Die Gewalt der askanischen Herzöge in Westfalen und Engern bis zum Ausgang des 14. Jahrhunderts.

Eine verfassungsgeschichtliche Untersuchung.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

Hohen philosophischen Fakultät

der

Vereinigten Friedrichs-Universität Halle-Wittenberg

ACAD.
LUGD BAT.
BIBL.

vorgelegt von

Karl Boedler
aus Potsdam.

Halle a. S.
Buchdruckerei von Heinrich John.
1912.

Referent: Geh. Regierungsrat Professor Dr. Lindner.

Tag der mündlichen Prüfung: 19. Februar 1912.

Meinen lieben Eltern.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41544726_0077

Inhalt.

Seite

Literatur . . . . . VI—VIII
Einleitung 1
I. Kapitel. Allgemeine Entwicklung bis zum Mainzer Reichstag vom Jahre 1235 4
II. Kapitel. Die askanischen Rechte im besonderen, vorwiegend in der Diözese Minden 33
III. Kapitel. Erhöhte Gewalt seit dem Ausgange des 13. Jahrhunderts 65
Zusammenfassung 79

Literatur.

Bauch, Die Markgrafen Johann I. und Otto III., Breslau 1886.

Bendiner, Reichsgrafen, Diss. München 1888.

Bertram, Geschichte des Bistums Hildesheim, Hildesheim 1899.

Cardauns, Konrad von Hochstaden, Erzbischof von Köln, Köln 1880.

Eggert, Studien zur Geschichte der Landfrieden, Göttingen 1875.

Ficker, Vom Reichsfürstenstande, Bd. I, Innsbruck 1861;
Bd. II, Innsbruck 1911, hrsg. von Puntschart.

ders., Engelbert der Heilige, Köln 1853.

Grauert, Die Herzogsgewalt in Westfalen seit dem Sturze Heinrichs des Löwen, Paderborn 1877.

Haedicke, Kurrecht und Erzamt der Laienfürsten, Programm Pforta 1872.

Haller, Der Sturz Heinrichs des Löwen, Archiv für Urkundenforschung, Bd. III, 1911.

v. Hammerstein, Die ältesten Gerichte im Stifte Verden, Zeitschrift des historischen Vereins für Niedersachsen, 1854.

Harnack, Das Kurfürstenkollegium, Giessen 1883.

Hecker, Die territoriale Politik des Erzbischofs Philipp I. von Köln, Historische Studien, 10. Heft, 1883.

Heigel-Riezler, Das Herzogtum Bayern zur Zeit Heinrichs des Löwen und Ottos I. von Wittelsbach, München 1867.

L. v. Heinemann, Heinrich von Braunschweig, Pfalzgraf bei Rhein, Gotha 1882.

O. v. Heinemann, Albrecht der Bär, Darmstadt 1869.

ders., Geschichte von Braunschweig und Hannover, Gotha 1884.

Jansen, Die Herzogsgewalt der Erzbischöfe von Köln in Westfalen seit dem Jahre 1180 bis zum Ausgang des 14. Jahrhunderts. Historische Abhandlungen, VII. Heft, München 1895.

Kampschulte, Der Dukat des Erzbischofs von Köln in Westfalen und Engern, Zeitschrift für westfälische Geschichte, Bd. 28.
v. Kobbe, Geschichte von Lauenburg, Altona 1836/37.
Kopp, Über die Verfassung der heimlichen Gerichte in Westfalen, Göttingen 1794.
Krühne, Ein Landfriede von 1234 (?), Neue Mitteilungen des thüringisch-sächsischen Vereins, Bd. XVII.
Kupke, Das Reichsvikariat und die Stellung des Pfalzgrafen bei Rhein, Diss. Halle 1891.
Lindner, Die Veme, Münster 1887.
Loreck, Bernhard I. der Askanier, Herzog von Sachsen, Zeitschrift des Harzvereins, Bd. XXVI.
Möser, Osnabrückische Geschichte, Osnabrück 1768.
Müller, Entstehung der Landeshoheit der Bischöfe von Hildesheim, Diss. Freiburg 1908.
Nitzsch, Geschichte des deutschen Volkes, Bd. II, 1887.
Nitzsch, Die Ravensbergische Territorialverfassung im Mittelalter, Diss. Halle 1903.
v. Ranke, Weltgeschichte Bd. VII, 1887.
Rathlef, Geschichte der Grafen von Hoya und Diepholz, Bremen 1760—67.
Reismann, Geschichte der Grafschaft Tekeneburg, Zeitschrift für vaterländische Geschichte, Bd. 47.
Römer, Staatsrecht des Kurfürstentums Sachsen, Halle 1787.
Scheffer-Boichorst, Annales Patherbrunnenses, Innsbruck 1870.
Schroeder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, Leipzig 1907.
v. Spilcker, Geschichte der Grafen von Everstein, Arolsen 1833.
Steudener, Albrecht I. Herzog von Sachsen, Diss. Halle 1894.
Stüwe, Untersuchungen über die Gogerichte in Westfalen und Niedersachsen, Jena 1870.
ders., Geschichte des Hochstifts Osnabrück, Jena 1853, 72.
Sudendorf, Urkundenbuch zur Geschichte der Herzöge von Braunschweig und Lüneburg, I—X, Einleitung, Hannover 1859 ff.
Toeche, Kaiser Heinrich VI. (Ib.) Leipzig 1867.
Triepel, Das Interregnum, Leipzig 1892.
Usinger, Deutsch-dänische Geschichte, Berlin 1863.
Waitz, Verfassungsgeschichte Bd. VII, Kiel 1876.
Wedekind, Noten zu einigen Geschichtsschreibern des deutschen Mittelalters, Hamburg 1823.

Weiland, Das sächsische Herzogtum unter Lothar und Heinrich dem Löwen, Greifswald 1866.

ders., Sächsischer Landfriede aus der Zeit Friedrichs II., Zeitschrift der Savignystiftung, Germ. Abt. VIII.

Wilmans, Die Kaiserurkunden der Provinz Westfalen, Bd. I, Münster 1867.

Winkelmann, Kaiser Friedrich II. (Ib.), Leipzig 1889, 97.

ders., Philipp von Schwaben und Otto IV. von Braunschweig (Ib.), Leipzig 1873, 78.

Wittich, Altfreiheit und Dienstbarkeit des Uradels in Niedersachsen, Vierteljahrsschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Bd. IV, Heft 1.

Einleitung.

Die Frage nach der Gelnhäuser Teilung am 13. April 1180 dürfte durch die Untersuchungen Hermann Grauerts [1]) und Theodor Lindners [2]) endgültig dahin geklärt sein, dass dem Erzbischof Philipp von Köln nicht ganz Westfalen, sondern nur ein Teil als Herzogtum überwiesen wurde, nämlich jenes Gebiet, das in seiner räumlichen Ausdehnung die Erzdiözese Köln und das Bistum Paderborn südlich der Lippe bis zur Weser umfasste [3]), dagegen der übrige, weit grössere Teil des welfischen Herzogtums dem Grafen Bernhard von Anhalt aus dem askanischen Hause unterstellt wurde [4]). Auf Grund dieses Resultates unternahm es dann Max Jansen [5]), eine spezielle Darstellung der Herzogsgewalt des kölnischen Westfalens zu geben. Wie er zeigte, sind die Erzbischöfe sichtlich bemüht gewesen, die herzoglichen Rechte, die ihnen mit der Verleihung übertragen worden waren, zur Geltung zu bringen und eine Oberhoheit nach Art eines allgemeinen Stammesherzogtums zu begründen. Indessen schei-

[1]) Die Herzogsgewalt in Westfalen seit dem Sturze Heinrichs des Löwen, Paderborn 1877.

[2]) Die Veme, Münster 1887, p. 337 ff. Hier sind die Beweise, die Grauert selbst noch zu Gunsten eines grosskölnischen Westfalens anführte, grösstenteils berichtigt.

[3]) M. G. Legg. II, p. 163 (Lacomblet, Niederrhein. U. B. I. no 472, v. Heinemann, codex Dipl. Anhalt. I. no 581): partem, quae in episcopatum Coloniensem et per totam Patheburnensem Episcopatum protendebatur. Die Teilungsurkunde ist kürzlich mit wesentlichen Verbesserungen neu gedruckt worden in der Untersuchung von Johannes Haller, der Sturz Heinrichs des Löwen, Archiv für Urkundenforschung Bd. 3, 1911, p. 448 ff.

[4]) a. a. O. cur reliquam partem Ducatus concessimus.

[5]) Die Herzogsgewalt der Erzbischöfe von Köln in Westfalen seit dem Jahre 1180 bis zum Ausgang des 14. Jahrhunderts, Histor. Abhandl. VII. Heft, München 1895.

terten doch schliesslich alle Bestrebungen, ihre Gewalt zu konsolidieren infolge des Erstarkens und Zusammenschlusses der Territorialherren. Von dem ursprünglichen Herzogtum blieb gegen Ende des 13. Jahrhunderts nichts weiter als die Idee der Landfriedenshauptmannschaft, die begünstigt durch die reichsfürstliche Stellung und die Metropolitangewalt der Erzbischöfe sich auch über ganz Westfalen ausdehnte. Im 14. und 15. Jahrhundert fiel dann die Herzogsgewalt im grossen und ganzen mit der Oberaufsicht über die Veme zusammen, die ihren Ursprung aber nicht im Herzogtum selbst besass, sondern auf besonderer königlicher Verleihung beruhte.

Dagegen ist die Gewalt der askanischen Herzöge, wenn auch einzelne Untersuchungen ihre Kenntnis wesentlich gefördert haben [1]), Gegenstand einer zusammenhängenden Forschung nicht mehr geworden. Die eingehende Behandlung, die ihr durch Grauert zu Teil geworden ist, konnte nur den Zweck haben, die Begrenzung des kölnischen Westfalens auf das Gebiet südlich der Lippe und dadurch auch die Unterstellung der nordwestfälischen Bistümer Münster, Osnabrück, Minden unter die Herzogsgewalt der Askanier zu erweisen. Wie sich aber hier im einzelnen die Herzogsgewalt gestaltete, ob von einer solchen überhaupt geredet werden kann, darauf dürfte Grauert kaum eine befriedigende Antwort gegeben haben. Denn schliesslich waren es nicht Gesetze und Theorien, wie Ficker [2]) nachdrücklich hervorhebt, durch welche die rechtlichen Verhältnisse geschaffen und umgebildet wurden, sondern das Gewicht der tatsächlich geänderten Zustände. Die Herzogsgewalt der Askanier in Westfalen und Engern war daher im wesentlichen eine Machtfrage, ihr Schicksal musste notgedrungen davon abhängen, wie weit die Askanier wirklich das Bestreben zeigten, sie gegenüber der konkurrierenden Territorialgewalt tatsächlich zur Geltung zu bringen, wie ja auch die Behauptung des kölnischen Westfalens die persönliche Sache der Erzbischöfe gewesen ist. Denn nur dort konnte Recht zu Recht werden, wo die Macht hinter ihm

[1]) L. v. Heinemann, Heinrich von Braunschweig, Pfalzgraf bei Rhein, Gotha 1882; H. Loreck, Bernhard I., der Askanier, Herzog von Sachsen, Zeitschr. d. Harzvereins XXVI, p. 207 ff. H. Steudener, Albrecht I., Herzog v. Sachsen, Diss. Halle 1894.

[2]) Vom Reichsfürstenstande, Innsbruck 1861, Bd. I, Einleitung p. 14.

stand. War das nicht der Fall, hörte auch das Recht auf zu existieren.

Meine Aufgabe wird es sein, die askanische Gewalt in Westfalen und Engern von dem Gelnhäuser Reichstag bis zum Ausgang des 14. resp. 15. Jahrhunderts zu verfolgen.

Hinsichtlich der näheren Einteilung ergeben sich drei Gesichtspunkte:

Für die Herzogsgewalt musste zunächst entscheidend ins Gewicht fallen, welcher Natur das Herzogtum Heinrichs des Löwen war und welche Veränderungen sich unmittelbar aus seinem Sturze, insbesondere aus der Persönlichkeit seiner nächsten Nachfolger und ihren Machtmitteln ergaben. Das abschliessende Ergebnis ist hier der Mainzer Reichstag Pfingsten 1235, auf dem durch die Errichtung des Herzogtums Braunschweig und Lüneburg die staatsrechtlichen Verhältnisse Sachsens eine endgültige Regelung erfuhren (Kap. I).

Für die weitere Behandlung der askanischen Gewalt kommt dann in der Hauptsache die Diözese Minden in Frage, wo den Herzögen die materielle Grundlage, Besitz an allodialen Rechten zur Verfügung stand. Es wird sich also darum handeln, festzustellen, ob in dieser Gegend später die Herzöge Hoheitsrechte ausgeübt haben, wie sie die Erzbischöfe von Köln durchzusetzen versuchten, wobei wir uns bemühen werden zu scheiden, wie weit der Ursprung der nachweisbaren Rechte staatsrechtlich im Herzogtum oder im Privatrecht zu suchen ist (Kap. II).

Schliesslich ergibt sich als auffallende Tatsache, dass gegen Ende des 13. Jahrhunderts in gewisser Hinsicht die Einwirkung der Herzöge von Sachsen auf die westfälisch-engrischen Gebiete zunahm. Man kann sagen, die territoriale Bedeutung schwand, die ideale wuchs. Wir werden sehen, ob die Spuren einer hier über die territoriale Gewalt hinausgehenden Oberhoheit noch mit der ursprünglichen Verleihung der Herzogsgewalt irgendwelchen Zusammenhang haben, nicht Veränderungen vorliegen, die sich aus den besonderen Verhältnissen seit dem Ausgange des 13. Jahrhunderts ergeben (Kap. III).

I. Kapitel.

Man hat das Herzogtum Heinrichs des Löwen das letzte Stammesherzogtum genannt, aber dieser Bezeichnung kommt nur eine relative Bedeutung zu [1]). Das alte patriarchalische Stammesherzogtum, das auf der Stellvertretung des Königs gegenüber dem ganzen Stamme beruhte und die Gebiete der Westfalen, Engern und Ostfalen umfasste, war längst untergegangen. Schon dem von den Ottonen gegründeten billungischen Herzogtum kam diese Bedeutung nicht mehr zu. Den Namen des Herzogtums führten die Billunger vornehmlich von dem militärischen Charakter ihres Amtes, der Markgrafschaft gegen die nördlichen Slaven. Ihre Macht reichte sonst nur so weit, als sie sich im Besitz von allodialen und gräflichen Rechten befanden. Allerdings hatte dieser einen beträchtlichen Umfang, besonders ihr Grafschaftsbesitz, der sich in weiter Ausdehnung durch ganz Sachsen, vornehmlich die Diözesen Minden und Verden erstreckte [2]). Doch übten sie ihre Grafenrechte nicht kraft ihres Herzogtums, sondern durch besondere königliche Verleihung, ebenso wie neben ihnen die grösseren Grafenhäuser von Stade, Braunschweig, Nordheim, Werl grosse Grafschaften unmittelbar vom Reiche und unabhängig vom Herzogtum besassen. Sowohl die geistlichen wie die weltlichen Fürsten Sachsens standen den Billungern völlig selbständig gegenüber. Die allgemeinen Landesangelegenheiten

[1]) vgl. über das sächsische Herzogtum L. Weiland, Das sächsische Herzogtum unter Lothar und Heinrich dem Löwen, Greifswald 1866; C. Stüwe, Untersuchungen über die Gogerichte in Westfalen und Niedersachsen, Jena 1870, p. 80 f.; Loreck, a. a. O. p. 228 ff.; L. v. Heinemann, a. a. O. p. 203 ff.; Schroeder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, Leipzig 1907, p. 402 f.

[2]) vgl. auch Ficker, Engelbert der Heilige, Köln 1853, p. 228 f.

wurden nicht durch den Herzog, sondern durch die Gesamtheit der sächsischen Fürsten vertreten.

Hatte das Herzogtum unter den Billungern nur geringe Bedeutung, so änderte sich seine Stellung, als es mit dem Tode des Herzogs Magnus, des letzten aus diesem Geschlecht (1106), an den Grafen Lothar von Supplinburg und mit ihm auf die Welfen überging. Aber auch hier behauptete das Herzogtum anfänglich nur geringe Geltung, erst unter Heinrich dem Löwen stieg es zu jener Macht empor, die es weit über die anderen Fürstentümer Sachsens hinaushob. Es wuchs in dem Masse, als es Heinrich gelang, die bisher unabhängigen Grafschaften in seine Gewalt zu bringen [1]). Teils durch Erbschaft wie bei dem Braunschweigischen und Nordheimischen Besitztum, teils durch Anmassung wie bei den Grafschaften Winzenburg, Homburg, Assel, Stade, Oldenburg vereinigte Heinrich schliesslich eine solche Summe von gräflichen resp. vogteilichen und eigenrechtlichen Befugnissen in seiner Hand, dass er tatsächlich eine Vorherrschaft, eine Oberhoheit, ähnlich dem alten Stammesherzogtum, auszuüben vermochte, ohne dass dieser, abgesehen von der Markgrafschaft gegen die Slaven, noch die Idee einer höheren staatsrechtlichen Amtsgewalt zugrunde lag [2]). Der Schwerpunkt dieser gewaltigen Machtansammlung, die sich nur widerstrebend unter seine Autorität beugte und nur durch das Gewicht seiner überragenden Persönlichkeit zusammengehalten wurde, lag nun aber nicht in Westfalen oder in Ostsachsen, sondern in jenen engrischen Gebieten, wo Heinrich auf Grund des Erbrechts in unbestrittenem Besitz seiner allodialen und gräflichen Rechte war, in den Sprengeln Hildesheim, Verden, Bremen, Minden. In den eigentlich westfälischen Landesteilen Münster und Osnabrück besass Heinrich jene materielle Grundlage, Besitz an allodialen und gräflichen Rechten nicht. Nur im Süden Westfalens, im Paderbornischen Sprengel war ihm durch den Ausgang des Winzenburgischen Geschlechts ein weiterer Teil der Nordheimischen Erbschaft zugefallen, aber der Besitz war doch so unbedeutend, dass man

[1]) vgl. Ficker, vom Reichsfürstenstande, Teil II, 1, hrsg. v. P. Puntschart, Innsbruck 1911, Einleitung, p. IX, XII; Waitz, Verfassungsgeschichte VII, p. 162 f.

[2]) Helmold, M. G. S. S. XXI, p. 92. Et increvit ducis potestas super omnes qui fuerunt ante eum et factus est princeps principum terrae.

von einer systematischen Ausübung herzoglicher Rechte über ganz Westfalen nicht auch nur im entferntesten reden könnte. Mag Heinrich bei seiner hohen Auffassung, die er von dem Umfang und der Würde seines Herzogtums hegte, in der Theorie ganz Westfalen als seiner Oberhoheit untergeordnet betrachtet haben [1]), tatsächliche Geltung hat dieser Anspruch nicht gehabt. Daher ist es auch nicht richtig, wenn man von der verschiedenartigen Stellung Heinrichs zu Sachsen einerseits und Westfalen andererseits ausgehend seine Herzogsgewalt ihrer Natur nach räumlich in eine mehr ideale und mehr territoriale zerlegt. Was Heinrich an Rechten in Westfalen ausgeübt hat, war nicht der Ausfluss einer höheren staatsrechtlichen Gewalt, keine ideale im Sinne eines patriarchalischen Stammesherzogtums. Die vereinzelten Zeugnisse, die Weiland [2]) zu gunsten dieser Theorie angeführt hat, rechtfertigen einen solchen Schluss nicht. Seine Auffassung hat auch vornehmlich durch Stüwe [3]) eine Widerlegung erfahren. Die verschiedentlichen Eingriffe Heinrichs in westfälische Angelegenheiten waren teils privater, teils territorialer oder lehnsrechtlicher Art. Wenn es hier, besonders in den Diözesen Münster und Osnabrück, nicht zur Ausübung von gräflichen Befugnissen kam, so liegt meines Erachtens die Begründung dafür nicht darin, dass Heinrich auch ohne sie schon eine höhere Stellung über den Gewalten des Landes einnahm, sondern dass diese an sich schon zu sehr erstarkt waren, vor allem aber nach Lage der Dinge die Prätensionen Heinrichs nicht nach Westen, sondern nach Osten gingen. Gerade in den sächsischen Gegenden suchte denn auch Heinrich durch eine rücksichtslose Politik der Nichtachtung fremder Besitzrechte den territorialen Bestand seines Herzogtums stetig zu erweitern. Je umfassender der Löwe hier in der gewaltsamen Erwerbung von Besitz fortfuhr, um so mehr mussten hier die sächsischen Fürsten in eine tatsächliche Abhängigkeit von dem Herzogtum geraten, um so mehr musste hier, zumal da

[1]) vgl. Origg. Guelf. III, 94, wo es heisst, Heinrich behaupte: ducatus sui limites extendi integra equitis lancea ultra eam ripam, qua Tuitium urbi Coloniensium est oppositum.

[2]) a. a. O. p. 130 ff., auch Toeche, Kaiser Heinrich VI. (Jb.) p. 69.

[3]) a. a. O. p. 82 ff., ähnlich Scheffer-Boichorst, Annales Patherbrunnenses, Innsbruck 1870 p. 203 ff., vgl. auch Ficker, Engelbert der Heilige, p. 232, note 64,1.

Heinrich jeden Machtzuwachs als ein Recht des Herzogs hinstellte, die Idee eines allgemeinen Herzogtums zu neuem Leben erwachen. Je weiter diese Entwicklung fortschritt, um so heftiger musste andererseits die Opposition der sächsischen Fürsten einsetzen, deren territoriale Selbständigkeit durch Heinrich bedroht wurde. Als dann das Zerwürfnis mit Friedrich I. eintrat, war es zum wenigsten die Opposition westfälischer Fürsten, sondern hauptsächlich der ostsächsischen, die im Bunde mit dem Kaiser den Herzog von seiner Höhe stürzte und das gewaltsam errichtete Gebäude, mehr begonnen als vollendet, wieder auseinander riss und die Kraft des Sachsenstammes endgültig zersplitterte.

Was die Neuverleihung des Herzogtums auf dem Gelnhäuser Reichstag betrifft, so wird der formelle Akt so vor sich gegangen sein, wie Loreck [1]) es ausgesprochen hat. Von einer Zertrümmerung, gleichsam als einem einzigen grossen Schlage, kann zunächst keine Rede sein, weil sie reichsgesetzlich durch das Lehnsstatut Friedrichs I. vom Jahre 1158 unmöglich war[2]). Das ganze sächsische Herzogtum, soweit es Heinrich rechtlich besass, mit sämtlichen herzoglichen Pertinenzen, vor allem der obersten Gerichtsbarkeit, ging zunächst als Fahnenlehen auf Bernhard über[3]). Erst dann folgte die Abtrennung des kölnischen Anteils, indem der neue Herzog unter Zustimmung der gesamten Fürsten seinen Konsens dazu erteilte[4]).

Bei dieser Übertragung ergab sich auch naturgemäss eine Beschränkung in der Auffassung des welfischen Herzogtums. Indem die Reichsversammlung eben nur das als der Herzogsgewalt Heinrichs unterstellt anerkannte, was tatsächlich in rechtlich begründetem Besitz Heinrichs war und alles ausschied, was auf usurpierten Rechtstiteln beruhte, zudem der Sturz Heinrichs

---

[1]) a. a. O. p. 234 ff.

[2]) M. G. Legg. II. p. 113: Preterea ducatus marchia, comitatus de caetero non dividatur, vgl. Toeche, a. a. O. p. 24; Schroeder, Rechtsgeschichte, p. 409, note 70.

[3]) Nach dem entsprechenden Text der kölnischen Urkunde, a. a. O: cum omni iure et iurisdictione, videlicet cum comitatibus, cum advocatiis, cum conductibus, cum mansis, cum curtibus, cum beneficiis, cum ministerialibus, cum mancipiis et cum omnibus ad eundem ducatum pertinentibus.

[4]) a. a. O: accedente quoque publico consensu dilecti consanguinei nostri Ducis Bernhardi.

vornehmlich das Werk der sächsischen Fürsten war, die eine Oberhoheit des Herzogs kaum anerkannt haben werden, kam man dazu, nicht von einem ducatus Saxonie, den sich Heinrich vindizierte, sondern mehr in Beschränkung auf die welfischen Stammlande von einem ducatus Westfalie et Angarie zu sprechen[1]). Wenn Bernhard dann in der kölnischen Urkunde folgerichtig mit dem Titel dux Westfalie et Angarie bezeichnet wird, so dürfte daraus wohl hervorgehen, dass er damals den Anspruch auf volle Rechtsnachfolge erhoben hat. Für Umfang und Bedeutung der späteren askanischen Herzogsgewalt ist damit aber wenig gewonnen. Auf den Gelnhäuser Reichstag dürfte in dieser Hinsicht wohl kaum viel Gewicht zu legen sein.

Das Ergebnis des Tages hatte für Bernhard nur mehr einen theoretischen Wert. Die Fürstenversammlung sah sich genötigt, die Nachfolge der Askanier in der Herzogswürde anzuerkennen, weil nur diese aus ihrer billungischen Herkunft auf sie berechtigte Erbansprüche geltend machen konnten[2]). Die Hauptsache war, dass die Macht des Welfen gebrochen wurde. Daher entschieden sich denn die Fürsten um so lieber für Bernhard, weil er nur eine geringe Hausmacht besass und sie von seiner Seite keine ernstliche Bedrohung ihrer territorialen Selbständigkeit zu fürchten brauchten. An eine tatsächliche Übertragung sämtlicher Rechte, wie sie Heinrich der Löwe ausgeübt hatte, dachten weder sie noch der Kaiser. Neben den Ansprüchen, die die Askanier erhoben, meldeten sich fast alle Fürsten. Da der neue Herzog nach seiner ganzen Persönlichkeit[3]) und seinen

[1]) vgl. O. v. Heinemann, Geschichte von Braunschweig und Hannover, Gotha 1884, Bd. I. p. 255, Weiland, a. a. O. p. 169 ff.; mag auch früher im 11. Jahrhundert Seibertz U. B. III. no 1065 der Ausdruck Ostphalica als Bezeichnung für Engarica vorkommen, so ist doch ausgeschlossen, was Grauert anzunehmen geneigt ist (a. a O. p. I., note 2), dass unter Engern ganz Ostsachsen mit verstanden, also mit dem ducatus Westfalie et Angarie der ganze ducatus Saxonie gemeint sein soll. Dagegen spricht die andere Bezeichnung ducatus Westfalie (siehe Urk.).

[2]) vgl. v. Kobbe, Geschichte von Lauenburg, Altona 1836, 37 p. 192, Grauert, a. a. O. p. 160, O. v. Heinemann, Albrecht der Bär, Darmstadt 1864 p. 115 u. 120 u. a.

[3]) Die Charakteristik Bernhards bei Loreck, a. a. O. p. 247, 258 ff. Arnold v. Lübeck, M. G. S. S. XXI. p. 143: Bernhardus segniter agebat et cum

geringen Machtmitteln nicht imstande sein konnte, von den Pertinenzen seines Herzogtums sofort Besitz zu ergreifen, folgte auf den Sturz des Welfen eine völlige Auflösung und Zersetzung. Das umfangreiche welfische Gut wurde eine Beute der Territorialherren, gleichgültig, ob sie irgendwelche Ansprüche darauf geltend machen konnten.

In die allgemeine Rechtsverworrenheit, die der Untergang der welfischen Macht nach sich zog, brachte erst die Erfurter Tagung, Nov.—Dez. 1181, einige Klarheit. Aber hier trat ein Umschwung ein, der nach dem, was geschah, die volle Nichtachtung der durch die Gelnhäuser Versammlung geschaffenen Rechtslage bedeutet. Die Neuregelung der sächsischen Verhältnisse, die zu Erfurt eintrat, zum grossen Teil schon durch die Ohnmacht des Herzogs Bernhard eingetreten war, musste für die Möglichkeit einer späteren askanischen Herzogsgewalt in Westfalen und Engern entscheidend werden.

Der Kaiser selbst hat kaum daran gedacht, den Welfen vollständig seiner Rechte zu berauben. Er trat bald nach dem Gelnhäuser Reichstag in Unterhandlungen mit Heinrich dem Löwen[1]). So erfolgte zu Erfurt mit als das wichtigste Ergebnis des Tages die Aussöhnung des Kaisers mit dem Welfen. Dieser demütigte sich, erkannte den Richterspruch jenes an und erhielt dafür seinen allodialen Besitz zurück, was für die Folgezeit gleichbedeutend war mit der Restitution der welfischen Herrschaft im Sinne des späteren territorialen Fürstentums.

Bernhard hat sich wohl wissend, was die Restitution für sein westfälisch-engrisches Herzogtum bedeutete, nachdrücklich der Einsetzung des Welfen in seinen Besitz widersetzt[2]). Auf dem Tage zu Quedlinburg kam es zu einer scharfen Auseinandersetzung zwischen ihm und Heinrich. Indessen verlief der Tag ohne Einigung, Friedrich I. berief jenen Reichstag nach Erfurt, wo auch Bernhard wieder erschien. Wie er sich dort zur Restitution verhalten hat, wissen wir nicht, wahrscheinlich

prius in cometia positus strenuissimus fratrum suorum fuisset, ad ducatum promotus non ut verus princeps proficiebat, sed ut superpositus degenerabat, et quasi pacificum se exhibens, in omnibus tardus et discinctus.

[1]) O. v. Heinemann, a. a. O. I, p. 265.

[2]) Arnold v. Lübeck, a. a. O. p. 141.

hat er auch hier heftig opponiert. Doch fiel seine Stimme kaum noch ins Gewicht. Die Beschlüsse zu Erfurt wie auch alle anderen seit dem Gelnhäuser Reichstag waren Sache des Kaisers und der gesamten Fürsten, unter denen Bernhard nur einer neben vielen war. Die Restitution, die Rückgabe der welfischen Stammgüter mit Braunschweig und Lüneburg, erfolgte, nachdem sich der Kaiser eidlich verpflichtet hatte, Heinrich nie wieder in seine früheren Würden voll einzusetzen, wenn nicht mit Zustimmung aller Fürsten[1]).

War die Restitution des welfischen Besitzes der eine Schlag, der die askanische Herzogsgewalt in Westfalen und Engern aufs empfindlichste treffen musste, so war die Neuregelung der kirchlichen Verhältnisse der zweite von kaum weniger schwerwiegender Bedeutung. Sie war mit ein Hauptvorgang in dem Umbildungsprozess zur territorialen Zersplitterung[2]). Vorwiegend durch die Opposition der geistlichen Fürsten war der Sturz Heinrichs herbeigeführt worden, folglich mussten auch sie gestärkt an Besitz und Rechten aus dem Umsturz hervorgehen. Friedrichs Verhalten ihnen gegenüber zeigt, dass er bestrebt war, sie von dem lastenden Druck der Herzogsgewalt möglichst zu befreien. Schon auf dem Tage zu Würzburg erhielten die Stifter Minden, Hildesheim, Verden, Bremen und die anderen sächsischen ihre welfischen Lehen zurück. Vor allem ging die wichtige Vogteigewalt, da, wo sie Heinrich der Löwe besessen hatte, auf den Bischof über. In den welfischen Kernlanden, den Bistümern Bremen, wohl auch Verden wurde sie jetzt nach 1180 erworben, im Bistum Hildesheim kam sie ebenfalls um diese Zeit an den Bischof[3]). Die westfälischen Bistümer Münster und Osnabrück haben durch den Sturz Heinrichs keine besonderen Vorteile er-

[1]) Arnold v. Lübeck, a. a. O. p. 142, nisi id fieret in beneplacito omnium. Die Neuregelung war wohl kaum, wie Loreck (a. a. O. p. 235) will, Gegenstand besonderer Auseinandersetzung mit dem neuen Herzog.

[2]) Loreck hat mit besonderem Nachdruck auf diesen Umstand aufmerksam gemacht, a. a. O. p. 338 ff.; vgl. auch v. Ranke, Weltgeschichte VII. (1887) p. 205; Nitzsch, Geschichte d. deutsch. Volkes II, (1892) p. 311; v. Kobbe, a. a. O. p. 188.

[3]) Loreck a. a. O. p. 339; auch Stüwe, Gogerichte p. 85; Bertram, Geschichte des Bistums Hildesheim, Hildesheim 1899 I, p. 184, 228 f.: hier um 1180 durch Bischof Adelog (Hild. U. B. I. no 383).

langt. Heinrich besass auch kaum wichtige Rechte in diesen Gebieten, die auf sie hätten übergehen können. Sie sind daher auch weniger an den Wirren nach der Ächtung Heinrichs des Löwen beteiligt. Münster war selbständig, die Vogteigewalt hatte der Bischof im Jahre 1173 von den Grafen von Tecklenburg erworben. In Osnabrück lag diese und mit ihr das Bistum in den Händen der dort mächtigen Tecklenburger und Ravensberger Grafen [1]). In Minden besass die Vogtei der Edle vom Berge, sie war aber von keiner besonderen Bedeutung.

So wurde Bernhard für sein neues Herzogtum die unentbehrliche reale Basis so gut wie entzogen. Wo er als Herzog in Westfalen und Engern auftreten wollte, konnte er es nur noch auf Grund seines eigenen Besitzstandes. Wie wir wissen, war der eine Teil der vorwiegend in der Diözese Minden belegenen Güter des Herzogs Magnus Billung durch dessen Tochter Eilika auf das Haus der Askanier, der andere Teil durch die zweite Tochter Wulfild auf das Haus der Welfen vererbt worden. Diese Güter müssen während des 12. Jahrhunderts bei den Askaniern verblieben sein. Von dem Markgrafen Albrecht dem Bären sind Urkunden bezeugt, ebenso von Dietrich von Werben, einem seiner vier Söhne, der bei der im Jahre 1170 erfolgten Erbteilung Albrechts neben thüringischen die mindeschen Lehngüter überwiesen erhielt [2]).

---

[1]) vgl. Reismann, Zeitschr. für vaterl. Geschichte, Bd. 47 p. 66, von den Tecklenburgern zwischen 1173 und 1177 erworben; Stüwe, Gogerichte p. 45.

[2]) vgl. Grauert, a. a. O. p. 43 ff., ausser den zwei von ihm angezogenen Urkunden sind aus der Zeit Albrechts des Bären (1134—1170) noch andere erhalten, die askanischen Güterbesitz nachweisen. Nach einer Urkunde Konrads III. verzichtet Albrecht auf die Fischerei bei Hugwer zugunsten des Klosters Corvey, Janicke U. B. I. no 234. Im Jahre 1162 schenkt Albrecht den vierten Teil des Kirchlehens zu Apelern dem Kloster Lamspringe (Diöz. Hildesheim), Janicke a. a. O. no 327. Nach dem Tode Albrechts überträgt Dietrich von Werben dem Kloster Obernkirchen ein Gut zu Velden (bei Bückeburg), Westf. U. B. II. p. 113 no 352. Derselbe überträgt 1180 castrum et capellam zu Bückeburg, womit der Graf Hermann von Arnheim von ihm belehnt war, der Kirche zu Obernkirchen, Wippermann, Regesta Schauenb. no 60, 63, vgl. auch Würdtwein, subs. dipl. VI. no 118, Urkunde des Bischofs Anno von Minden. Über die Erbteilung Albrechts des Bären und die Güter, die Dietrich zufielen vgl. O. v. Heinemann, a. a. O. p. 286 und note 43 und 44 p. 416 f.; auch Loreck, a. a. O. p. 213 und 246.

Wie diese geurkundet haben, urkundet auch Bernhard. Eine Ausübung herzoglicher Rechte kann man darin nicht erblicken. Wir besitzen einzelne Urkunden, aus denen wohl der Anspruch auf die Herzogsgewalt hervorgeht, aber mehr als nominelle Geltung kommt ihm nicht zu. Wie zu Gelnhausen (April 1180) bezeichnet sich Bernhard in einer Urkunde des Erzbischofs Philipp von Köln im August 1180 als dux Angarie et Westfalie[1]). Aus der Zeit bis August-September 1181 sind zwei Urkunden für die Diözese Minden bezeugt. Es handelt sich beide Male um ein und denselben Akt, die Bestätigung der Schenkung der Kapelle zu Bückeburg an das Kloster Obernkirchen von seiten seines Bruders Dietrich von Werben[2]). Da dieser bis 1183 noch im Besitz der mindischen Güter war, die erst damals an den askanischen Herzog zurückfielen, so könnte man versucht sein, die Bestätigung Bernhards als reinen Ausfluss seiner neu erlangten Herzogswürde aufzufassen. Aber es war entschieden das privatrechtliche Verhältnis, das die Bestätigung veranlasste. Denn nicht nur er, sondern auch seine Brüder, der Erzbischof Siegfried von Bremen in zwei Ausfertigungen[3]), einer längeren und kürzeren wie Bernhard, und Markgraf Otto von Brandenburg bestätigen dieselbe Schenkung[4]). Die Bestätigung Bernhards zeigt deutlich den Anspruch auf die Herzogsgewalt: principatus nostri ducatusque auctoritate firmissime; auch nahm er, wie es sich für seine herzogliche Stellung geziemen musste, das Kloster unter seinen und seiner Nachfolger besonderen Schutz.

Für die ganze Regierungszeit Bernhards können wir uns eigentlich nur auf den Titel berufen[5]). Indessen hat dieser nicht wahllos bald dux Saxonie bald dux Westfalie et Angarie gelautet, so dass die Verschiedenheit im Grunde nur dasselbe

[1]) Lacomblet, niederrh. U. B. I. no 475.

[2]) Westf. U. B. II. p. 161 irrtümlich zum Jahre 1181 gesetzt, enthält die erste Bestätigungsurkunde Bernhards, die kürzere Fassung. Sie ist eine vorläufige Konsensversicherung und gehört ins Jahr 1180, vgl. v. Heinemann, cod. dipl. Anh. I. no 593. Die zweite, die längere Ausfertigung ebenda no. 605, vgl. auch Grauert, a. a. O. p. 26, Loreck, a. a. O. p. 246 u. note 3, Scheffer-Boichorst, a. a. O. p. 204 f.

[3]) v. Heinemann, cod. dipl. Anh. I. no 592 u. 603.

[4]) Westf. U. B. II, p. 160.

[5]) Ficker, Engelbert d. Heilige, p. 232.

bedeutet, bis sich schliesslich die festere, erst unter seinen Nachfolgern gebräuchliche Form dux Saxonie, Westfalie et Angarie herausbildete[1]). Es ist doch eine recht auffällige Erscheinung, dass Bernhard sich nur bis zum Reichstag von Erfurt als dux Westfalie et Angarie bezeichnet, von dieser Zeit an selbst nie wieder diesen Titel geführt hat. Bernhard hat meines Wissens sehr wohl zwischen Saxonia, unter welchem Begriff man damals schon durchaus die ostsächsischen Gebiete verstanden hat, und Westfalia et Angaria geschieden. Der letzte Titel findet sich in seinen Urkunden nur dort, wo es ihm besonders darauf ankommen musste, durch ihn gerade seine westfälisch-engrische Herzogsgewalt zu erkennen zu geben, so natürlich in der Gelnhäuser Urkunde, in den Urkunden für das Kloster Oberkirchen und in jener, wodurch er den Rechtsakt des Erzbischofs Philipp für die Stadt Köln bezeugt. Das letzte Mal findet sich der Titel am 1. Dezember 1181 in der Urkunde, durch die Friedrich I. dem Bischof Adelog von Hildesheim das Schloss Homburg, früher ein Lehen Heinrichs des Löwen, zu Eigentum überträgt[2]). Die Bezeichnung Bernhards als dux Westfalie et Angarie scheint vielleicht darauf hinzudeuten, dass er die Hildesheimer Diözese damals noch als Pertinenz seines Herzogtums angesehen hat. Findet sich nun der Titel in Urkunden Bernhards seit dem Jahre 1181 nicht mehr, so können wir die Tatsache durchaus mit den Ereignissen, die zu Erfurt eintraten, kombinieren. Den Ausschlag gab in dem Wechsel die Restitution des welfischen Besitzes. Bernhard hat sich wohl kaum der Einsicht verschlossen, dass unter diesen Umständen die Ansprüche auf das Herzogtum Westfalen und Engern nicht mehr zu halten waren. Ohne welfischen Besitz, ohne die Überweisung eines bestimmten Territoriums musste die Herzogsgewalt hier so gut wie bodenlos erscheinen. Was sollte da noch der blosse Titel nützen? Mit den Ansprüchen auf herzogliche Rechte musste Bernhard auch ihn aufgeben[3]). So erscheint er seit dieser Zeit nur noch als dux Saxonie[4]).

[1]) Weiland, a. a. O. p. 184; Grauert, a. a. O. p. 27; vgl. auch v. Kobbe, a. a. O. p. 193; Stüwe, a. a. O. p. 95.

[2]) v. Heinemann, cod. dipl. Anh. I no. 609.

[3]) Loreck, a. a. O, p. 235, note 2.

[4]) So möchte ich als besonders auffällig hervorheben, dass Bernhard in der Urkunde vom Jahre 1205, durch die König Philipp dem Erzbischof

An urkundlichen Zeugnissen für Westfalen-Engern ist von Bernhard selbst nur noch eins bekannt. Im Jahre 1197 übereignet er dem Kloster Loccum ein Gut im Kreise Neustadt, das sein Ministeriale Albert von Hinnebeck ihm überlassen hatte. Er bezeichnet sich nur als Herzog von Sachsen. Man würde aber zu weit gehen, wollte man mit Grauert aus dem Text der Urkunde noch mit Sicherheit herauslesen, dass Bernhard auf eine ihm gerade in der Diözese Minden zustehende staatsrechtliche Obergewalt, den ducatus Westfalie et Angarie, hingedeutet hat[1]). Mit dieser Urkunde schliesst die im ganzen recht schwache Tätigkeit Bernhards für unsere Gebiete ab, aus seiner weiteren Regierungszeit, die noch bis zum Jahre 1212 dauerte, haben wir keine Nachricht, der wir irgend welche Ansprüche auf die Herzogsgewalt entnehmen könnten.

Was bei dieser ungünstigen Entwicklung, die Bernhards Herzogtum nahm, letzten Endes entscheidend gewesen ist, sind Gründe, die im Wesen der Herzogsgewalt seines Vorgängers zu suchen sind. Das Stammesherzogtum, das Heinrich dem Löwen so oft zugeschrieben wird, war ja nicht das, was er besass, sondern erst zu verwirklichen strebte. Der bedeutende Territorialbesitz, die Grundlage seiner Macht, wie bei jedem anderen sächsischen Fürsten, machte es ihm möglich, vielleicht in bewusster Nachbildung seines bayrischen Herzogtums, dem Stammesherzogtum zu neuem Leben zu verhelfen. Indem sich die sächsischen Fürsten, bedroht in ihrem Streben nach territorialer Konsolidierung, gegen ihn erhoben, richteten sie sich zugleich gegen die in seiner Person gleichsam wiedererwachte Amtsgewalt.

von Köln das Herzogtum in Engern und Westfalen neu bestätigt, nur als dux Saconie bezeichnet wird. Gerade in diesem Falle hätte es Bernhard darauf ankommen müssen durch den westfälischen Titel seine Ansprüche auf Westfalen und Engern deutlich hervorzuheben. (Wilmans, Kaiser-Urkunden II, 259.)

[1]) Westf. U. B. VI. no 1605 mit dem falschen Jahresdatum 1297; vgl. über die richtige Datierung zu 1197 Grauert, a. a. O. p. 26 u. note 2. Die Urkunde beginnt mit den Worten: Sicut decet magnificentiam dignitatis nostre patrocinium debemus impendere omnibus constitutis in nostri regiminis iurisdictione maxime autem ecclesiis dei et vitam religiosam professis. Die Beweiskraft der Annahme Grauerts sieht auch Loreck, a. a. O. p. 275 getrübt, weil es sich hier nur um einen Ministerialen handle.

Diese konnte faktisch darum nicht übertragbar sein, weil Bernhard selbst inmitten der Opposition gegen sie gestanden hatte, ihm alle Bedingungen fehlten, durch welche die Macht Heinrichs des Löwen sich auszeichnete.

Seiner ganzen Tendenz nach kann man das Herzogtum Bernhards mit dem seiner Vorgänger, der Billunger, vergleichen. Die sächsischen Fürsten, vor allem die geistlichen Stifter, von dem Druck der Herzogsgewalt Heinrichs des Löwen befreit, bewahrten wie ehemals neben dem neuen Herzoge völlige Selbständigkeit. Auch die grossen Landesangelegenheiten wurden wieder durch die Gesamtheit der sächsischen Fürsten vertreten, kaum merkbar, dass Bernhard die Stellung eines primus inter pares innehatte. Die Versuche Bernhards, seinem Herzogtum tatsächliche Bedeutung zu verschaffen, beschränkten sich wesentlich auf die Gebiete, von denen auch einst die Billunger den Namen des Herzogtums geführt, und wo auch Heinrich der Löwe nicht durch seinen grossen Territorialbesitz, sondern kraft seines anerkannten Reichsamtes geherrscht hatte, auf die nordalbingischen Territorien und die umliegenden Gegenden.

So scheint mir denn der Hoftag zu Artlenburg, den Bernhard im Januar 1182 unter glänzendem Gepränge im Beisein seines Bruders, des Markgrafen Otto von Brandenburg, abhielt, sowohl für die bewusste Beschränkung als auch für den besonderen Inhalt der Herzogsgewalt ein charakteristisches Kennzeichen zu sein. Nach dem Berichte Arnolds von Lübeck[1]) sollten die Grafen des Landes (nobiliores terrae) vor ihrem Herzoge, als dem Rechtsnachfolger Heinrichs des Löwen, erscheinen, ihre Güter von ihm zu Lehen nehmen und Mannschafts- und Treueid (hominium et fidelitatem) leisten. Die Aufforderung hat sich nur auf die slavischen Grafen erstreckt. Sie wurde befolgt von den Grafen von Ratzeburg, Dannenberg, Lüchow und Schwerin. Erwartet wurde noch Graf Adolf von Holstein, aber er blieb aus, um sich der Oberhoheit des Herzogs zu entziehen. Von den westfälisch-engrischen Grafen ist niemand zu dem Huldigungstage in Artlenburg erschienen, Bernhard dürfte kaum ein solches Verlangen an sie gestellt haben.

[1]) a. a. O. p. 144; Loreck, a. a. O. p. 247 ff.; Usinger, deutsch-dänische Geschichte, Berlin 1863, p. 39 f.

Selbst hier in Nordalbingien, wo das Reichsamt seine Geltung bewahrt hatte, gelang es Bernhard nicht, in die Rechte seines Vorgängers einzutreten. Nach vergeblichen Bemühungen, die gräflichen Geschlechter und die Bischöfe von Ratzeburg, Lübeck und Schwerin in der früheren Lehnsabhängigkeit zu erhalten, sah er sich schliesslich auf sein ursprüngliches Territorium, die anhaltinischen Stammlande, beschränkt. Erst sein Nachfolger, Albrecht I., erreichte durch den Sieg bei Bornhövede am 22. Juli 1227, an dem er einen hervorragenden Anteil hatte, eine günstigere Wendung in dem Bestande des Herzogtums. Nach der Befreiung des Nordens von dem dänischen Joch gelang jetzt neben wichtigen territorialen Erwerbungen die endgültige Anerkennung der sächsischen Oberlehnsherrlichkeit über die Grafen von Schwerin, Holstein, Dannenberg und Lüchow[1]).

Diese Hebung des sächsischen Herzogtums hat eine für uns beachtenswerte Wirkung gehabt. Am 11. September, kaum zwei Monate nach der Schlacht, stellt Albrecht eine Urkunde aus mit dem erweiterten Titel dux Saxonie, Angarie et Westfalie et dominus Nordalbingiae[2]). Wie Bernhard seit dem Erfurter Hoftag hat sich auch Albrecht bis zum Jahre 1227 nie anders als dux Saxonie bezeichnet[3]). Auch er dürfte, wie aus der bewussten Handhabung des Titels wohl zu schliessen ist, die zu Gelnhausen übertragenen herzoglichen Rechte in Westfalen und Engern nicht

[1]) vgl. Winkelmann, Kaiser Friedrich II. (Jb.) Bd. I. p. 503 ff.; Steudener, a. a. O. p. 32 ff., 39 ff.

[2]) Schultes, direct. dipl. V, 627.

[3]) Bei v. Hodenberg, Calenb. U. B. V. no 2 ist eine Urkunde des Herzogs Albrecht mit dem Titel dux Saxonum Angarie et Westfalis und mit dem Ausstellungsort Ratzeburg auf den 27. Nov. 1207 datiert. Usinger, a. a. O. p. 133 lässt irrtümlich die Urkunde von Bernhard ausgestellt sein. Steudener a. a. O. p. 6 hat darauf hingewiesen, dass diese Urkunde entweder eine Fälschung oder Zurückdatierung ist. Ausser dem Titel, der in der erweiterten Form damals noch nicht vorkam, hebt er mit Recht als auffallend hervor, dass Albrecht bei Lebzeiten seines Vaters schon geurkundet haben soll, dann auch der Ausstellungsort Ratzeburg, das im Jahre 1207 noch in dänischen Händen war, recht befremdend ist. Ich möchte in der Urkunde kaum eine Zurückdatierung sehen, wie Steudener für möglich hält. Die Form des Titels ist so ungeschickt und ungebräuchlich neben der anderen üblichen Bezeichnung dux Saxonie, Angarie et Westfalie, dass die Urkunde mir nichts anderes als eine Fälschung zu sein scheint. Ein chronologisches Versehen sieht in der Urkunde auch Loreck, a. a. O. p. 286.

mehr für sich in Anspruch genommen haben. Wenn jetzt nach der Schlacht von Bornhövede der westfälisch-engrische Titel wieder auftritt, so kann gar kein Zweifel sein, dass seine Wiederaufnahme ebenso wie der Verzicht durch Erfurt bedingt war, mit dem Wechsel, der sich in der politischen Lage vollzog, in engstem Zusammenhange steht.

Bei der erhöhten Bedeutung, die das sächsische Herzogtum gewann, und der Schwäche der damaligen welfischen Macht — Otto von Lüneburg geriet als Bundesgenosse der Dänen in die Gefangenschaft der sächsischen Partei — war es ja durchaus denkbar, dass Albrecht zugleich an eine Wiederaufnahme der westfälisch-engrischen Ansprüche dachte.

Dass diese tatsächlich erfolgt ist, dafür lässt sich allerdings kein positives Beispiel heranziehen. Wohl wusste Albrecht die Niederlage Ottos von Lüneburg zu seinem Vorteile auszunutzen. Das geschah in seinem Verzicht auf die Grafschaft Stade und die Probstei Wildeshausen (Diözese Osnabrück) zugunsten des Erzbischofs von Bremen (15. Mai 1228)[1]). Die Grafschaft gehörte ursprünglich Heinrich dem Löwen, auf Bernhard war sie aber nicht übergegangen, er musste sie zu Erfurt an den Erzbischof Siegfried von Bremen abtreten. Im Laufe der nächsten Jahrzehnte gab sie dann häufig Anlass zu Streitigkeiten zwischen dem Erzbischof und den Welfen, die ihre Ansprüche auf sie nicht aufgaben[2]). Im Jahre 1219 kam es zu einem endgültigen Vertrage zwischen den beiden streitenden Parteien. Pfalzgraf Heinrich von Braunschweig erhielt für die Zeit seines Lebens die Grafschaft Stade als Lehen der bremischen Kirche und überliess seinerseits die Probstei Wildeshausen dem Erzbischof zu Eigentum. Nach dem Tode des Pfalzgrafen (i. J. 1227) zog Erzbischof Gerhard die Grafschaft als eröffnetes Lehen ein, doch Otto von Lüneburg, Neffe und Erbe Heinrichs, widersetzte sich diesem Vorgehen mit Waffengewalt. So war der Besitz der Grafschaft wie auch der Probstei wieder streitig zwischen den Welfen und der Bremer Kirche, also zu einer Zeit, wo Otto infolge der Niederlage bei Bornhövede in die sächsische Gefangenschaft

[1]) Lappenberg, Hamb. U. B. I. no 491.

[2]) Sudendorf, U. B. I. Einleitung p. 14 ff. L. v. Heinemann, a. a. O. p. 172 ff.

geriet. Die Ansprüche, die Herzog Albrecht, vielleicht als Rechtsnachfolger Heinrichs des Löwen auf die Grafschaft erhob, konnte der Erzbischof von Bremen kaum zurückweisen, wahrscheinlich hat er sie auch nicht zurückweisen wollen, weil ein Verzicht Albrechts ein wirksamer Vorwand war, den welfischen Ansprüchen auf dem Rechtswege zu begegnen.

Ist nun die Übergabe der Grafschaft Stade ein Rechtsakt, der sich vielleicht aus dem Anspruch auf die Rechte Heinrichs des Löwen erklären lässt, so bleibt doch zweifelhaft, wie es sich mit der Probstei Wildeshausen verhält[1]). Grauert hat den Nachweis zu führen versucht, dass diese nicht durch natürlichen Erbgang auf die Askanier gekommen sei, sondern sich ohne Zweifel als eine Pertinenz des sächsischen Herzogtums darstelle. Als Begründung gibt er an, dass sich die Probstei nacheinander im Besitz der Billunger, Welfen und Askanier befunden habe, also auf den jedesmaligen Herzog übergegangen sein muss. Indem Albrecht sich als rechtmässigen Eigentümer des Stiftes bezeichne, gäbe er sich auch untrüglich als Herzog von Westfalen, speziell über die Diözese Osnabrück zu erkennen[2]). Gegen die Auffassung Grauerts hat L. v. Heinemann eingewandt, dass wir bei den mehrfach verwirrten Rechtsansprüchen beider Familien uns bescheiden müssen, nicht feststellen zu können, aus welcher Quelle das Anrecht der Welfen und Askanier auf Wildeshausen stammt, dass der Annahme alten billungischen Erbgutes kein stichhaltiger Grund entgegenstehe[3]).

Im einzelnen auf die sehr eingehende und umfangreiche Kontroverse näher einzugehen, dürfte kaum zu einem sicheren Ergebnis führen. Der Ursprung des Besitzrechtes ist jedenfalls streitig. Ob Albrecht mit der Probstei noch den Anspruch auf die Herzogsgewalt über die Diözese Osnabrück ver-

[1]) Albrecht überträgt dem Erzbischof die Probstei mit den Worten: Nos autem, ut aliquid retribueremus Domino pro omnibus, que tribuit ipse nobis ius et proprietatem, que in prepositura Wildeshusen noscimur habuisse de mera liberalitate nostra Bremensi ecclesie contulimus perpetuo possidenda. Urk. a. a. O.

[2]) a. a. O. p. 42 ff.

[3]) a. a. O. p. 208 ff., vgl. Wilmans, Kaiserurkunden I. p 406 ff. u. Stüwe, Gogerichte p. 108, die in der Probstei auch nur streitiges billungisches Erbgut erkennen.

bunden hat, wird auch wohl kaum, wie Grauert will, durch eine einzelne territoriale Streitfrage beantwortet werden können. Halten wir uns an die Tatsachen, so ist Albrecht, wenn auch nach der Schlacht von Bornhövede der westfälisch-engrische Titel wieder auftritt, durchaus in den Bahnen der väterlichen Politik geblieben. Auch bei ihm kann von einem Anspruch auf die Herzogsgewalt über Westfalen und Engern ebensowenig wie bei Bernhard die Rede sein.

Ein Blick auf die welfischen Verhältnisse, die politische Stellung der Askanier zu den Welfen, wie sie sich nach der Restitution zu Erfurt ergab, dürfte für diese Tatsache entscheidender sein.

Mit der Zurückstellung der Allodialgüter hatte Friedrich I. den Welfen die Aussicht auf eine Wiederbefestigung ihrer alten Macht eröffnet. Ihrem tatkräftigen Bemühen gelang es auch bald, die Rechte, die in den Wirren nach der Ächtung Heinrichs des Löwen verloren gegangen waren, wieder zu erwerben, so vor allem die ihrer Familie entzogenen Kirchenlehen und gräfliche Befugnisse[1]). Als Pfalzgraf Heinrich von Braunschweig im Jahre 1227 starb, besassen die Welfen wieder umfangreiche Lehen von den Kirchen zu Mainz, Paderborn, Minden, Bremen, Corvey, Verden, Quedlinburg, Gandersheim, die kleineren sächsischen Grafschaften, namentlich die engrischen, standen wieder in Lehnsverbindung zu dem welfischen Hause. Wenn auch die reichsfürstliche Stellung der Welfen bis zum Mainzer Reichstag keine offizielle Anerkennung fand, so war sie doch tatsächlich vorhanden. Der Pfalzgraf unterschied sich nicht von den anderen Reichsfürsten. Er betrachtete sich als Herzog von Sachsen, wie es sein Vater vorher getan hatte. In fast allen Urkunden finden wir den Titel dux Saxonie. Die Reichsgewalt, die den welfischen Restaurationsbestrebungen durchaus günstig entgegenkam, hat diese Anmassung nicht bestritten. Die königliche Kanzlei unter Heinrich VI., Otto IV., Friedrich II., Heinrich (VII.) bezeichnet ihn verschiedentlich mit demselben Titel. Auch sonst nahm der Pfalzgraf die Rechte eines Herzogs in vollem Umfange in Anspruch, er übte die Landeshoheit in ihrer höheren Bedeutung,

[1]) vgl. L. v. Heinemann, a. a. O. p. 192, 199 ff., 236 ff. u. a. St.; Winkelmann, a. a. O. I. p. 251 ff. u. a.

vor allem die oberste Gerichtsbarkeit. Unter den Grossen des sächsischen wie auch des westfälischen Landes nahm er eine der herzoglichen Würde durchaus entsprechende Stellung ein. Das geht deutlich daraus hervor, dass nicht nur die Grafen, wie die von Schaumburg, Wölpe, Rode, Hallermund, Hoya, Woldenberg, Schwerin, sondern auch die Bischöfe von Bremen, Minden, Lübeck, Hildesheim sich auf grösseren Hoftagen des Pfalzgrafen nachweisen lassen.

Die Ausnahmestellung der Welfen erfreute sich allgemeiner Anerkennung. Das wird in charakteristischer Weise durch ihre Beziehungen zu den Erzbischöfen von Köln belegt. Diese mochten ihr Erstarken mit grosser Besorgnis angesehen und sich darum zu einer Auseinandersetzung mit ihren Ansprüchen gern bereit gefunden haben. Die Verträge, die die kölnische Kirche mit den Welfen abschloss, geben genug zu erkennen, was letztere wieder bedeuteten, sie sind gleichsam ein Beweis für die Rechtsanschauung der damaligen Zeit, dass die Herzogsgewalt in Westfalen und Engern als eine welfische Angelegenheit betrachtet wurde. Wie sich der Erzbischof von König Philipp sein Herzogtum bestätigen liess, hat er auch die Anerkennung durch Otto IV. gesucht, was er um so mehr tun musste, da Otto Welfe war und die königliche Stellung leicht zur Wiederaufnahme aller Ansprüche aus dem Herzogtum des Vaters benutzen konnte. So bestätigt ihm denn Otto im Jahre 1198 als Zugeständnis für seine Wahl das Herzogtum, alle Allode und Lehen, wie es Friedrich und Philipp vorher getan habe[1]). Aus dem Jahre 1201 ist eine Urkunde erhalten, in der Otto IV. und seine Brüder auf alle Güter im Herzogtum Westfalen verzichten, die einst der Erzbischof Philipp aus dem Herzogtum ihres Vaters besessen hatte[2]). Trotzdem müssen die Welfen noch lange Zeit weder auf die herzoglichen Ansprüche noch auf ihre Güter verzichtet haben. In der Einigungsurkunde vom 30. Mai 1260 wird der Verzicht auf das Herzogtum von seiten des Herzogs Albrecht von Braunschweig und seiner Brüder noch einmal wiederholt,

[1]) Lacomblet, U. B. I. no 562. Die Bestätigung des Herzogtums Engern wird im Jahre 1208 von Otto IV. noch einmal wiederholt. Westf. U. B. VII. no 62. vgl. Jansen, a. a. O. p. 10 f.

[2]) Seibertz, U. B. I. no 111 (irrtümlich zum Jahre 1200 datiert).

über die Eigengüter bestimmt, dass sie als Lehen von der kölnischen Kirche den Braunschweigern verbleiben sollen[1]).

Die verschiedenen Verträge zeigen, dass selbst im kölnischen Westfalen, wo die Herzogsgewalt Heinrichs des Löwen kaum mehr als nominelle Geltung gehabt hatte, die Behauptung des Errungenen gegenüber den älteren Ansprüchen der Welfen seine Schwierigkeiten hatte. In diesem Zusammenhange fällt daher auf, dass wir keine Urkunde besitzen, durch die den Sachsen das Herzogtum bestätigt worden ist, dann auch keine Nachricht haben, dass sich Welfen und Askanier über ihre beiderseitigen Ansprüche auf die Herzogsgewalt in Westfalen und Engern auseinandergesetzt haben[2]). Wir können hier unmöglich annehmen, dass die Askanier in jenen Gebieten, wo der Schwerpunkt der welfischen Macht lag, in anerkanntem und unbestrittenem Besitz der Herzogsgewalt geblieben sind, aus diesem Grunde keine Einigung zwischen den beiden Familien stattgefunden hat. Der auffallende Mangel einer Einigung erklärt sich vielmehr nur aus der bewussten Beschränkung des askanischen Herzogtums auf die ostsächsischen Territorien.

Grauert, v. Heinemann u. a. haben hier mit mehr oder weniger Bestimmtheit behauptet, dass Welfen und Askanier nach dem Sturze Heinrichs des Löwen um das Herzogtum gerungen haben, dieser Kampf sich bis ins 14. Jahrhundert hingezogen und schliesslich mit dem Siege der Welfen geendet hat. Ohne eine Unklarheit der Begriffe ist eine solche Behauptung nicht möglich. Man vermengt fälschlich Territorialfürstentum und Herzogtum. Bei dem Nachweis der Herzogsgewalt handelt es sich lediglich um jene Hoheit, die über die territoriale Gewalt hinausgeht und in der wir gleichsam eine vizekönigliche Amtsgewalt zu erblicken haben. Was die territorialen Verhältnisse betrifft, so haben Welfen und Askanier, wie wohl auch schon vor dem Jahre 1180 zur Zeit der askanischen Markgrafen, mit einander bis ins 14. Jahrhundert und noch

[1]) Seibertz, U. B. I. no 317. Unter dem hier angeführten ducatus Westfaliae ist nicht ganz Westfalen, sondern eben nur jener Teil südlich der Lippe bis zur Weser zu verstehen. Dasselbe gilt von der des öfteren wiederkehrenden Verbindung tota Westfalia. vgl. Lindner, Veme p. 340 f.

[2]) vgl. Stüwe, a. a. O. p. 98.

darüber konkurriert, aber einen Konkurrenzkampf um herzogliche Rechte im eigentlichen Sinne kann man diese Streitigkeiten um den beiderseitigen Hausbesitz nicht nennen[1]). Soweit ein solcher, wenn überhaupt, erkennbar ist, handelt es sich nicht um westfälisch-engrische, sondern spezifisch sächsische Angelegenheiten. Die Streitigkeiten, die sich für die Zeit bis zum Mainzer Reichstag vom Jahre 1235 zwischen Welfen und Askaniern nachweisen lassen, sind nirgends in dem Sinne aufzufassen, als ob es sich um herzogliche Rechte in Westfalen und Engern gehandelt hat.

Bekanntlich hatte der Bischof Konrad von Hildesheim zu Anfang des Jahres 1223 bei seinem Aufenthalt in Italien von dem Kaiser und dem Papst die Weisung erhalten, nach seiner Rückkehr in den sächsischen Gegenden für den Frieden zu sorgen. Das geht hervor aus dem Briefe, den König Heinrich den 23. März desselben Jahres an die Herzöge von Sachsen und Engern und ihre Untergebenen [H. (enrico) duci Saxonie et A. (lberto) duci Angarie et in corum iurisdictione constitutis] richtete und in dem er sie aufforderte, Tag und Ort, den der Bischof ansetzen werde, zu besuchen und den Frieden bis zu einem unter ihnen zu bestimmenden Termin zu beschwören[2]). Aus dem Briefe lässt sich nicht herauslesen, dass es sich um Streitigkeiten zwischen dem Pfalzgrafen Heinrich und Herzog Albrecht gehandelt hat. Die Möglichkeit, dass beide wegen angeblicher Hoheitsrechte in dem Bistum Hildesheim aneinander geraten sind, was L. v. Heinemann durch die Sendung des Bischofs wahrscheinlich machen will, ist nicht genügend begründet[3]). Die Wahl gerade des Bischofs von Hildesheim erklärt

[1]) So ist es auch durchaus irrig, wenn Grauert in dem 1. Kapitel durch den Nachweis territorialer Erwerbungen die rechtliche Ausdehnung des kölnischen Herzogtums über die Diözesen Münster, Osnabrück und Minden wahrscheinlich machen will.

[2]) Quellen und Darstellungen VI., Bd. 2, no 66 zum Jahre 1223 datiert, ebenso Böhmer-Ficker V no 3889; vgl. Eggert, Studien zur Geschichte der Landfrieden, Göttingen 1875, p. 54, von L. v. Heinemann, a. a. O. p. 233, fälschlich zum Jahre 1226 bezw. 1227 gesetzt.

[3]) a. a. O. p. 233. v. H. stützt sich insbesondere darauf, dass die Askanier hoheitliche Rechte in der Diözese Hildesheim geltend gemacht haben. Als Beweis führt er zwei Urkunden aus dem 14 (!) Jahrhundert an, für die wir weiter unten (Kap. III) einen anderen Erklärungsgrund als das Herzogtum beibringen werden.

sich aus seinem zufälligen Aufenthalt an dem Hofe des Kaisers in Italien[1]). Der Titel dux Angarie, der Albrecht in der Urkunde beigelegt wird, ist allerdings auffallend, er berechtigt aber nicht zu dem Schluss, dass König Heinrich durch ihn eine staatsrechtliche Obergewalt im Sinne der Gelnhäuser Urkunde hat anerkennen wollen, weil sie damals von dem Pfalzgrafen in Frage gestellt sein soll[2]). Die Titulatur ist in diesem Falle nichts als eine Verlegenheitsbezeichnung der königlichen Kanzlei[3]), die bei den Ansprüchen beider auf den sächsischen Herzogstitel durchaus erklärlich ist. Wie an anderer Stelle Albrecht dux de Anhalt[4]) oder auch dux de Bernburg[5]) genannt wird, so konnte er, da er ja im Mindischen über territorialen Besitz verfügte, bei dem schwankenden Gebrauch der Titulatur gelegentlich auch als dux Angarie bezeichnet werden. Es ist auch sicher ausgeschlossen, dass Albrecht, wie Steudener hervorhebt, selbst auf diesen Titel besonderes Gewicht gelegt und es darum gern gesehen habe, wenn seine Rechte von der massgebenden Stelle durch die ihm gegebene Bezeichnung anerkannt würden. Dagegen spricht, dass Albrecht bis dahin und auch später noch bis zur Schlacht von Bornhövede nie seinen westfälisch-engrischen Titel gebraucht hat.

Will man nicht die Sendung des Bischofs auf die Verlängerung des zweijährigen Landfriedens[6]) beziehen, der damals vielleicht ablief und erneuert wurde[7]), sondern durchaus Diffe-

[1]) so auch Steudener, a. a. O. p. 29.

[2]) Winkelmann, a. a. O. p. 375 u. obige.

[3]) so Winkelmann, a. a. O. p. 376, note 4, hält aber auch für möglich, dass die Bezeichnung auf Streitigkeit in den verschiedenen Gegenden hindeutet.

[4]) Steudener, a. a. O. p. 49, 1: in einer Kaiserurkunde vom Jahre 1207 (v. Heinemann, cod. dipl. Anh. I, no 762) wird auch Bernhard dux de Anhalt genannt.

[5]) Böhmer-Ficker V, no. 1024.

[6]) Mitgeteilt von M. Krühne, ein Landfriede von 1234 (?). Neue Mitt. des thür.-sächs. Vereins Bd. XVII p. 220 ff.

[7]) so Weiland, sächsischer Landfriede aus der Zeit Friedrichs II. etc., Zeitschr. der Savigny-Stiftung, Germ. Abt. VIII, p. 95, 2. Ob die Sendung des Bischofs die Verlängerung des Landfriedens oder eine Friedensvermittlung betroffen hat, lässt sich nicht mit Sicherheit entscheiden. Vgl. auch Winkelmann, a. a. O. p. 376, note 4, der die Errichtung des Landfriedens auf den Weiland entgangenen Fürstentag von Frankfurt 1221 setzt.

renzen zwischen den beiden Adressaten annehmen, so sind die Gründe dafür nicht in dem engrischen, sondern den ostsächsischen Gebieten zu suchen. Dass in dem Landfrieden, der gleich dem an Pfalzgraf Heinrich im Jahre 1219 übertragenen Reichsvikariat die Gebiete zwischen Weser und Elbe umfasst haben wird[1]), der Pfalzgraf die Führerrolle übernommen hatte, konnte wohl zur Bedrohung der Stellung Albrechts in den sächsischen Gegenden führen, mag daher ein Grund mit für die Feindschaft Albrechts gegen ihn gewesen sein. Andererseits aber hatten die brandenburgischen Verhältnisse eine Zuspitzung erfahren, die die Verwicklungen zwischen den beiden Fürstenhäusern hinreichend erklären[2]). Albrecht hatte nämlich die Vormundschaft, die sein älterer Bruder Heinrich von Anhalt über die minderjährigen Kinder des im Jahre 1220 verstorbenen Albrecht II. als ihr nächster Verwandter führte, dazu benutzt, um sich Vorteile aus den brandenburgischen Gütern zu verschaffen. Durch dieses Verhalten zerfiel er mit seinem Bruder, zog sich aber auch den Widerspruch des Pfalzgrafen Heinrich zu, der mit Agnes, der Schwester Mechtilds, der Witwe Albrechts II., in zweiter Ehe vermählt war, dann aber auch durch die Verbindung des künftigen Erben, Ottos von Lüneburg, mit der gleichnamigen Tochter einen doppelten Grund hatte, für den gefährdeten Besitzstand der Brandenburger einzutreten.

Lassen die damaligen Streitigkeiten einen Konkurrenzkampf um die westfälisch-engrische Herzogsgewalt keineswegs erkennen, so liegen andererseits freundschaftliche Beziehungen zwischen Welfen und Askaniern vor, die ohne einen Verzicht auf die Rechte Heinrichs des Löwen im welfischen Hausgebiet kaum denkbar sein dürften. Nach der Aussöhnung des Kaisers mit Heinrich, die im Jahre 1194 zu Tilleda erfolgte und an der Herzog Bernhard teilnahm[3]), wurde auch das ursprüngliche feindliche Verhältnis zwischen den beiden Fürstenhäusern zusehends besser. Als Philipp von Schwaben durch die Hand

[1]) Weiland, a. a. O., Winkelmann, a. a. O. p. 371, note 1, sehen in ihm einen sächsischen Partikularfrieden; Krühne, a. a. O. p. 223 nennt ihn einen Reichsfrieden.

[2]) vgl. Steudener, a. a. O. p. 27 f.; Winkelmann, a. a. O. p. 375 f.; Bauch, die Markgrafen Johann I. und Otto III., Breslau 1886 p. 5 f.

[3]) Annales Stederb. M. G. S. S. XVI. p. 227.

eines Meuchelmörders fiel (im Jahre 1208), gab Bernhard seine Stimme für Otto IV.[1]) ab. Nach der Wahl ist Bernhard bis zu seinem im Jahre 1212 erfolgten Tode einer der treuesten Anhänger des welfischen Königtums geblieben. Wir finden ihn in einer ganzen Reihe von Urkunden, die Otto während seiner Regierungszeit ausstellte, als Zeugen angeführt. Der König selbst zählte ihn zu seinen intimsten Freunden. Jener Ausspruch, den Bernhard gelegentlich des Pfingstfestes, das Otto im Jahre 1209 in einer zahlreichen Versammlung von Fürsten und Prälaten des Reiches an seinem Hofe zu Braunschweig beging, getan hat, wirft, so anekdotenhaft er ist, ein bezeichnendes Schlaglicht auf die Ansprüche, die Bernhard mit seinem herzoglichen Titel verband. Bei dem Anblick des vor der Hofburg errichteten ehernen Löwens, den Ottos Vater im Jahre 1166 als warnendes Wahrzeichen gegen die unter Führung Albrechts des Bären sich gegen ihn erhebenden ostsächsischen Fürsten errichtet hatte, soll er, so berichtet Arnold von Lübeck[2]) in seiner Chronik, die Worte gesprochen haben: „Wie lange willst du noch deinen Rachen nach Osten aufsperren? Höre doch auf, du hast ja, was du wolltest, wende dich jetzt lieber nach Norden". Es ist tatsächlich so, dass Bernhard sich nur als Herzog über seine ostsächsischen Territorien gefühlt, der welfischen Stellung in Westfalen und Engern, wenn sie auch keine staatsrechtlich anerkannte war, prinzipiell keine Feindschaft mehr entgegengesetzt hat.

Sein Nachfolger Albrecht erwies sich als eine der besten Stützen des welfischen Throns[3]). Im Jahre 1212 besuchte er den Reichstag zu Nürnberg und hat sich dort wahrscheinlich von Otto IV. die durch Bernhards Tod erledigten Reichslehen bestätigen lassen. Wenn er die Belehnung erreichte, was wohl anzunehmen ist[4]), so wird es sich keineswegs um die Herzogsgewalt in Westfalen und Engern gehandelt haben, um so weniger, da Ottos Königtum den welfischen Restaurationsbestrebungen durchaus günstig war. Dagegen spricht meines Erachtens nicht,

---

[1]) Arnold v. Lübeck, a. a. O. p. 245.

[2]) ebenda p. 247.

[3]) vgl. auch Chroniken der deutschen Städte, Bd. VIII p. 144.

[4]) Steudener, a. a. O. p. 9.

dass Ottos Kanzlei dem Pfalzgrafen Heinrich in dieser Zeit nur den Titel comes palatini Rheni beilegt[1]). Der sächsische Herzogstitel blieb ja bis zu dem Mainzer Reichstag vom Jahre 1235 wohl immer streitig. Um sich eben die Freundschaft des Askaniers, die Otto zeitweise wertvoller war als die seines Bruders, nicht zu verderben, vermied der König es, den Pfalzgrafen als Herzog von Sachsen anzuerkennen[2]). Dessen tatsächlich herzogliche Stellung wird Otto trotz seiner Rücksichtnahme auf Albrecht keineswegs in Zweifel gezogen haben, was schon daraus hervorgeht, dass er seinen Bruder stets da, wo er es ohne Schaden für sein Königtum tun konnte, als Herzog von Sachsen bezeichnet. Der Übertragung des Reichsvikariats an Pfalzgraf Heinrich, die im Jahre 1219 zu Goslar als Preis auf die Herausgabe der Reichsinsignien Ottos IV. an Friedrich II. erfolgte[3]), hat Albrecht, wie wir annehmen dürfen, seine Zustimmung erteilt[4]). Diese würde er kaum gegeben haben, wenn von seiner Seite noch der Anspruch auf höhere Gerechtsame in Westfalen und Engern vorgelegen hätte. Denn praktisch bedeutete die Übertragung des Reichsvikariats nichts anderes als das Zugeständnis einer über die territoriale Gewalt hinausgehende Oberhoheit, eine in umschriebener Form gegebene Anerkennung der welfischen Ausnahmestellung[5]).

Wie wenig zulässig die Theorie von der askanischen Herzogsgewalt ist, zeigt schliesslich ganz deutlich der Mainzer

[1]) vgl. L. v. Heinemann, a. a. O. p. 300 ff., Kap. III: der Titel dux Saxoniae.

[2]) In der Urkunde Ottos vom 15. Mai 1212 (Origg. Guelf. III. 819, Böhmer-Ficker V. 479) ist unter dem Zeugen Heinricus dux Saxoniae nicht der Pfalzgraf, wie Winkelmann, Philipp von Schwaben und Otto IV. von Braunschweig (Ib.), p. 302, note 3 annimmt, zu verstehen, sondern der Graf Heinrich von Anhalt; vgl. L. v. Heinemann, a. a. O. 303 f.; Steudener, a. a. O. p. 9. Ausgeschlossen dürfte sein, was Winkelmann wahrscheinlich machen will, dass die Welfen damals den Askaniern das sächsische Herzogtum bestritten hätten.

[3]) O. v. Heinemann, Geschichte von Braunschweig und Hannover I, p. 303. L. v. Heinemann, a. a. O. p. 169 ff., Winkelmann, a. a. O. p. 23, Steudener, p. 16 ff.

[4]) Steudener, p. 18, nimmt die Zustimmung mit Sicherheit an und lässt sie auf dem Hoftage zu Erfurt, die der Goslarer Versammlung vorausging, erfolgen (s. note 2).

[5]) vgl. Winkelmann, a. a. O. p. 128; Böhmer-Ficker V. no 1024a.

Reichstag, Pfingsten 1235. Die Erhebung der welfischen Allode zu einem Herzogtum Braunschweig-Lüneburg war im Grunde nur die nachträgliche Sanktion eines Zustandes, der infolge der zähen und glücklichen Restaurationspolitik der Welfen schon längst erreicht war[1]). Wenn daher auch in den tatsächlichen Verhältnissen keine Änderung eintrat, so ist es doch auffallend, dass bei den Verhandlungen des Reichstages die Stellung des neugeschaffenen Herzogtums zu dem älteren askanischen in keiner Weise berührt wurde, und das um so mehr, da doch bei der Errichtung des welfischen Herzogtums Albrecht zugegen war und die Belehnungsurkunde durch seine Unterschrift bezeugt wird[2]). Der Mangel eines förmlichen Abschlusses in dieser Angelegenheit, das völlig passive Verhalten Albrechts, kann auch nur dahin erklärt werden, dass die Vorstellung einer staatsrechtlich anerkannten Oberhoheit des askanischen Herzogs, der ducatus der Gelnhäuser Urkunde, nicht mehr existierte.

Von einem Verzicht Albrechts, einem besonderen Zugeständnis an die Welfen, kann hier nicht gesprochen werden. Die Errichtung des Herzogtums Braunschweig zeigt nur, dass der Begriff des Herzogtums eine Verengerung im Sinne des territorialen Fürstentums erfahren hatte. Bezeichnend dafür sind die Streitigkeiten, die sich in den Verhandlungen zu Mainz um das Bistum Hildesheim erhoben. Nach dem Bericht der Hildesheimer Chronik[3]) befreite Bischof Conrad sein Bistum von der weltlichen

---

[1]) Belehnungsurkunde: M. G. Legg. II., 318: castrum suum Lvneburch ... cum multis aliis castris terris et hominibus eidem castro pertinentibus .... weiter unten: civitatem Brunswich et castrum Luneburch cum omnibus castris, hominibus et pertinentiis suis univimus et creavimus inde ducatum et imperiali auctoritate dictum Ottonem ducem et principem facientes, ducatum ipsum in feodum imperii ei concessimus. Ohne Zweifel müssen hier ursprüngliche Allodialgrafschaften verstanden werden.

[2]) Auffallend ist hier, dass der Herzog von Sachsen nur als dux Saxonie bezeichnet wird.

[3]) M. G. S. S. VIII. p. 861: Praeter haecomnia Conradus episcopus diocesim nostram a iurisdictione ducatus, quam iurisdictionem domnus Otto Brunesvicensis sibi usurpare coram domno imperatore et principibus in curia solempni apud Magunciam intendebat, prudenter liberavit, ibi-

Gerichtsbarkeit. Mit der Neuerrichtung seines Herzogtums hatte nämlich Otto von Lüneburg auch die herzoglichen Rechte, die Heinrich der Löwe in dem Bistum ausgeübt hatte, auf Grund des neuen Rechtstitels wieder zurückgefordert. Der Bischof aber erklärte, dass das Bistum niemandes Botmässigkeit, niemandes Herzogsgewalt ausser der des Bischofs allein unterworfen sei, was dann auch von dem versammelten Reichstag anerkannt wurde. So viel wir wissen, haben auch tatsächlich die Welfen nach dem Sturze Heinrichs des Löwen keine Gerichtsbarkeit in der Diözese Hildesheim ausgeübt[1]). Weder von Otto IV. noch von dem Pfalzgrafen Heinrich liegen Urkunden vor, in denen sie uns hier als Prätendenten der sächsischen Herzogsgewalt begegnen.

Mit der Frage nach der Stellung des Bistums Hildesheim zur Herzogsgewalt beantwortet sich auch die Frage nach den westfälischen Bistümern. War nach der Auffassung des Reichstages der Bischof von Hildesheim selbständig und von jeglicher Herzogsgewalt eximiert, so wird dasselbe auch bei den Bischöfen von Münster, Osnabrück, Minden zutreffen, d. h. das Verhältnis der Herzöge von Sachsen zu den westfälischen Bistümern war kein staatsrechtliches. Auch dieses Herzogtum war wie das welfische, ein territoriales Fürstentum, es reichte soweit, als es gräfliche und allodiale Rechte besass. Die Selbständigkeit der Bistümer musste davon abhängen, wie weit sie über die territoriale Grundlage verfügten. Wo diese sich in der Hand der Askanier befand, musste sich je nach dem Umfange des Besitzes ein tatsächliches Abhängigkeitsverhältnis ergeben, aber letzteres blieb durchaus privatrechtlicher Natur.

Für die Diözese Münster haben wir während der 190 Jahre nach dem Sturze Heinrichs des Löwen kein einziges Zeugnis, das uns irgend welche Beziehung der askanischen Herzöge zu ihr aufweist. Dass diese trotzdem wenigstens in der Theorie

dem voce publica protestans coram omnibus Hildensemensem episcopum nullius dominio, nullius ducatui praeterquam solius episcopi subiacere et hoc fuit ab universis principibus approbatum.

[1]) L. v. Heinemann, a. a. O. p. 230 ff., Bertram, a. a. O. p. 246 ff., Müller, Entstehung der Landeshoheit der Bischöfe von Hildesheim. Diss. Freiburg 1908 p. 42 f.

ihrer Herzogsgewalt unterstand, woran Grauert[1]) festhält, dürfte gänzlich ausgeschlossen sein. Man bekäme sowohl von dem Umfange des alten welfischen wie auch des askanischen Herzogtums eine falsche Vorstellung, wollte man mit Grauert annehmen, dass sich Münster der sächsischen Herzogsgewalt entzogen hat oder wie Stüwe[2]) und Wilmans[3]) wollen, nach dem Sturze Heinrichs selbständig wurde, indem es Herzogsrechte erwarb. Der Bischof von Münster wurde nicht selbständig, sondern er war es. Denn die Oberhoheit, die Heinrich der Löwe hier beanspruchte, hatte keine Geltung. Infolgedessen ergibt sich ohne weiteres eine Absonderung Münsters aus dem Herzogtum. Der Bischof vereinigte in seiner Hand eine Reihe von Grafschaften und anderen Hoheitsrechten, und da diese das Wesen der Landeshoheit ausmachten, kam er schliesslich auch zur Anmassung des herzoglichen Titels[4]).

Hinsichtlich des „Herzogtums Münster“[5]) dürfte Lindners[6]) Auffassung das Richtige treffen, dass es von reichswegen nicht anerkannt worden ist. Eine Urkunde, in der die Bestimmungen des Gelnhäuser Reichstages zugunsten Münsters geändert wurden, etwa derart, dass vielleicht auf dem Mainzer Reichstag vom Jahre 1182, wie Wilmans annimmt, Bischof Hermann die volle landesherrliche Gewalt und damit auch die Exemption von dem askanischen Herzogtum erlangte, ist nicht glaubhaft, weil bei der Zersplitterung des alten Herzogtums, die das askanische auf die elbischen Territorien beschränkte, keine Veranlassung zu einer solchen Massnahme vorlag[7]).

[1]) a. a. O. p. 73 und 78.

[2]) Geschichte des Hochstifts Osnabrück, Jena 1853, p. 20.

[3]) Westf. U. B. III. no 1615 note 3.

[4]) vgl. Waitz, Verfassungsgeschichte VII, p. 163, 166.

[5]) vgl. Weiland, Herzogtum, p. 180. Grauert, a. a. O., p. 73 ff. Die urkundlichen Belege sind hier bei W. u. G.

[6]) a. a. O. p. 347.

[7]) Was die Anmassung des herzoglichen Titels betrifft, möchte ich auf das Beispiel des Magdeburger Erzbischofs verweisen. Nach einer Urkunde vom 9. April 1196 (de Ludewig, Reliquiae Manuscriptorum XI, p. 589 no 54) bestätigt Heinrich VI. dem Erzbischof die Vergabungen seiner Vorgänger mit der Bestimmung, dass kein Herzog, Graf oder Richter etc. in bonis ipsius ecclesie a quocunque collatis seu in posterum conferendis Gewalt haben solle, ausser den rechtmässigen Kirchenvögten. Dadurch

In der Diözese Osnabrück lagen die Dinge insofern anders, als hier die reichsunmittelbaren Grafen von Ravensberg, Tecklenburg, Oldenburg mit ihrem umfassenden Territorialbesitz die Ausbildung der bischöflichen Landeshoheit erschwerten. Wurden die landesherrlichen Rechte durch die conf. c. pr. eccl. vom Jahre 1220[1]) den Bischöfen zugestanden, so erlangten dieselben jene ebenfalls durch das const. i. fav. princ. vom Jahre 1231[2]). Zwischen dem Bischof von Osnabrück und den Grafen tobte daher um die Behauptung der landesherrlichen Rechte ein erbitterter Kampf, der sich durch das ganze 13. und 14. Jahrhundert hinzieht.

Jedenfalls kann hier nicht gesagt werden, dass die Gewalten durch die askanischen Herzöge irgendwie in ihrer Selbständigkeit beschränkt waren. Weder der Ausgang des 12. noch das ganze 13. Jahrhundert zeigt uns Spuren von einer Ausübung askanischer Rechte. Aus einzelnen Urkunden des 14. Jahrhunderts können wir wohl in die Zeit rückwärts schliessen, dass territoriale Rechte, deren Ursprung in dem Anspruch auf billungisches Erbgut[3]) zu erblicken ist, bei den askanischen Herzögen verblieben sind Aber dass diesen nach dem Jahre 1180 die Herzogsgewalt in der Diözese Osnabrück noch zugestanden haben soll[4]), ist meines Erachtens nicht mehr anzunehmen. Wenigstens im Rechtsbewusstsein des 13. Jahrhunderts hat die Vorstellung einer sächsischen Oberhoheit über Osnabrück nicht mehr bestanden. Für die Zeit bis zum Mainzer Reichstag 1235 lassen sich zwei bezeichnende Fälle anführen, die das belegen. Der Rechtsstreit, den der Bischof Arnold im Jahre 1187 8 mit dem Grafen Simon von Tecklenburg hatte, wurde, nachdem ein päpstliches und kaiserliches Urteil eingeholt war, schliesslich durch die Vermittlung

wurde faktisch die Selbständigkeit des Erzbischofs zum Ausdruck gebracht. So ist denn erklärlich, wenn in einer anderen Urkunde, der Übertragung brandenburgischer Allodialgüter vom 24. 25. und 28. November desselben Jahres (v. Heinemann, cod. dipl. Anh. I. no 710) von dem Magdeburger Sprengel als dem ducatus Transalbinus gesprochen und der Erzbischof selbst als dux bezeichnet wird.

[1]) M. G. Legg. II, 236.
[2]) M. G. Legg. II, 282.
[3]) vgl. unten Kap. II.
[4]) vgl. Grauert, auch Lindner a. a. O. p. 337 ff.

des Bischofs Thietmar von Minden entschieden[1]). Im Jahre 1225 übertrug Erzbischof Engelbert von Köln, der damals Reichsverweser für den jungen König Heinrich (VII.) war, dem Bischof von Osnabrück die Besetzung der Gogerichte zu Osnabrück (?), Iburg, Melle, Dissen, Ankum, Bramsche, Damme und Wiedenbrück[2]). Wenn jener Rechtsstreit nicht vor den Herzog von Sachsen kam und die Belehnung mit den Gogerichten nicht von ihm ausging, so dürfte darin kaum eine Umgehung askanischer Herzogsrechte zu erblicken sein. Das konnte nicht der Fall sein, als auch diese Territorien schon vor dem Jahre 1180 in keiner Abhängigkeit von dem Herzogtum gestanden haben.

Anders als in Münster und Osnabrück lagen die Verhältnisse in der Diözese Minden. Zu der Selbständigkeit des Münsterschen Bischofs konnte der Mindener nicht gelangen, weil er von vornherein nur sehr geringe territoriale Befugnisse besass. Wie in der Diözese Osnabrück war hier der Bischof so gut wie machtlos. Verhinderten dort die reichsunmittelbaren Grafen von Tecklenburg und Ravensberg die Bildung einer starken bischöflichen Landesgewalt, so war das im Bistum Minden noch mehr der Fall, da hier zu einer Reihe gräflicher Geschlechter noch die Herzöge von Braunschweig und Sachsen hinzutraten, in späterer Zeit auch der Erzbischof von Köln über die Diözese Paderborn im Süden Mindens sich festzusetzen bemühte. Gelang es dem Bischof von Münster die Landeshoheit so weit zu konsolidieren, dass er als Herzog seiner Diözese angesehen wurde, so war das eben in der Diözese Minden, wie Osnabrück wegen der geringen Stärke der bischöflichen Gewalt unmöglich. Der Grund für diesen Unterschied liegt aber nicht in der rechtlichen Geltung der askanischen Herzogsgewalt. Man wird auch hier nicht behaupten können, wie wir im 2. Kapitel eingehender darstellen werden, dass den Herzögen noch eine über die territoriale Ge-

---

[1]) Westf. U. B. II. no 2195 datiert zum Jahre 1186, Möser, Osnabrückische Geschichte, Osnabrück 1768, Bd. II p. 328. vgl. Loreck, a. a. O. p. 260; Grauert, a. a. O. p. 86. Ein ähnlicher Streitfall zwischen dem Grafen Otto von Tecklenburg und dem Bischof im Jahre 1236 wird durch den Schiedsspruch des Bischofs Ludolf von Münster entschieden. Osnabr. U. B. II. no 350 u. 351.

[2]) Osnabr. U. B. II. no 200, vgl. Stüwe, Gogerichte p. 119 ff.; Grauert, a. a. O. p. 80 ff.

walt hinausgehende Oberhoheit, die das Wesen der alten Herzogsgewalt ausmachte, grundsätzlich zugestanden hat. Der herzogliche Titel wird allein durch den Territorialbesitz gerechtfertigt. So bekommt auch der im Jahre 1223 Herzog Albrecht beigelegte Titel dux Angariae seinen Sinn. Er ist nur Name, wie ja auch der sächsische Herzogstitel keine Oberhoheit über ganz Sachsen bezeichnen dürfte, vielmehr begrifflich mit den wittenbergisch-lauenburgischen Territorien zu beiden Seiten der Elbe zusammenfällt.

War das Resultat dieses Kapitels, dass eine staatsrechtliche Oberhoheit der askanischen Herzöge über Westfalen-Engern nicht mehr bestanden hat, so erhält diese Auffassung durch die gesonderte Betrachtung der Verhältnisse in der Diözese Minden, wo die Herzöge im Besitz von gräflichen und allodialen Rechten waren, eine weitere Bestätigung.

II. Kapitel.

Um die Gewalt, die die Herzöge von Sachsen während des 13. und 14. Jahrhunderts in der Diözese Minden ausübten, würdigen zu können, sei festgestellt, welche Rechte als spezifisch herzogliche zu gelten haben. Zu ihrer näheren Bestimmung dient für unsere Zwecke die kölnische Herzogsgewalt. Die Rechte, die der Erzbischof nach dem Sturze Heinrichs des Löwen in dem ihm überwiesenen Anteil zur Geltung zu bringen suchte, dürften in der Theorie als den sächsischen entsprechend zu betrachten sein[1]).

Danach stand dem Herzoge die Oberhoheit über die im Lande ansässigen Grossen zu. Als Herzog übte er die höchste Gerichtsbarkeit, er konnte überall im Herzogtum seinen Richterstuhl aufschlagen. Er konnte Botdinge berufen, wo er über die Grossen des Landes zu Gericht sass, oder sonst über allgemeine Landesangelegenheiten entschied. Insbesondere hatte er das Recht die Gografen seines ganzen Gebietes mit dem Banne zu belehnen. Er sorgte für den Landfrieden, übte das Geleitsrecht, erteilte die Erlaubnis zur Anlage von Befestigungen, erhob zu Städten und verlieh städtische Rechte. Dann besass er auch das Recht, alle Bewohner des Herzogtums zum Waffendienst zu entbieten.

Für einen weltlichen Fürsten wie den Herzog von Sachsen musste als besonderes herzogliches Recht die Schutzgewalt über die Klöster hinzukommen.

Zunächst ein Wort über den Ursprung der gräflichen Rechte. Um das Jahr 1220 bitten die Grafen von Rode den

[1]) vgl. über die herzoglichen Rechte Lindner, a. a. O. p. 349 ff., Jansen, a. a. O. p. 12.

Herzog von Sachsen, die Grafschaft Nienburg, die sie von ihm zu Lehen trugen, dem Grafen Heinrich von Hoya zu übertragen[1]). Nach einer Vertragsurkunde Albrechts mit dem Bischof Wedekind von Minden, wahrscheinlich aus dem Jahre 1253, trug Albrecht die Freigrafschaften Stemwede (Kr. Lübbecke), Haddenhausen (Kr. Minden) und Bordher (Kr. Stolzenau) vom Reiche zu Lehen[2]). Das Gebiet der Grafschaften erstreckte sich etwa vom Dümmersee bis an die Weser. Albrecht hatte seine Rechte an den Grafschaften weiter verliehen. So besassen die Freigrafschaft in Stemwede die Grafen von Holstein und Schauenburg[3]), die Freigrafschaft mit der Villa Bordher der Graf Heinrich von Hoya[4]). Nach Urkunden aus den Jahren 1255, 1258 und 1274 besass der Herzog von Sachsen die Freigrafschaft in dem Kirchspiel Schinna, die comitia hoyensis, die er an die Grafen von Hoya verliehen hatte[5]).

Als mit dem Ende des 13. Jahrhunderts die Freigrafschaften vielfach zersplittert oder ganz eingegangen waren[6]), blieben eine Reihe von Gografschaften Lehen der Herzöge[7]). Für die Diözese Minden sind eine ganze Zahl bezeugt, zu Bogenstelle[8]) (1303), Frille, Dankersen, Lerbeck[9]) (1323), das Gogericht zu den Hänge-Eichen an der Weser[10]) (1329), zu Exten und Enger[11]) (1333, 1385, 1444), zu Mandelsloh[12]) (1344), zu Ahlden[13]) (1370) und aus späterer Zeit die Gogerichte zu

[1]) v. Hodenberg, Hoyer U. B. I. no 1; vgl. über die Datierung der Urkunde Grauert, a. a. O. p. 53.

[2]) Würdtwein, subs. dipl. VI. no 172 irrtümlich datiert zu 1258, Lindner, a. a. O. p. 352, Westf. U. B. VI. no 591 zu 1253, vgl. Westf. U. B. VI. no 612.

[3]) Westf. U. B. VI. no 598, vgl. no 594, 595, 597, 684, 749.

[4]) Westf. U. B. VI. no 742.

[5]) v. Hodenberg, Hoyer U. B. VII. no 35, 41, 53; vgl. Lindner, a. a. O. p. 189, Grauert, a. a. O. p. 54 ff.

[6]) Lindner, a. a. O. p. 324 f.

[7]) vgl. darüber Grauert, a. a. O. p. 56 ff.

[8]) Wahrscheinlich bei Petershagen oder Schlüsselberg gelegen; vgl. Sudendorf U. B. I. no 513, v. Hodenberg, Hoyer U. B. VIII. no 116.

[9]) Würdtwein, Nova subs. dipl. X. p. 385.

[10]) Origg. Guelf, IV. p. 503.

[11]) Sudendorf, U. B. VI. no 110; IX. no 84 note 2.

[12]) Sudendorf, U. B. II. no 64.

[13]) Sudendorf, U. B. VII. no 99, note 8.

Vehlen und über mehrere Dörfer im Redderbruch[1]) (1400, 1411, 1475, 1487). Aus der Diözese Osnabrück treten hinzu ein Gogericht zu Angelbecke und Osterkappeln[2]) (1388, 1420, 1468) und eins zu Iburg[3]) (1479).

Es fragt sich, auf welchem Rechtstitel dieser Grafschaftsbesitz beruht. Grauert hat in anerkennenswerter Nachprüfung festgestellt, dass überall, wo die Herzöge Grafschaften verliehen, ursprünglich billungische Komitate zu grunde lagen[4]). So fallen die Freigrafschaften um Nienburg, Schinna, Bordher in den alten Entergau, das Gogericht zu Exten und Enger in den pagus Osterburgi, das Gogericht zu den Hängeeichen in den pagus Thiliti, die Gogerichte Lerbeck, Dankersen, Vehlen und die in dem Redderbruch in den Buckigau, verschiedene Gerichte in der Herrschaft Wunstorf fallen in den pagus Maerstem, die Gogerichte zu Ahlden und Mandelsloh gehören in den Mindeschen Loingo. Auch für die Diözese Osnabrück sind, wenn auch nur spärlich, billungische Komitate bezeugt. Das Gogericht zu Iburg fällt in den pagus Threcwiti.

Die Vermutung, dass ein Zusammenhang zwischen den Frei- bezw. Gografschaften und den alten billungischen Komitaten besteht, liegt sehr nahe. Grauert hat sich für die Ansicht, dass die Komitate von den Billungern auf die Askanier vererbt worden sind, nicht entscheiden können.

Er stützt sich einmal auf die Ansicht Weilands[5]), dass nach dem Tode des Herzogs Magnus im Jahre 1106 die billungischen Komitate mit dem Herzogtum auf Lothar von Supplinburg übergegangen seien[6]). Weilands Beweisführung leidet hier aber an

[1]) Sudendorf, U. B. VII, Einleitung p. 88, U. B. IX. no 84.

[2]) Sudendorf, U. B. VII. no 99, note 9, IX. no 84, note 4; Belehnung vom Jahre 1420 in Mitteilungen des historischen Vereins zu Osnabrück, 25. Jhrg. 1900, p. 130 no. 8.

[3]) ebenda IX. no 84, note 6.

[4]) a. a. O. p. 60 ff.

[5]) Herzogtum, p. 52 ff. Waitz, Verfassungsgeschichte VII, p. 161.

[6]) Soviel bekannt ist, hat Herzog Magnus von den 20 (?) Komitaten, die die Billunger ursprünglich besassen, noch 3 Komitate in Engern besessen. In der Diözese Minden einen im Grindiraga, Würdtwein, subs. dipl. VI p. 318, und einen, der die Gaue Enteriga, Maerstem, Thiliti und Loingo umfasste, v. Hodenberg, Hoyer, U. B. VIII. no 16, in der Diözese Paderborn einen bei Halle im Wessaga, West. U. B. I. no 174. Dieser letzte kam wahrscheinlich durch die Tochter Wulfild an die Welfen.

einem Mangel, indem er zwei Möglichkeiten annimmt und die eine so gut wie ausserhalb der Erwägung lässt. Nach ihm sind entweder die billungischen Untergrafen, die vielleicht schon durch einige Generationen ihr Amt erblich gemacht hatten, selbständig, d. h. unmittelbar unter den König getreten oder es sind die Komitate anderweitig verliehen worden. Da im ersteren Falle wahrscheinlich die Reichsunmittelbarkeit eingetreten wäre, so bleibe eben nur die Möglichkeit der Übertragung an Lothar von Supplinburg. Nun aber hing der Besitz der Komitate staatsrechtlich nicht mit dem Herzogtum zusammen [1]). Die Billunger besassen sie nicht kraft ihres Herzogstums, sondern wie jeder andere Graf erblich durch besondere königliche Verleihung als Privatbesitz. So konnte meines Erachtens nach dem Tode des Herzogs Magnus sehr wohl auf Grund der Erbberechtigung verfahren werden. Da Markgraf Otto von Ballenstedt mit Eilika, der Tochter des Herzogs Magnus, vermählt war, musste auch ein Teil des Grafschaftsbesitzes an der Weser auf ihn übergehen.

Dann stützt sich Grauert darauf, dass im Jahre 1180 nach dem Text der Verleihungsurkunde die Herzogsgewalt cum comitatibus auf Bernhard übergegangen ist. Man sehe sich aber den Text weiter an. Das Herzogtum erhielt Bernhard cum omni iure et iurisdictione und, wie wir sahen, haben die Welfen bald wieder in ihrem Hausgebiet die höchste Gerichtsbarkeit ausgeübt, ohne dass die Askanier sie bestritten hätten. Bernhard erhielt das Herzogtum cum advocatiis, aber keine einzige Vogtei ist auf ihn übergegangen, sie wurde ihm zugunsten der bischöflichen Gewalt entzogen, ferner cum mansis cum curtibus . . . . und auch hier hat ihm die Restitution des welfischen Besitzes jeden neuen Erwerb verschlossen. Angesichts des Mangels einer wirklichen Vollstreckung des Reichsurteils gegen Heinrich wird man also kaum Gewicht auf die Urkunde legen können.

Schliesslich hebt Grauert als Beweismoment hervor, dass Welfen und Askanier um den Besitz der Grafschaften konkurriert haben. Für diese Rivalität, die nur ihre Erklärung in dem im Jahre 1180 vollzogenen Wechsel ihren Ursprung haben könne, führt er die Freigrafschaft in Schinna und die Grafschaft Hoya an. Die Frage nach der Konkurrenz um die Grafschaft Hoya

[1]) siehe oben p. 3.

erörtern wir noch in einem anderen Zusammenhange. Was die Freigrafschaft Schinna betrifft, so stützt sich Grauert auf eine Urkunde des Pfalzgrafen Heinrich aus dem Jahre 1226. Dieser bestätigte damals eine Schenkung von Freigütern in villis Schinne et Alemoltere an das Kloster Schinna auf Wunsch des Mindener Kanonikers Arnold von Schinna und zwar mit den Worten concedimus et donamus auctoritate regia atque nostra[1]). Aus der Bestätigung atque nostra folgert Grauert ohne weiteres, dass ein rechtlicher Anspruch, etwa derart, dass Heinrich dem Löwen die Grafschaft gehört hat und sein Sohn das Recht der Askanier ignorierend darum auf sie Ansprüche gründete, vorgelegen haben muss. Man wird aber zugeben müssen, dass durch die Bestätigung in der Eigenschaft als Reichsverweser (auctoritate regia) das Rechtsverhältnis mindestens fraglich erscheint. Es mögen besondere Umstände veranlasst haben, dass der Kanoniker Arnold sich nicht wie später an den Grafen von Hoya wandte, der im Namen des Herzogs von Sachsen die Schenkung vollzog. Jedenfalls für ihn kann die Reichsverweserschaft den Ausschlag gegeben haben. Der Zusatz atque nostra erklärt sich dann aus dem für diese Zeit bei dem Pfalzgrafen üblichen Kanzleigebrauch. Dass kein eigenrechtliches Verhältnis vorliegt, geht auch daraus hervor, dass sonst und auch später keine Spur von Ansprüchen der Welfen auf die Freigrafschaft in Schinna nachweisbar ist. Dass der Pfalzgraf danach trachtete, den Einfluss der Askanier in der Diözese Minden lahm zu legen, ist klar, davon konnte er nur Vorteile haben. So sehe ich denn in der Bestätigung der Schenkung an das Kloster Schinna nur einen durch die Umstände begründeten tatsächlichen Vorgang.

Aber gesetzt den Fall, dass die Askanier nach dem Tode des Herzogs Magnus nicht in den Besitz der Grafschaften gekommen, diese wirklich auf Lothar und mit ihm in den rechtlichen Besitz Heinrichs des Löwen übergegangen sind. In diesem Falle werden ohne Zweifel die Erben der Billunger, Otto von Ballenstedt und Albrecht der Bär, so wenig sie das Herzogtum der Welfen unbestritten gelassen haben, die Übertragung keineswegs als zu recht bestehend anerkannt haben[2]). Mit dem Sturze

[1]) v. Hodenberg, Hoyer U. B. VII. no 12.

[2]) O. v. Heinemann, a. a. O. p. 29 ff., 114 ff. Weiland, Herzogtum, p. 56 f., 75 ff. Loreck, a. a. O. p. 207 ff.

Heinrichs musste dann der Grafschaftsbesitz naturgemäss auf die Askanier zurückfallen, da kein anderer ein begründetes Recht auf ihn geltend machen konnte. Mag man den Übergang an die Askanier nach 1106 annehmen oder ihn erst 1180 erfolgen lassen, für ihn war nicht die Rechtstheorie entscheidend, dass den Askaniern als Nachfolger Heinrichs des Löwen mit dem Herzogtum auch die Grafschaften zustanden, sondern gerade die Ansprüche, die sie auf die Grafschaften als ursprünglich billungische Erbstücke erheben konnten. Man mag über Grauerts Anschauung von den Grafschaften als Pertinenzen des Herzogtums denken, wie man will, praktische Bedeutung hat die Theorie nicht gehabt. Der Grafschaftsbesitz an beiden Seiten der Weser hat seinen Ursprung nicht in staatsrechtlichen, sondern in privatrechtlichen Ansprüchen[1]).

So erklärt es sich denn, dass nach dem Jahre 1180 in den westfälischen Bistümern Grafschaften nur in der Diözese Minden und dem südöstlichen Teil der Diözese Osnabrück, wo billungische Komitate nachweisbar sind, zu Lehen gingen. Dass in der Diözese Osnabrück später im 14. Jahrhundert Gogerichte verliehen wurden, mag zum Teil seinen Grund darin haben, dass die alten Grafschaftsgrenzen nicht mit den Diözesangrenzen zu-

[1]) Die Ansicht, dass die Grafschaften von den Billungen auf die Askanier vererbt worden sind, findet sich mehrfach. z. B. Stüwe, Gogerichte p. 96, wenn er sagt: „Das Zugeständnis des Herzogtums von Westfalen und Engern hatte nun aber auch seinen realen Grund in dem Lehnsbesitz, den die Askanier von Albrecht dem Bären her zumal an der mittleren Wesergegend hatten." Dazu rechnet er die Grafschaften und die späteren Gogerichte. Ebenso zählt: v. Hodenberg, Hoyer U. B. VII. no 18 die Freigrafschaften Stemwede, Haddenhausen und Bordher „zu den billungischen Gütern in Engern, die auf die sächsischen Herzöge vererbten". Auch Wedekind, Noten zu einigen Geschichtsschreibern des deutschen Mittelalters I. p. 286 ff., sieht in den Grafschaftsrechten Erbgut, das „schon damals als im Anteil der Eilika, zu ihnen übergegangen". Für diese Auffassung spricht noch besonders die Erbteilung Albrechts des Bären im Jahre 1170. Dietrich von Werben ist mit der Überweisung der mindeschen Lehngüter neben den thüringischen wohl auch Grafschaftsbesitz an der Weser zugefallen. Die Grafen von Bückeburg-Arnheim waren seine Lehnsträger. Dass Dietrich im Mindeschen gräfliche Befugnisse besessen hat, behauptet in neuerer Zeit auch Loreck, a. a. O. p. 246. vgl. auch v. Kobbe, a. a. O. p. 196.

sammen fielen. Das Gogericht zu Angelbecke umfasste die Kirchspiele Oldendorf und Holzhausen und mehrere Kirchspiele auf dem Stemwede, die Gografschaft lag also zum Teil in der Diözese Osnabrück, zum Teil in der Diözese Minden[1]). In den übrigen westfälischen Landesteilen, der Diözese Münster und dem Norden und Westen der Diözese Osnabrück musste, wie schon unter den Billungern und den Welfen, die Grafschaft in Unabhängigkeit von dem Herzoge von Sachsen bleiben[2]).

Für den Grafschaftsbesitz der Herzöge musste nun aber zweierlei von Bedeutung sein, einmal das Streben der Grossen nach territorialer Abrundung, nach Bildung von fest in sich abgeschlossenen Herrschaften, die das Eingreifen einer ausserhalb stehenden Macht unmöglich machten, dann vor allem auch die faktische Machtlosigkeit der Herzöge, die wegen der Entfernung dieser Gebiete von den sächsischen Hauptterritorien nicht an eine Wahrnehmung ihrer gräflichen Rechte für die Dauer denken konnten.

[1]) vgl. Stüwe, Geschichte des Hochstifts Osnabrück p. 269, Sudendorf U. B. X. no 32, note. Neben Gografschaften lässt sich auch billungisch-askanisches Allodialgut in der Diözese Osnabrück nachweisen. Nach Urkunden aus dem Jahr 1325 ein Haus zu Intrup (Kirchspiel Lengerich bei Tecklenburg), ein Hof Stüwing bei Ankum (Amt Bersenbrück), vgl. Sudendorf U. B. VII. no 99 note 3 u. 4. Wahrscheinlich auch die Kapelle zu Kaensten (?) bei Tecklenburg, vgl. Schmidt, päpstl. Urk. II. no 128; vgl. über die Gogerichte Osterkappeln, Angelbecke, Nitzsch, Die Ravensbergische Territorialverfassung im Mittelalter, Diss. Hall. 1903 p. 43, Gogericht zu Iburg p. 42.

[2]) Nicht unerwähnt lassen möchte ich die Diözese Verden: Nach einer Urkunde bei v. Hodenberg, Verdener Geschichtsquellen II no. 100 aus dem Jahre 1283 übertrug Albrecht, Herzog von Sachsen, Engern und Westfalen, Burggraf von Magdeburg, dem Bischof Konrad von Verden den Freibann in Neuenkirchen (Kirchdorf) und Hellwege (Amt Rotenburg). Im Jahre 1288 erhielt dann auch Bischof Konrad (v. Hodenberg, ebenda no. 102) das Eigentum der Gografschaft in Verden, Dörwerden (Amt Westen) Schneeverdingen, Visselhövede und Scheesel (Amt Rotenburg) mit den Worten: quas nostri progenitores a multis retroactis temporibus habuerunt. Es lag also auch hier ein altes Rechtsverhältnis vor. Nach Weiland, a. a. O. p. 14 haben die Billunger auch in der Diözese Verden Komitate besessen. Vgl. die Urkunde aus dem Jahre 985 im Anhang bei v. Hammerstein, die ältesten Gerichte im Stifte Verden, Zeitschrift des historischen Vereins für Niedersachsen, Jahrgang 1854. Wahrscheinlich gehörte der pagus Sturmi den Billungern.

Die grösste Gefahr drohte dem Besitz in der Diözese Minden durch den Bischof. Da dieser anfänglich nur über geringe territoriale Mittel verfügte, so suchte er bei der Schwäche der askanischen Herzöge vornehmlich ihre Güter in seinen Besitz zu bringen. Das gelang Bischof Wedekind im Jahre 1253 durch einen Vergleich mit Herzog Albrecht I. Danach gingen die Freigrafschaften in Stemwede, Haddenhausen und Bordher in den Besitz der Kirche über[1]). Von besonderer Wichtigkeit ist die Bestimmung, dass der Herzog das Schloss Sachsenhagen und das Eigentum an allen seinen in der Diözese Minden gelegenen Gütern mit Ausnahme der Güter, die seine Ministerialen von ihm zu Lehen trugen, dem Bischof überliess und sie von ihm zu Lehen nahm[2]). Hier trat in der Stellung des Herzogs zum Bischof dasselbe ein, was im Jahre 1260 der Herzog von Braunschweig mit dem Erzbischof von Köln vereinbarte. Wurde in diesem Vertrage mit der Anerkennung der Lehnshoheit des Erzbischofs von seiten der Welfen noch einmal ausdrücklich der Verzicht auf das Herzogtum in dem kölnischen Westfalen betont, so bedurfte es dessen in dem Vertrag Albrechts mit dem Bischof nicht, weil keine Ansprüche des Herzogs auf eine staatsrechtlich begründete Oberhoheit über die Diözese vorlag. Was die Gewalt der Askanier ausmachte, war nur ihr Territorialbesitz. Von einem Verzicht auf die Grafschaften als einer Aufgabe herzoglicher Rechte kann nicht gesprochen werden[3]).

Ohne Zweifel war es von dem Herzog Albrecht klug gehandelt, sich in Freundschaft mit dem Bischof auseinanderzusetzen.

[1]) vgl. hierzu Wittich, Altfreiheit und Dienstbarkeit des Uradels in Niedersachsen, Vierteljahrsschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte Bd. IV, Heft 1 p. 71 f.

[2]) Westf. U. B. VI. no 591. castrum predictum et proprietatem omnium bonorum nostrorum in diocesi Mindensi existentium contulin us ipsi ecclesie ministerialibus nostris et bonis eorum dumtaxat et exceptis, episcopus vero eisdem ecclesie nobis et liberis nostris videlicet filiis et filiabus in feudum contulit ipsa bona, vgl. Wippermann, Regesta Schauenb. II. no 96 note 9; v. Kobbe, a. a. O. I, p. 303. Der Vertrag über Schloss Sachsenhagen wurde von den Herzögen wiederholt bestätigt, im Jahre 1263 (Westf. U. B. VI. 784), im Jahre 1268 (Würdtwein, subs. dipl. XI. p. 43, Westf. U. B. VI. no 897. Nach einer Notiz bei Sudendorf U. B. IX, Einleitung p. 87 scheint das Schloss nach 1371 im Besitz der Herzöge gewesen zu sein.

[3]) so auch noch Lindner, a. a. O. p. 352, note 2.

Die Güter konnte er für sich und seine Nachkommen nur dadurch retten, dass er sie der Kirche übertrug und wieder als Lehen empfing. Von Streitigkeiten zwischen dem Bischof von Minden und dem Herzog von Sachsen hören wir seit dem Vertrage von 1253 nichts mehr. In einem späteren Lehnsverzeichnis des Bischofs Gotfried, das wahrscheinlich in den Jahren 1303—1324 angefertigt ist, wird das Schloss Sachsenhagen mit den übrigen Gütern, die der Herzog in der Diözese besass, als Lehen der Kirche aufgeführt[1]).

Lässt sich die Stellung des Bischofs von Minden zur Herzogsgewalt nicht anders bestimmen, als dass er rechtlich vollständig unabhängig von ihr war, faktisch aber abhängig sein musste, soweit die Grafschaften in den Händen der Herzöge waren, so lässt sich dasselbe auch von den gräflichen Geschlechtern behaupten. Sie ebenso wie der Bischof waren nur soweit von den Herzögen abhängig, als sie wirklich Lehen von ihnen besassen, aber doch so, dass dabei von einer staatsrechtlich im Herzogtum begründeten Oberlehnsherrlichkeit keine Rede sein kann. Wie weit Heinrich der Löwe eine solche Gewalt ausgeübt hatte, ist mit Sicherheit nicht zu erkennen. Jedenfalls muss entschieden betont werden, was das bayrische Herzogtum auszeichnete[2]), eine allgemeine Lehnsabhängigkeit innerhalb seiner Grenzen als das traditionelle Recht des Herzogs, existierte für Sachsen nicht. Das billungische Herzogtum hat, wie Weilands Untersuchung gezeigt hat, eine solche Gewalt nicht besessen[3]). Erst Heinrich der Stolze, vor allem Heinrich der Löwe versuchten diesen Anspruch nach dem Vorbild ihres bayrischen Herzogtums durchzusetzen, teils, indem sie alte unabhängige Grafschaften in ihre Gewalt brachten, teils durch Bildung neugräflicher Geschlechter. Wenn sie schliesslich in grösserem Umfange die Lehnsherrlichkeit erreichten, so geschah das durch den Druck

[1]) Sudendorf, U. B. I. no 184. Dux saxonie habet ab ipsa ecclesia Mindensi in pheodo castrum Sassenhaghen et per consequens omnia bona alia, quae sita sunt in ipsa dyocesi Mindensi, que ipse dux possidet.

[2]) vgl. Heigel-Riezler, das Herzogtum Bayern zur Zeit Heinrichs des Löwen und Ottos I. von Wittelsbach. München 1867, p. 201.

[3]) Die Stellung des billungischen Herzogtums zu der Diözese Minden, wie sie Weiland, a. a. O. Kap. I dargelegt hat, hat Grauert, a. a. O. p. 24 missverstanden.

ihrer überlegenen Machtmittel, blieb aber weit entfernt davon, ein allgemein gültiges Recht für jeden späteren, auch noch so schwachen Herzog zu begründen. So konnte es nach dem Falle Heinrichs des Löwen nicht anders geschehen, als dass die bisher abhängigen Grafen selbständig wurden, d. h. die Reichsunmittelbarkeit erlangten[1]). Dabei ist aber doch eine Einschränkung zu machen. Die Theorie Bendiners[2]) scheint mir trotz des Widerspruches, den sie durch Loreck[3]) gefunden hat, das Richtige zu treffen. Sie kamen unmittelbar unter das Reich, aber ohne dadurch zugleich Reichsfürsten zu werden. Es geschah hier, wie auch später nach dem Untergang der Staufer in dem Herzogtum Schwaben, wo ebenfalls die bisherigen Aftervasallen reichsunmittelbar und doch nicht Reichsfürsten wurden. Die Zahl der Reichsfürsten hatte sich verengert, von den Grafen blieben ihm nur einige ältere Geschlechter wie die von Ravensberg, Tecklenburg, Arnsberg u. a.[4]) angehörig.

Einen deutlichen Beweis, dass die Lehnsherrlichkeit nach dem Jahre 1180 nicht als Pertinenz des Herzogtums bestand, liefert das kölnische Westfalen. Die Grafschaften Everstein und Schwalenberg, die vorher Reichsafterlehen Heinrichs des Löwen waren und nach seinem Sturze an den Erzbischof kamen, blieben vollständig unabhängig; es ist keine Nachricht vorhanden, dass die Erzbischöfe die Grafen in dem Besitz ihrer Grafschaften bestätigt hätten[5]). Gelang es nicht einmal hier, wo die Erzbischöfe die Behauptung ihrer herzoglichen Ansprüche aufs eifrigste betrieben, die Belehnung als ein Recht des Herzogs durchzusetzen, so konnte das in jenem Teil, der im Jahre 1180 an die Askanier fiel, erst recht nicht geschehen.

So ergibt sich für die rechtliche Stellung der in der Diözese Minden ansässigen Grafen zu den Herzögen von Sachsen ein

---

[1]) vgl. Schroeder, Rechtsgeschichte, p. 505.

[2]) Reichsgrafen, Diss. München 1888, p. 40 ff., 82 f.

[3]) a. a. O. p. 237.

[4]) z. B. Seibertz, U. B. II. no 666 (Arnsberg). Westf. U. B. VI. no 1630, Osnabrücker U. B. II. no 187 (Ravensberg).

[5]) vgl. Jansen, a. a. O. p. 19 f.; Weiland, a. a. O. p. 49; v. Spilcker, Geschichte der Grafen von Everstein, Arolsen, 1833 p. 257 behauptet indessen, dass die Grafen von Everstein nicht Lehnsmänner Heinrichs des Löwen gewesen sind.

Verhältnis durchaus privater Natur. Da die Herzöge ihre Rechte in der Diözese Minden nicht wahrnehmen konnten, verfuhren die Grafen wie auch die ritterbürtigen Edelleute mit den Lehen, die sie hier aus dem askanischen Hausbesitz besassen, vielfach nach Gutdünken. Sie nahmen sie oft von anderen Herren zu Lehen, z. B. von dem Bischof von Minden oder dem Herzog von Braunschweig, zu denen sie meist noch in ein engeres Dienstverhältnis traten[1]).

Für die askanischen Herzöge konnte, glaube ich, eine staatsrechtlich begründete Oberlehnsherrlichkeit nur dort späterhin vorhanden sein, wo wirklich die Idee einer höheren Amtsgewalt noch bestand oder ursprünglich bestanden hat, in den nordalbingischen Grenzlanden. Zwischen diesen und den sächsischen, resp. westfälisch-engrischen Territorien besteht nämlich ein wesentlicher Unterschied. Die politische Existenz der nordalbingischen Grafen war durch das Herzogtum bedingt[2]), sie bestanden durch das Herzogtum und nicht das Herzogtum durch sie. Es ist bezeichnend für die innere Abhängigkeit der nordalbingischen Territorien von dem sächsischen Herzogtum, dass sie nach dem Sturze Heinrichs des Löwen zu einer Zeit, wo jenes unter Bernhard zur Ohnmacht verurteilt war, die Beute der auswärtigen dänischen Macht wurden, und sie selbst es gewesen sind, die Albrecht I. gegen ihre Bedrücker zu Hülfe riefen und freiwillig sich in die Lehnshoheit des Herzogs begaben.

Anders aber in Westfalen-Engern und im übrigen Sachsen. Hier war umgekehrt das Herzogtum bedingt durch die Territorien. Diese wurden nicht durch das Herzogtum gehalten, sondern durch das Herzogtum in ihrer selbständigen Existenz bedroht.

So erklärt sich denn aus dem verschiedenartigen Charakter der Bedingungen für die politische Existenz die auffallende Tatsache, dass die slavischen Grafen häufig bis ins 14. Jahrhundert hinein bei den Herzögen von Sachsen sich den Besitz ihrer Herrschaften bestätigen liessen, eine solche Bestätigung bei den westfälisch-engrischen Grafen sich nicht nachweisen lässt.

---

[1]) vgl. die ausführliche Behandlung bei Sudendorf, U. B. VII, Einleitung p. 20 ff. z. B. die Grafen von Wunstorf, Schauenburg u. a.

[2]) vgl. Usinger a. a. O. p. 15.

Allerdings für die Diözese Minden liegt in einem Falle eine Oberlehnshoheit des Herzogs von Sachsen vor, nämlich bei der Herrschaft Hoya[1]). Das beweist der Lehnsbrief, den Herzog Erich von Sachsen-Lauenburg im Jahre 1384 für die Grafen Otto und Erich von Hoya ausstellte, meines Wissens der einzige Fall, dass ein Graf im Mindeschen von dem Herzog mit seiner ganzen Herrschaft belehnt worden ist. Aber es hiesse die besondere Bildung dieses Rechtsverhältnisses verkennen, wollte man seinen Ursprung rein aus dem Herzogtum, aus dem im Jahre 1180 vollzogenen Wechsel, erklären. Es wäre auch verfehlt, wollte man behaupten, dass, wo der Herzog hier ein Recht übt, dasselbe ihm auch anderwärts zustehe[2]).

Ein näheres Eingehen auf die Herrschaft Hoya dürfte zur Erklärung der sächsischen Lehnsherrlichkeit unerlässlich sein.

Die Grafen von Hoya gehörten zu den neugräflichen Geschlechtern[3]), in den Urkunden erscheinen sie erst seit 1200 mit dem Grafentitel, wahrscheinlich erst seit der Erwerbung der Grafschaft Stumpenhausen, die zu dieser Zeit erfolgte. Durch sie kamen sie erst in engere Berührung mit den westfälisch-engrischen Gebieten, ihre Güter lagen zum grossen Teil in der Diözese Verden und reichten weit nach Norden durch das bremische Gebiet[4]). Ihre weit verzweigten territorialen Interessen brachten sie auf diese Weise auch häufiger in die Umgebung der Herzöge von Sachsen. So wird, um einige Beispiele anzuführen, der Verzicht des Herzogs Albrecht auf die Grafschaft Stade zugunsten des Erzbischofs von Bremen im Jahre 1228 von einem Grafen von Hoya bezeugt[5]). Im Jahre 1286 erscheint Graf Gerhard von Hoya neben seinem Herrn, Herzog Johann von Sachsen, dem Bischof von Schwerin, den Grafen von Schwerin, von Mecklenburg als Mitbürge in einem Vertrage zwischen König

[1]) v. Hodenberg, Hoyer U. B. I. no 272. Erich, Herzog von Sachsen belehnt Otto von Hoya mit den Herrschaften und Grafschaften Hoya und Bruchhausen, 1384 Mai 22; ebenda I. no 274 den Grafen Erich von Hoya mit der Herrschaft Hoya.

[2]) so Grauert.

[3]) vgl. Ficker, vom Reichsfürstenstande I. p. 91.

[4]) vgl. Rathlef, Geschichte der Grafen von Hoya und Diepholz, Bremen 1760—67, p. 57 ff.

[5]) siehe oben p. 17.

Erich von Dänemark und Herzog Waldemar von Südjütland[1]). Acht Jahre später verpflichtet sich derselbe Graf Gerhard zur Miterfüllung aller Versprechen, die der Erzbischof von Bremen den Herzögen von Sachsen wegen der Länder Hadeln und Wursten gegeben hat[2]). Im Jahre 1314 wird eine Resignation des Fürsten Witzlav von Rügen zugunsten des Königs von Dänemark, von Herzog Erich von Sachsen, Heinrich von Mecklenburg, Otto von Hoya u. a. bezeugt[3]). Ein Jahr später stellen zu Nyborg König Erich von Dänemark und Herzog Erich von Sachsen dem Grafen Otto von Hoya 31 Ritter und 45 Knappen zu Bürgen über den Vertrag des Königs mit Herzog Erich von Jütland[4]).

Natürlich liegt die Lehnshoheit der Herzöge von Sachsen über die Grafen von Hoya nicht in den nahen Beziehungen dieser Art begründet. Sie haben vielleicht mit dazu beigetragen, dass die Grafen die Oberhoheit der Herzöge noch das 14. Jahrhundert anerkannt haben. Die eigentliche Begründung des Lehnsverhältnisses ist vielmehr in einem anderen Umstande zu suchen.

Während des 13. und 14. Jahrhunderts lag der Schwerpunkt der Herrschaft Hoya in der Diözese Minden. Wie der Bischof sich vornehmlich auf Kosten der Herzöge von Sachsen bereicherte, so taten das von den gräflichen Geschlechtern die Grafen von Hoya. So war in deren Besitz die Freigrafschaft in Schinna, wahrscheinlich ging auch die Freigrafschaft um Nienburg auf sie über. Später erhielten sie die Belehnung mit den Gütern des Helembert von Manen, der um 1220 die Grafschaft am Dümmersee besass[5]). Ausserdem ging, wie mehrfach durch Schenkungsurkunden bewiesen wird, ein erheblicher Teil des zerstreuten sächsischen Allodialgutes auf die Grafen über[6]). Ich glaube, hier bekommen wir die Erklärung für das Lehnsverhältnis. Die Herrschaft Hoya beruhte in ihrer materiellen Zusammensetzung zum Teil auf askanischen Hausbesitz. Wir haben also hier

[1]) Hasse, Schlesw. Holst. Lauenb. U. B. II. no 697.

[2]) v. Hodenberg, Hoyer U. B. VIII. no 110.

[3]) ebenda U. B. VIII. no 126.

[4]) ebenda U. B. VIII. no 130.

[5]) vgl. Stüwe, Gogerichte p. 26 f., Abschnitt Hoya und Diepholz, siehe oben; auch v. Hodenberg, Hoyer U. B. I. no 6. vgl. Lindner, a. a. O. p. 185 f.

[6]) z. B. v. Hodenberg, Calenberger U. B. I. no 1040, Hoyer U. B. I. no 1, 26, 1043, 1046.

mutatis mutandis, dasselbe wie bei den nordalbingischen Grafen, die Herrschaft Hoya bestand durch das sächsische Herzogtum. Aber die Grundlage der Lehnshoheit war nicht eine staatsrechtliche, wie bei jenen, sondern eine privatrechtliche.

Dass dieses Rechtsverhältnis als etwas Gesondertes zu betrachten ist, geht deutlich daraus hervor, dass die Herzöge, da sie ihre Interessen in der Diözese selbst nicht wahrnehmen konnten, zeitweise gerade die Grafen von Hoya mit ihrer Vertretung beauftragt haben. Das beweist eine höchst merkwürdige Urkunde, die Herzog Albrecht von Sachsen, Engern und Westfalen für die Grafen Gerhard und Otto von Hoya im Jahre 1289 ausstellte[1]). Darin heisst es: „Nachdeme wy Die sonderlichen treuwe, manhaffte vnde Dappher konbarliche Dade, der Edlen vnde Wohlgebornen Mannenn Hernn Gerdes vnnde Ottenn Grauenn thor Hoyen nu, Darmit so vnsernn Fiendenn so vnuorschrokkenn begegenet geshehenn vnnd erfarenn hebben. Vnnd wy sollichen angewantenn Arbeit, fliet vnnde trew, auch vnserent haluenn an sich genommene Vnkost nhun hemferner mit woldatd vnd Danckbarheit Herrnwidder erkennen vnd in gnaden anshehn wollen. Demnach hebben wy sie belehnet mit eynem Haue in vnserm Slate Sassenhaghenn". Weiter unten fährt der Herzog fort: „Auch scholenn vnnd moegen ergemelte grauenn friege macht vnd gewalt hebben Ire vorvnrechtigunge vnd vernachteilinge Jegenn eynen Jedern geborticher wise tho rechende vnnd in allen Ihren obligenden ehafften vnd Nodenn eben so wol tho doende vnd lathende, alse de Kerke binnen Mindenn"[2]). Die Urkunde gewinnt noch dadurch an Bedeutung, dass sie aus Nienburg (a. W.) datiert ist, der Herzog sich damals in der Diözese Minden aufgehalten hat. Jedenfalls ergibt sich aus der Urkunde, dass das Lehnsverhältnis der Grafen von Hoya zu den Herzögen nicht nominell bestanden, sondern einen tatsächlichen Wert besessen hat.

Streitigkeiten der Grafen von Hoya für diese Zeit sind mir nicht bekannt geworden. Vielleicht gibt aber die spätere Zeit darüber Aufschluss. Im Jahre 1293 schliessen zu Wunstorf Bischof Volquin von Minden und Herzog Otto von Braunschweig

[1]) v. Hodenberg, Hoyer U. B. I. no 1046.

[2]) vgl. dazu unten p. 75.

ein Schutz- und Trutzbündnis gegen den Grafen Gerhard von Hoya. Der Bischof überlässt dem Herzog die Hälfte der Stadt Nienburg, die er von dem Grafen Gerhard in der Fehde über das Schloss Steyerberg (Kr. Stolzenau) erobert hatte, und andere Güter des Grafen[1]). Höchstwahrscheinlich hat diese Fehde mehrere Jahre gedauert. Schon im Jahre 1285 lässt sich der Bischof Volquin die Zerstörung der von dem Grafen erbauten Feste Steyerberg angelegen sein, indem er zur Deckung diesbezüglicher Kosten Güter verkauft[2]). Noch im Jahre 1296 war der Streit zwischen dem Bischof und dem Grafen von Hoya nicht zur Ruhe gekommen[3]). Erst im Jahre 1315 scheint man sich vollständig geeinigt zu haben. Der Bischof schliesst ein Bündnis mit den Grafen und verpfändet ihm die Burg Steyerberg[4]). Es liegt hier die Vermutung nahe, dass die Grafen von Hoya in ihren Kämpfen gegen den Bischof von Minden und den Herzog von Braunschweig die Wahrung askanischer Besitzrechte mit übernommen haben, aus diesem Grunde Herzog Albrecht ihnen die Burg Sachsenhagen als Stützpunkt ausgeliefert hat.

Mit dem 14. Jahrhundert beginnt aber in dem Lehnsverhältnis der Herrschaft Hoya eine Wandlung einzutreten.

Wie die Herzöge von Braunschweig über die Grafen von Wunstorf, Wölpe, Schauenburg u. a. Ende des 13. Jahrhunderts die Oberhoheit durchsetzten, suchten sie auch die Herrschaft Hoya von sich abhängig zu machen. Wenn sie dann im Laufe des 14. und 15. Jahrhunderts mit Ansprüchen auf die Oberlehnsherrlichkeit über sie hervortraten und auch ausübten, so liegen die Gründe hierfür nicht in dem Umstand, dass Heinrich der Löwe die Lehnshoheit ausgeübt hat und seinen Nachkommen infolgedessen ein Recht auf sie beanspruchen konnten, wie Grauert will[5]), ein Konkurrenzkampf um die Grafschaft, als eine Pertinenz der Herzogsgewalt, stattgefunden hat, sondern in tatsächlichen, nicht rechtlich begründeten Vorgängen.

Schon im Jahre 1302 hatte Otto von Braunschweig ungeachtet der Ansprüche des Bischofs von Minden die Grafen Gerhard

[1]) ebenda no 1048.
[2]) Westf. U. B. VI. no 1314.
[3]) v. Hodenberg, Hoyer U. B. I. no 1049 u. 1050.
[4]) Würdtwein, Nov. subs. dipl. IX. p. 146 no 85.
[5]) a. a. O. p. 68.

und Otto von Hoya mit der Burg Steyerberg u. a. Gütern belehnt[1]), nachdem sich zuvor die Grafen dem Herzog zur Folge gegen jedermann mit Ausnahme des Erzbischofs von Bremen verpflichtet hatten[2]). Ungefähr 40 Jahre später begeben sich die Grafen von Hoya wiederum in den Dienst der Herzöge Otto und Wilhelm, verpflichten sich, ihnen auf 10 Jahre behülflich zu sein und in Streitigkeiten mit anderen sich ihren Schiedsspruch zu unterwerfen[3]). In den Jahren 1358 und 1362 wird das Bündnis der Grafen von Hoya mit den Herzögen von Braunschweig erneuert, indem die Grafen Gerhard und Johann erklären, mit ganzer Macht, mit Landen und Leuten und mit Schlössern ihnen behülflich zu sein[4]). Hier fällt besonders auf, dass die Grafen sich verpflichten, nicht gegen die Herzöge Erich den Älteren und Erich den Jüngeren von Sachsen-Lauenburg dienen zu wollen. Das geschah wohl mit Rücksicht auf die sächsische Oberlehnsherrlichkeit, die sie damals, wie durch die späteren Urkunden bewiesen wird, tatsächlich anerkannt haben. Jedenfalls das Dienst- und Lehnsverhältnis der Grafen von Hoya zu den Herzögen von Braunschweig hatte hier die Folge, dass die Lehnshoheit der Herzöge von Sachsen verwischt wurde. So konnte es geschehen, dass die Grafschaft in einem braunschweigischen Lehnsregister als Lehen aufgeführt wird[5]) und später im 15. und 16. Jahrhundert die Herzöge die Lehnsherrlichkeit tatsächlich ausübten[6]). Möglich, dass eine Verworrenheit der Rechtsverhältnisse vorliegt, wie sie in späterer Zeit vielfach vorkam, indem man bei Lehen überall an ganze Grafschaften dachte und darüber in einen heillosen Streit mit anderen geriet. Dieselbe Rechtsverwirrung liegt auch wohl umgekehrt vor, wenn in einem Lehnsbrief, den Sigismund im Jahre 1414 dem Herzoge Erich von

[1]) v. Hodenberg, Hoyer U. B. I. no 41.

[2]) ebenda no 40.

[3]) ebenda no 98.

[4]) ebenda no 164, 184 (1362, Sept. 11.), Sudendorf, U. B. III. no 170 (1362, Okt. 16.), 268, 270. Meines Wissens der einzige Fall, wo ein westfälischer Graf den Herzog von Sachsen, seinen Herrn, von Feindseligkeiten ausgenommen hat. Ein solcher Passus war in den Urkunden des 13. und 14. Jahrhunderts allgemein üblich.

[5]) Sudendorf, U. B. II. no 535.

[6]) vgl. Grauert, a. a. O. p. 67 f.

Sachsen ausstellte und der 12 Jahre später als erschlichen wiederum kassiert wurde, das Land zu Sachsen und Westfalen „item in den Landen Westphalen und Engern Schlösser, Gerichte, Herrschaften, Land und Leute als sein Vater auf ihn geerbet hat, item die Herrschaft Schauenburg, item die Herrschaft zu der Lippe, item die Herrschaft von der Hoya, Nienborch, Warmenau, Burghausen und von Hodenhagen, Wunstorf und Vörde . . .“ mit Bergwerken, Salzwerken etc. übertragen werden[1]).

Urkundlich lässt sich für die Diözese Minden nur eine sächsiche Oberlehnsherrlichkeit bei den Grafen von Hoya nachweisen. In der Diözese Verden scheint ein solches Verhältnis für die Grafen von Bruchhausen bestanden zu haben. Die Grafschaft wird im Jahre 1380 von Junker Gerhard dem Herzog von Sachsen-Lauenburg zugunsten des Grafen Erich von Hoya resigniert, mitsamt den Lehen, die der Graf von dem Fürstentum Sachsen besass[2]). Wie bei den Grafen von Hoya wird auch hier ein privates Verhältnis vorgelegen haben.

Für die Oberlehnsherrlichkeit der Herzöge ergibt sich also: Sie bestand nicht als Ausfluss der Herzogsgewalt. Wo sie sich bildete, wie bei den Grafen von Hoya (Diözese Verden: Bruchhausen) beruht sie rein auf privater Grundlage. Wie weit bei den anderen gräflichen Geschlechtern die Herzöge eine solche Lehnshoheit ausgeübt haben, lässt sich nicht feststellen. Wahrscheinlich hat keine bestanden. Es fehlen sowohl die einzelnen Lehnsbriefe, wie auch besonders Belege dafür, dass sie materiell in ähnlichem Grade wie die Grafen von Hoya abhängig gewesen sind.

In derselben Weise wie die Lehnshoheit übten auch die Herzöge von Sachsen in der Diözese Minden nicht die Gerichtsbarkeit kraft ihres Herzogtums. Für das 13. und 14. Jahrhundert liegen hier nur geringe Spuren vor.

Man unterscheidet zwei Arten von Gerichtsbarkeit, frei- und gogräfliche.

---

[1]) Lünig, Reichsarchiv X, Pars. spec. cont. II. Forts. 2 p. 354; vgl. Sudendorf, U. B. VII, Einleitung p. 89 f.; Grauert, a. a. O. p. 69 f.; L. v. Heinemann, a. a. O. p. 216.

[2]) v. Hodenberg, Hoyer U. B. I. no 246, vgl. dazu die Belehungsurkunde für den Grafen von Hoya (s. o.).

Die Freigerichte richteten über Grund und Boden, bestätigten daher nur Kauf und Verkauf von liegendem Eigen[1]). An der Spitze des Gerichts stand der Freigraf. Er empfing den Gerichtsbann vom König und wurde von dem Stuhlherrn angestellt. Nach dem Jahre 1253, der Übertragung der erwähnten Freigrafschaften an den Bischof, blieb nachweislich nur noch die Freigrafschaft in Schinna in dem Besitz der Herzöge von Sachsen, d. h. sie waren die Stuhlherren. Als solche hatten sie die Freigrafschaft an die Grafen von Hoya weiter verliehen. So überträgt denn im Jahre 1258 Graf Heinrich von Hoya Freigüter des Kanonikers Arnold an das Kloster Schinna im Auftrage des Herzogs von Sachsen, nachdem er ein vriding darüber abgehalten hat[2]). Die Schenkung wird noch im Jahre 1274 von Herzog Albrecht II. bestätigt[3]). Nach dieser Zeit hören wir von der Freigrafschaft nichts mehr, wahrscheinlich hatte sie sich, wie die, welche an den Bischof kamen, zersplittert oder aufgelöst.

[1]) vgl. Lindner, a. a. O. Einleitung p. XVI f.

[2]) v. Hodenberg, Hoyer U. B. VII. no 41: quam donacionem visis super hiis voluntate et literis domini nostri Ducis Saxonie a sepedicto magistro Arnoldo nobis exhibitis tam sua quam nostra auctoritate et consensu confirmamus; vgl. Grauert a. a. O. p. 54 ff., Lindner a. a. O. p. 189.

[3]) ebenda no 53. L. v. Heinemanns Zweifel an der Richtigkeit der Datierung der Urkunde (p. 213, note 1) ist unbegründet. Dass Albrecht II., Herzog von Sachsen-Wittenberg, nicht Herzog Johann von Sachsen-Lauenburg, die Urkunde ausstellt, ist nicht auffallend, weil damals 1274 anscheinend noch keine Scheidung hinsichtlich der engrischen Güter zwischen den beiden sächsischen Linien bestanden hat. Das beweist eine Urkunde des Herzogs Johann von Sachsen-Lauenburg, nach der dieser einen Zehnten dem Kloster Lahde unter Einwilligung seines Bruders Albrecht überträgt (Westf. U. B. VI. no 1044). H.'s weiterer Grund, dass in der Urkunde eines Arnold von Schinna, der schon in der Bestätigung derselben Schenkung durch Pfalzgraf Heinrich vom Jahre 1226 vorkommt, kaum noch als eines Lebenden gedacht werden kann, ist ebenfalls hinfällig. Denn ein Arnold von Schinna begegnet noch 1271 und 1272 als Domherr in Minden (Westf. U. B. VI. no 982, 987, 1003), als Thesaurar noch im Jahre 1279 (ebenda no. 1151 und 1168). Will man nicht ein und denselben Arnold zugeben, so ist immerhin ein Nachkomme desselben Namens denkbar. Schliesslich spricht gegen H., dass die Bestätigung des Herzogs von Sachsen in zwei Ausfertigungen, einer längeren und kürzeren vorliegt, demnach unwahrscheinlich ist, dass sich ein Fehler in der Datierung gleichzeitig in beide Urkunden geschlichen hat; vgl. v. Hodenberg, Hoyer U. B. VII. no 54; über die Teilung (1279?) in die lauenburgische und wittenbergische Linie vgl. Ficker, vom Reichsfürstenstande I. p. 259.

Für die Beurteilung der Stellung der Herzöge von Sachsen zu der Freigerichtsbarkeit dürfte ein Vergleich mit dem kölnischen Westfalen am Platze sein. Der Erzbischof konnte auch hier nur dort Mitwirkung bei der Besetzung der Freistühle beanspruchen, wo er Stuhlherr war, z. B. in Soest bezw. Neuengeseke, Rüthen, Scerve, Kanstein, Medebach[1]). In den anderen Bezirken, wo er das nicht war, blieben die Freistühle von dem Herzog unabhängig. Denn mit dem Richteramt wurden sie von dem Stuhlherrn belehnt, mit dem Gerichtsbann vom König. Aber es kam doch vor, dass der Erzbischof eben als Herzog, als höchster Richter auch dort, wo er nicht Stuhlherr war, Freigerichtsverhandlungen beiwohnte und der Kaufakt von dem Freigrafen in seiner Gegenwart vollzogen wurde. Demnach wird dem Herzog von Sachsen, ebensowenig wie dem Erzbischof von Köln in seinem Herzogtum, in den nordwestfälischen Landesteilen die Stuhlherrschaft über die gesamten Freigrafen theoretisch zugestanden haben. Eine Mitwirkung seinerseits war ebenfalls nur dort denkbar, wo er eigenrechtliche Befugnisse besass, nach 1253 in der Freigrafschaft Schinna. Eine andere Bestätigung von Freigütern als jene, die bei der Schenkung des Kanonikers Arnold vorliegt, ist mir nicht bekannt geworden. Also übte der Herzog, da er hier Stuhlherr war, die Gerichtsbarkeit nicht vermöge einer höheren Amtsgewalt, wie sie gelegentlich bei dem Erzbischof von Köln vorkam, sondern nur die, welche eben jedem Grafen zustand[2]).

Die zweite Art der Gerichtsbarkeit, die gogräfliche, blieb bis ins 14. Jahrhundert und noch darüber in Abhängigkeit von dem Herzog von Sachsen. Im Gegensatz zu den Freigerichten besassen die Gogerichte die kriminale Gerichtsbarkeit. An der Spitze des Gerichts stand der Gograf, der von der Landgemeinde gewählt wurde und in ihrem Namen die gesamte Rechtspflege und Verwaltung der Go ausübte, insbesondere die Pflicht hatte, über das Heerwesen zu wachen, die Eingesessenen nach aussen vor Gewalt und Unrecht zu schützen[3]). Ebenso wie eine Mit-

[1]) vgl. Jansen, a. a. O. p. 42, Lindner a. a. O. p. 352 f.

[2]) so auch Kopp, über die Verfassung der heimlichen Gerichte in Westfalen, Göttingen 1794, p. 276.

[3]) vgl. Sudendorf, U. B. VII, Einleitung p. 121 ff.

wirkung bei den Freigerichten durch die Stuhlherrschaft bedingt war, waren Gogerichte nur dort von dem Herzoge von Sachsen abhängig, wo ursprünglich ein eigenrechtliches Verhältnis vorlag, also in jenen Grafschaften, auf die die Askanier von den Billungern her Erbansprüche geltend machen konnten.

Ein Vergleich mit dem kölnischen Westfalen dürfte auch hier lehrreich sein. In dem Verzeichnis des kölnischen Marschallamtes, dass um 1300 angefertigt worden ist, werden 12 Gografschaften aufgeführt, die dem Erzbischof gehörten, in denen er oder sein Marschall nach Belieben die Gografen ein- und absetzen konnte[1]). Wenn es dann weiter heisst, dass in ähnlicher Weise alle Gografen durch ganz Westfalen nur durch das Schwert, das sie von dem Herzog empfingen, richten dürften[2]), so geht daraus wohl hervor, dass in der Theorie die Belehnung mit dem Gografenamt als Pertinenz der Herzogsgewalt in Anspruch genommen wurde. Aber gleichzeitig hebt das Verzeichnis klagend hervor, dass jeder Graf solche Gografen ein- und absetze, diese ohne den Herzog richten, was sie doch nicht tun dürften[3]). So blieb also selbst in dem kölnischen Westfalen, wo doch die Herzogsgewalt nach 1180 mehr als nominelle Bedeutung erlangte, die Theorie meist leere Theorie ohne praktische Geltung. Entscheidend war auch hier für die tatsächliche Ausübung der Belehnung der Gografen nicht das staatsrechtliche, sondern das privatrechtliche Verhältnis.

Dasselbe gilt für die sächsischen Herzöge in noch höherem Masse. Die Belehnung mit dem Gografenamt, wo sie tatsächlich ausgeübt wurde, war nicht der Ausfluss einer höheren staatsrechtlichen Oberhoheit, die wohl hier, dort nicht anerkannt wurde. In Gegenden, wo die Askanier nicht die Grafschaft ursprünglich besassen, konnten sie auch die Belehnung mit dem Gogericht nicht beanspruchen. Das erste Gogericht, das uns in der Diözese Minden als sächsisches Lehnstück bezeugt wird, ist

[1]) Seibertz, U. B. I. p. 643 f.: Hec iudicia in medietate sunt Archiepiscopi et iudices ipse vel suus marscalcus in eis instituit pro sua voluntate.

[2]) a. a. O.: Et simili modo omnes Gogravii per totam Westfaliam cuiusque fuerint non debent iudicare nisi auctoritate per gladium a Duce recepta. Unter tota Westfalia ist nicht ganz Westfalen, die provincia, sondern nur der kölnische Herzogssprengel zu verstehen.

[3]) ebenda: Modo quilibet Comes tales gogravios instituit et destituit et iudicant sine Duce quod facere non possunt et infringunt jus iudicis.

das zu Bogenstelle. Die Urkunde darüber stammt aus dem Jahre 1303. Der Bischof berichtet darin den Herzögen Johann und Albrecht von Sachsen-Lauenburg, dass der Graf von Hoya sich das Gericht angemasst habe, die Wahrheit aber sei, die Wahl des Grafen geschehe durch die Erbexen, die Landgemeinde, während dem Herzog von Sachsen die Bestätigung des von den Erbexen gewählten Richters zustehe[1]). Während anderwärts im kölnischen Westfalen, in Münster und Osnabrück das Recht den Grafen ein- und abzusetzen tatsächlich ausgeübt wurde, blieb dem Herzog von Sachsen nur noch ein ganz nominelles Bestätigungsrecht, ein Einfluss auf die Besetzung des Gogerichts bestand nicht. Wie bei Bogenstelle war es auch bei den anderen sächsischen Gogerichten[2]). Später, als das Wahlrecht der Landgemeinde aufhörte und das Grafenamt erblich wurde, trat an die Stelle der Bestätigung die Belehnung[3]).

Da der Bischof von Minden keine Grafschaften besass, hat er auch keine Grafen belehnt oder in ihrem Amt bestätigt[4]). Dagegen haben die Herzöge von Braunschweig, wo sie die Grafschaft inne hatten, dieses Recht ausgeübt, z. B. wurde der Graf in der Börde zu Herzberg von ihnen bestätigt[5]). Aber das Rechtsverhältnis liegt nicht so, dass die Gogerichtsbarkeit staats-

[1]) Sudendorf, U. B. I. no 513 note 1: quod in tali iudicio, populares et provinciales qui wlgariter dicuntur Erfexen, iudicem sive Gravium eligunt, a vobis confirmandum hoc usque nunc a vestris progenitoribus est servatum. vgl. Sudendorf U. B. VII., Einleitung p. 87, Stüwe, Gogerichte p. 2.; Lindner, a. a. O. p. 352.

[2]) Stüwe, a. a. O. p. 28.

[3]) z. B. Sudendorf, U. B. VI. no 110. Belehnung des Johann Domegger mit dem Gogericht zu Exten und Enger, vgl. auch Sudendorf, U. B. VII., Einleitung p. 87 f., Stüwe, a. a. O. p. 74 ff.

[4]) Allerdings behauptet der Bischof 1331, dass das Gogericht zu Bogenstelle ihm gehöre, was wohl auf Anmassung zurückzuführen ist. Später erscheint das Gogericht zu der Horst (1411) als Mindesches Lehen; möglich, dass der Bischof dieses wie die Braunschweiger das zu Mandelsloh von den Herzögen von Sachsen erworben hat. vgl. Sudendorf, U. B.VII., Einleitung p. 89.

[5]) Sudendorf, U. B. I. no 609. vgl. über den Begriff Börde, Stüwe, a. a O. p. 14. Er ist nicht geradezu identisch mit dem Begriff Go, ist aber auch keine Unterabteilung derselben. Über andere Fälle von Gogerichtsbarkeit der Herzöge von Braunschweig vgl. Stüwe, p. 17 ff.

rechtlich dem Herzog von Sachsen zukam und der Herzog von Braunschweig widerrechtliche Befugnisse ausübte. In ihrem Herzogtum werden die Welfen von Anfang an eine Reihe von Gogerichten besessen haben[1]), aber bei ihnen trat naturgemäss eine Veränderung ein, die eintreten musste, wo die landesherrliche Gewalt zur weiteren Ausbildung kam. Das Gogericht war ein volkstümliches Gericht und wegen seiner Selbständigkeit der Durchführung der Landeshoheit hinderlich. So suchten die Herzöge von Braunschweig allmählich da, wo sie die Grafschaft besassen, den Gografen zu beseitigen und an seine Stelle den herzoglichen Vogt zu setzen[2]). Ein auffallendes Beispiel bietet dafür das Gogericht zu Mandelsloh (b. Neustadt a. R.). Es gehörte den Herzögen von Sachsen. Da diese aber aus den von den Stammlanden entfernten Gogerichten kaum Vorteil zu ziehen vermochten, liessen sie sich gern herbei, ihre Rechte daran anderen zu überlassen. So verkauften sie im Jahre 1344 die Lehnsherrlichkeit und das Eigentum der Go und das Gogericht den Herzögen Otto und Wilhelm von Braunschweig[3]). Die Folge aber war, dass die Familie von Mandelsloh, die bis dahin sich in dem erblichen Besitz des Gografenamtes behauptet hatte[4]), sich nicht mehr sicher fühlte und das Gericht dem Herzog von Braunschweig durch Verkauf ganz überliess[5]). Ohne Zweifel trat darauf der herzogliche Vogt an die Stelle des Gografen. In einem Verzeichnis der Einnahmen auf dem Schlosse Celle vom Jahre 1378—1379 heisst es ausdrücklich, dass der Vogt zu Winsen und zu Soltau das Gogericht gehalten habe[6]). Wo sonst sich der Graf zu halten vermochte, gelang es dem Herzog von Braunschweig, oft ebenfalls eine Einschränkung seiner Wirksamkeit herbeizuführen. Von dem Gogericht in der Börde zu Herzberg heisst es, dass der Graf das Gericht halten solle, zwei Vögte aber seine Beisitzer sein sollen[7]).

[1]) Da die allodialen Grafschaften in ihrem Besitz blieben, vgl. oben p. 27, Anmerkung.

[2]) vgl. L. v. Heinemann, a. a. O. p. 242 ff.

[3]) Sudendorf, U. B. II. no 64.

[4]) Sudendorf, U. B. II., Einleitung p. 39, VII. p. 87 und 89.

[5]) Sudendorf, U. B. V., Einleitung p. 71.

[6]) Sudendorf, U. B. V. no 137.

[7]) Sudendorf, U. B. I. no 609.

So erklärt es sich denn, dass die sächsischen Gogerichte in der Diözese Minden, resp. Osnabrück von dem Herzog von Sachsen bis ins 15. Jahrhundert und noch darüber in Abhängigkeit blieben. Zeigen die Gewalten in der Diözese Minden allgemein die Tendenz, die Rechte der Herzöge zu ignorieren und sich von ihnen unabhängig zu stellen, so trat bei den Gogerichten das Umgekehrte ein. An eine Gefährdung dieser Institution konnten die Herzöge bei ihrer Machtlosigkeit nicht denken. Darum bewahrten denn auch die Grafen ihre Selbständigkeit nicht besser, als wenn sie die Rechte der Herzöge anerkannten und die Bestätigung, resp. Belehnung bei ihnen einholten.

Lässt sich im allgemeinen sagen, dass höhere Gerechtsame nur dort ausgeübt werden konnten, wo eine reale Grundlage in ausreichendem Territorialbesitz gegeben war, so wäre es denkbar, dass die Herzöge von Sachsen solche wenigstens für die Diözese Minden hätten in Anspruch nehmen können. Aber hier zeigt sich eben in auffallender Weise ein Mangel, der sich aus der Natur der Dinge von selbst ergeben musste. Bei der dauernden Abwesenheit der Herzöge von den engrischen Gebieten konnte ihre Gewalt nur rein territoriale Bedeutung haben. Die Entwicklung der askanischen Rechte bis ins 14. Jahrhundert und darüber bleibt durchaus haften an dem Schicksal der allodialen Rechte. Diese gingen verloren, sei es, dass sie in den Besitz der Kirche kamen, sei es, dass sie in dem erblichen Besitz von Familien nur noch eine nominelle Abhängigkeit von den Herzögen bewahrten. Dagegen die höheren spezifisch herzoglichen Rechte, die man im Gegensatz zu den territorialen als ideale bezeichnen kann, konnten garnicht zur Ausübung kommen.

Hoftage haben die Herzöge von Sachsen niemals abgehalten. Auf solche Versammlungen kann man gewöhnlich aus der Zeugenreihe von Urkunden schliessen. Die Herzöge haben wohl mehrfach Urkunden in der Diözese Minden ausgestellt, aber es geht aus ihnen nicht hervor, dass sie auch eine grössere Zahl von Grafen und Edlen um sich versammelt sahen. So urkundet Herzog Albrecht I. im Jahre 1249 für das Kloster Loccum. Als testes erscheinen Graf Heinrich von Hoya, Widekind, Vogt vom Berge und mehrere Ritter, von Holte, Münchhausen, Brocke[1]).

[1]) v. Hodenberg, Calenberger U. B. III. no 131.

Im Jahre 1260, wohl kurz vor seinem Tode, hielt sich Herzog Albrecht abermals in Engern auf. Das wird bewiesen durch eine Urkunde für das Kloster Obernkirchen und eine für das Kloster Schinna. In der Zeugenreihe dieser beiden finden sich der Vogt von Sachsenhagen, mehrere Kastellane der Burg, unter anderen Rittern wiederum die von Münchhausen und Brocke[1]). Es ist bezeichnend für das besondere Lehnsverhältnis des Grafen von Hoya, dass dieser allein von dem Grafen sich in der Umgebung seines Herzogs nachweisen lässt. Die anderen — abgesehen von dem Vogt vom Berge — sind nur Ministeriale, die sächsische Güter zu Lehen besassen. Späterhin haben die Herzöge noch des öfteren in der Diözese Urkunden ausgestellt, aber keine weist eine grössere Zahl von Zeugen auf.

Streitigkeiten der Grossen sind vor den Herzog von Sachsen zur Schlichtung nicht gekommen. Ein solches Recht, das wir gleichsam als Ausfluss der höheren Gerichtsbarkeit mit der Begründung im Herzogtum aufzufassen hätten, hat er niemals ausgeübt. Da es in der Diözese Minden an einer einheitlichen, zwingenden, oberen Macht fehlte, legten die Grossen natürlich ihre Streitigkeiten untereinander bei. So erscheinen Grafen und Edle häufig als Vermittler, z. B. die Grafen von Wölpe, Tecklenburg, Hoya, die Edelherrn von der Lippe u. a.[2]). Ein Zollstreit zwischen den Städten Minden und Hameln — eine rein weltliche Angelegenheit — wird durch Bischof Thietmar von Minden entschieden, (1185—1206)[3]). Ein Streit des Bischofs Volquin und seiner Kirche mit dem Domprobst, dem Grafen von Schauenburg, dem Vogt vom Berge und dem Burggrafen von Stromberg wegen des Schlosses Arnheim (b. Peetzen) wird sogar durch den Schiedsspruch des Erzbischofs von Köln beigelegt (1289)[4]). Als auf-

[1]) Wippermann, Regesta Schauenb. II. no 111a; v. Hodenberg, Hoyer U. B. I. no 42.

[2]) vgl. besonders Westf. U. B. VI. Sudendorf U. B. I. und II.

[3]) Westf. U. B. VI. no 1.

[4]) ebenda no 1424 vgl. Grauert, a. a. O. p. 88, hierher gehört auch der Streitfall vom Jahre 1226, der zwischen dem Grafen Hildebold von Limmer (Rhode) und dem Bischof von Minden schwebte. Mit seiner Beilegung wurde von Kaiser Friedrich Pfalzgraf Heinrich beauftragt, vgl. Grauert, p. 82f., L. v. Heinemann, a. a. O. p. 214.

fallend ist vielleicht zu bezeichnen, dass der Streit, der sich im Jahre 1331 um die Besetzung des Gogerichts zu Bogenstelle zwischen dem Bischof von Minden und dem Grafen von Hoya erhob, und in dem es sich um die Rechtsfrage handelte, ob der Bischof oder das Land den Gografen zu wählen habe, schliesslich dem Schiedsspruch des Grafen von Waldeck und des Herzogs von Braunschweig überwiesen wird und ersterem die Streitenden gestatten, das Gericht vorläufig auf eine bestimmte Zeit zu besetzen[1]).

Die Schwachen gegen die Mächtigeren zu schützen, war eine Hauptaufgabe des Herzogs. Im kölnischen Westfalen hat der Erzbischof diese Pflicht nachhaltig ausgeübt, sowohl einzelne Personen wie ganze Körperschaften begaben sich in seinen herzoglichen Schutz. So liessen sich reisende Kaufleute, um ihren Handel vor Beraubung zu schützen, Geleitsbriefe ausstellen, besonders die Klöster traten zu ihm in ein Schutzverhältnis, das sie gegen Bedrückung durch die Territorialherren sichern sollte[2]). Eine solche Gewalt konnte aber nur dort ausgeübt werden, wo wie im kölnischen Herzogtum im Erzbischof eine Macht vorhanden war, die gegen die Friedensbrecher mit der Strenge des weltlichen Gesetzes vorzugehen imstande war. Da nun aber die Herzöge von Sachsen von vornherein nicht die erforderlichen Machtmittel besassen, konnten sie auch unmöglich an die Ausübung der Schutzgewalt denken. Einmal wird sie allerdings in Anspruch genommen, nämlich, wie wir schon in anderem Zusammenhange erwähnten, im Jahre 1181 über das Kloster Obernkirchen also zu einer Zeit, wo sich Bernhard gleichsam Rechtsnachfolger Heinrichs des Löwen als Herzog von Westfalen und Engern fühlte[3]). Später, als die Macht der Ereignisse die Askanier auf die ostsächsischen Gebiete zurückwarf, haben sie die Schutzgewalt nicht mehr als ihr besonderes Recht beansprucht. Natürlich traten lokale Machthaber an ihre Stelle, die den Schutz wirksamer auszuüben vermochten, der Bischof von Minden, dessen geistliches Amt besonders geeignet sein musste, in einzelnen

[1]) Sudendorf U. B. I. no 513.
[2]) vgl. Jansen, a. a. O. p. 52 ff.
[3]) siehe oben p. 12.

Fällen wie bei dem Kloster Lahde auch der Herzog von Braunschweig[1]).

Die Erzbischöfe von Köln nahmen auf Grund ihrer Gerichtsbarkeit das Recht in Anspruch, nach freiem Ermessen die Anlage von Burgen und Befestigungen in ihrem Herzogtum zu genehmigen oder zu untersagen[2]). Von einem solchen Recht ist bei den Herzögen von Sachsen keine Spur zu finden[3]). Wenn auch eigentlich nur den Reichsfürsten das Recht Burgen zu bauen zukam, so kümmerte man sich im Mittelalter nicht mehr darum. Die Grafen und Edlen legten Befestigungen an, wie es ihnen passte. Sie gerieten deswegen häufig mit ihrem Bischof oder auch unter einander in Streit[4]). Der Herzog von Sachsen erscheint hier nur neben den Territorialherren. Wie schon Dietrich von Werben vor dem Jahre 1180 zu Bückeburg, so besass Albrecht I. das Schloss zu Sachsenhagen. Er hatte es zum Schutze seines Territorialbesitzes im Jahre 1253 erbaut. Indessen scheiterte dieser Versuch, durch den er sich wohl einen dauernden Einfluss in der Diözese sichern wollte, an dem Widerstande des Bischofs. Nach dem erwähnten Vertrage vom Juli 1254, zu dem er sich wohl oder übel bequemen musste, verblieb ihm nur die Hälfte des Schlosses. Einen erneuten Versuch, in der Diözese festen Boden zu gewinnen, sehe ich in dem Erwerb der Burg Hodenhagen, die im Jahre 1289 der Burggraf Heinrich dem Herzoge Albrecht II. von Sachsen in Gegenwart der Grafen Gerhard und Otto von Hoya mit der Verpflichtung resignierte, dem Herzog gegen jedermann zu äusserstem Widerstande behülflich zu sein[5]). Aber auch hier erreichte der Herzog

[1]) Westf. U. B. VI. no 829 (J. 1265).

[2]) vgl. Jansen, a. a. O. p. 71 ff.

[3]) siehe unten p. 74.

[4]) Streitigkeiten der Grafen mit dem Bischof scheinen daher zu jenen beiden Rechtssprüchen geführt zu haben, die König Adolf auf eine Anfrage des Bischofs in den Jahren 1295 und 1296 erteilte. In dem einen Urteil heisst es, dass kein Graf in seiner Grafschaft eine Befestigung anlegen darf ohne Zustimmung dessen, dem der Grund und Boden gehört, dass Streitigkeiten hierüber vor dem König zu verhandeln sind (Westf. U. B. VI. no 1552). In dem anderen bekundet der König, dass, wenn zwei Herren eine Burg zu gleichem Recht besitzen, keiner seinen Teil ohne des anderen Willen unbewacht lassen dürfe (ebenda no 1580).

[5]) Sudendorf, U. B. I. no 114 und 115.

nichts. Zwei Monate später wird Heinrich von Hodenhagen gezwungen, sein Schloss dem Herzog Otto von Lüneburg auszuliefern[1]).

Eine militärische Gewalt über die Grossen des Landes, wie sie der Erzbischof von Köln in seinem Herzogtum ausgeübt hat[2]), ist für die Herzöge von Sachsen nicht nachweisbar. Wohl finden sich Fälle, wo Grosse Westfalens und Engerns wahrscheinlich mit ihren Ritterscharen in der Umgebung des Herzogs von Sachsen sich befunden haben. So erscheinen mal der Graf von Oldenburg, der Edelherr von der Lippe[3]), von Diepholz[4]), des öfteren die Grafen von Hoya[5]) bei Kriegszügen, die die Herzöge in den transalbingischen Gebieten unternahmen, aber die Fälle sind zu vereinzelt und besondere Gründe zu sehr denkbar, um auf ein Rechtsverhältnis etwa derart, dass der Herzog sie auf Grund seiner Lehnshoheit unter sein Banner hätte vereinigen dürfen, schliessen zu können.

Das Geleitsrecht und das Städteerhebungsrecht hat der Herzog von Sachsen niemals ausgeübt.

Für die sächsischen Gebiete bestand ebenso, wie für das kölnische Westfalen das Amt eines Marschalls, der die herzoglichen Rechte wahrzunehmen hatte[6]). Es ist kein Fall bekannt, dass der sächsische Marschall jemals die Diözese Minden betreten hat, um dort Rechte im Namen seines Herzogs auszuüben.

Zum Schluss dieses Kapitels noch eine Bemerkung über die Teilnahme Albrechts I. an der Brechtener Schlacht bei Dortmund im Jahre 1254. Grauerts Beweisführung[7]), dass sich hier die kölnische und askanische Partei im Kampfe um das westfälische Herzogtum gegenübergestanden hätten, glaube ich, ist durch die Einwände Steudeners[8]) hinreichend widerlegt worden.

[1]) Sudendorf, Reg. I. no 116.

[2]) vgl. Jansen, a. a. O. p. 31 ff.

[3]) Lappenberg, Hamb. U. B. I. no 491.

[4]) v. Hodenberg, Hoyer U. B. VIII. no 126.

[5]) siehe oben p. 44 f.

[6]) vgl. Jansen, a. a. O. p. 88 ff., 125 ff.

[7]) a. a. O. Kap. IV. p. 92 ff.

[8]) a. a. O. p. 96 ff. vgl. auch Cardauns, Konrad von Hochstaden, Erzbischof von Köln, Köln 1880, p. 36 ff., bezeichnet die durch Grauert vertretene Ansicht von der Teilnahme Albrechts als eine unsichere Hypothese. vgl. Jansen, a. a. O. p. 76 note 1, ohne Begründung für Grauert.

Abgesehen von der geringen Glaubwürdigkeit der Chroniken, auf die Grauert sich beruft, scheinen auch mir die Tatsachen durchaus gegen eine solche Annahme zu sprechen. Es ist vor allem undenkbar, dass Albrecht seine Interessen in Westfalen mit den Waffen in der Hand verteidigt haben soll, wenn er kurz zuvor im Jahre 1253 gegenüber dem Bischof von Minden auf wichtige territoriale Rechte verzichtete. Dann ist auch unverständlich, wie Steudener mit Recht hervorhebt, dass der misslungene Eingriff Albrechts — nämlich die kölnische Partei errang einen entscheidenden Sieg, die sächsische wurde besiegt — die Erzbischöfe von Köln zur Aufgabe ihrer Ansprüche auf die Herzogsgewalt in den nordwestfälischen Bistümern veranlasst haben soll. Grauert stützt sich hier auf die schon wiederholt erwähnte Einigungsurkunde vom Jahre 1260, auf die dort vorkommende Stelle: nec infra ducatum eiusdem Westfalie nec infra Myndensem et Osnaburgensem diocesim[1]). Er erkennt in diesen Worten das erste zuverlässige Zeugnis dafür, dass die Erzbischöfe die Diözesen Minden und Osnabrück als ausserhalb ihres Dukates stehend betrachtet haben, die Ursache ihrer Selbstbeschränkung könne aber nur in dem direkten Eingreifen des Herzogs Albrecht in die westfälischen Verhältnisse zu suchen sein[2]). Wenn Grauert die Teilnahme Albrechts an der Schlacht dadurch zu motivieren sucht, dass die Erzbischöfe die Tendenz gehabt hätten, die Herzogsgewalt auch für die nordwestfälischen Bistümer in Anspruch zu nehmen, so müssen für die Zeit bis zur Brechtener Schlacht auch Beweise vorliegen, die uns das deutlich zu erkennen geben. Aus den späteren Ausführungen Lindners[3]) geht aber genugsam hervor, dass die Erzbischöfe in ihrem Anspruch auf Ausübung herzoglicher Rechte sich auf die Gebiete südlich der Lippe beschränkt haben. Was Grauert sonst noch zugunsten des „grosskölnischen" Westfalens angeführt hat[4]), dafür sind andere Gründe kirchenrechtlicher oder privater Art zu sehr denkbar, als dass man gleich von einem staatsrechtlichen Anspruch auf die Herzogsgewalt reden könnte. Will

[1]) siehe oben p. 20 f.
[2]) vgl. Grauert, a. a. O. p. 21 und 92.
[3]) a. a. O. p. 338 ff.
[4]) vgl. p. 6—11, p. 89.

man dennoch an der grosskölnischen Tendenz der Erzbischöfe festhalten, so tritt diese erst später nach der Schlacht deutlicher ans Licht. Die Verhältnisse in den Diözesen Münster und auch Osnabrück können wir hier ruhig aus dem Spiel lassen. Für die Wahrung von Rechten konnte der Herzog von Sachsen nur in der Diözese Minden eintreten, wo diese tatsächlich von ihm ausgeübt wurden und eine Schmälerung durch die Erzbischöfe immerhin zu fürchten war. Hier aber zeigt sich ein Hinübergreifen der erzbischöflichen Gewalt erst in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhundert nach der Brechtener Schlacht durch gelegentliche territoriale Erwerbungen[1]). Das castrum Ohse an der Weser wurde von den Erzbischöfen erst im Jahre 1259[2]), die Stadt Hameln und die Hälfte der Stadt Querenhameln im Jahre 1265[3]), die Hälfte der Stadt und des Schlosses Vlotho erst unter Siegfried von Westerburg erworben[4]). Für den Herzog von Sachsen lag also im Jahre 1254 kein Grund vor, gegen den Erzbischof von Köln mit den Waffen in der Hand zum Schutze seiner Interessen in Westfalen einzutreten.

Was nun die Urkunde vom Jahre 1260 selbst betrifft, so zeigt sich auch hier kaum eine Selbstbeschränkung der Erzbischöfe, sondern gerade als mögliche Folge des Sieges die Tendenz, einen bestimmenden Einfluss auch auf Nordwestfalen zu gewinnen. Wohl erkennt die Urkunde die bei der Teilung im Jahre 1180 festgesetzte Begrenzung des kölnischen Westfalens

---

[1]) Diese Erwerbungen sind aber nicht, wie Grauert a. a. O. p. 5ff. dartun will, rechtlich im Herzogtum begründet. Sie erklären sich aus augenblicklichem politischen Übergewicht. Dasselbe gilt von Erwerbungen, die die Erzbischöfe im Süden von ihrem Herzogtum machten, dem Siegener Lande, das ihnen nach dem Wortlaut der Teilungs-Urkunde unmöglich überwiesen sein kann. Vgl. Siegener U. B. I., Einleitung p. XXIX und no 8 (J. 1224) und no 260 (J. 1343).

[2]) Lacomblet, U. B. II. no 480.

[3]) Lacomblet, U. B. II. no 560; vgl. Westf. U. B. VI. no 832 u. 833, Vereinbarung der Grafen v. Everstein wegen der Stadt Hameln mit dem Bischof Kono von Minden, Vertrag der Grafen wegen der Vogtei über die Stadt Hameln mit dem Herzoge Albrecht von Braunschweig, Meinardus U. B. der Stadt Hameln no 79. Ohne Zweifel gerieten die Erwerbungen der Erzbischöfe auf Widerstand bei dem Bischof von Minden oder dem Herzog von Braunschweig.

[4]) Lacomblet, U. B. II. no 1010.

an. Aber Kampschulte[1]) hat gar nicht so unrecht, wenn er aus dem Text herausliest, dass die nordwestfälischen Bistümer zum kölnischen Herzogtum gehört haben. Doch darf man hier einen tatsächlichen Vorgang nicht durch ein rechtliches Verhältnis begründen wollen. Bei der endgültigen Einigung mit den Herzögen von Braunschweig kam es dem Erzbischof darauf an, zum Schutze seines eigenen Herzogtums einer zu starken Ausbreitung der welfischen Macht vorzubeugen[2]). So einigte man sich in dem Vertrage auf die Weserlinie. Vor allem lag jedem daran, die Anlage von Befestigungen zum Schaden des anderen zu verhüten. Die Herzöge von Braunschweig verpflichteten sich daher westlich der Weser, also weder im kölnischen Herzogtum noch den Diözesen Osnabrück und Minden, der Erzbischof östlich, mithin einem Teil der Diözese Minden keine Befestigungen zu bauen oder zu erwerben. Demnach nahm der Erzbischof, wie später bei den Landfriedensbestrebungen noch klarer hervortritt, schon damals die sogenannte provincia Westfalen, das ganze westfälische Gebiet westlich der Weser für seine weltliche Gewalt in Anspruch.

Grauerts Auffassung dürfte hier doch kaum das Richtige treffen. Wenn die Folge der Brechtener Schlacht die Selbstbeschränkung des kölnischen Herzogtums auf seine rechtlichen Grenzen gewesen sein soll, so dürfte vor allen Dingen in den tatsächlichen Vorgängen eine Beschränkung zu erwarten sein. In einer Urkunde, wo die Interessen des kölnischen und welfischen Herzogtums in so präziser Weise gegen einander

[1]) Der Dukat des Erzbischofs von Köln in Westfalen und Engern, Zeitschr. für westf. Geschichte Bd. 28, p. 112. Die Teilnahme Albrechts an der Schlacht hält auch er nicht für glaubhaft. Vgl. über K. Grauert, a. a. O. p. 21 note 1.

[2]) So auch Grauert, a. a. O. p. 88, eine andere Erklärung ist wohl nicht möglich. Die höchst auffällige Einwirkung des Erzbischofs auf die ausserhalb seines Dukates stehenden Bistümer Osnabrück und Minden hinsichtlich der Anlage von Befestigungen, sucht Grauert in seinem Exkurse p. 162 ff. durch ein dem Erzbischof damals übertragenes Reichsvikariat zu erklären. Abgesehen von der geringen Stichhaltigkeit des von ihm angezogenen Materials spricht dagegen, dass die Vereinbarungen durchaus auf Gegenseitigkeit beruhen, dieselben Verpflichtungen für den rechtsweserischen Teil dem Erzbischof auferlegt werden.

abgegrenzt werden, ist es durchaus nicht auffallend, wenn uns das kölnische Herzogtum in seinem alten Umfange entgegentritt.

Will man dennoch den Angaben der Chroniken so weit Glauben schenken, dass die Teilnahme Albrechts von Sachsen an der Brechtener Schlacht als erwiesen zu gelten hat, so sind schliesslich andere Gründe privater Art denkbar. Neben dem Herzog von Sachsen kämpfte der Herzog Albrecht von Braunschweig. Wenn Ansprüche auf die Herzogsgewalt in den nordwestfälischen Bistümern je eine Rolle gespielt haben, so lagen sie von seiten der Welfen vor. Sie und nicht die Askanier sind die eigentlichen Prätendenten der Herzogsgewalt. Es ist bezeichnend, dass die endgültige Einigung über das Herzogtum, wie sie in der Urkunde vom Jahre 1260 vorliegt, von den Welfen abgeschlossen wurde. Die Teilnahme Albrechts an der Schlacht erklärt sich vielmehr einfacher. Herzog Albrecht von Braunschweig war sein Schwager. Als sein Verwandter war er am 13. Juli, vielleicht nicht lange vor der Schlacht, zu Braunschweig mit den Markgrafen von Brandenburg, seinem Neffen, dem Grafen Heinrich von Anhalt und anderen sächsischen Herren bei den Feierlichkeiten zugegen, die hier stattfanden, als der junge Herzog Albrecht den Ritterschlag empfing und sich gleichzeitig mit Sophie von Brabant vermählte[1]). Sollte nicht das freundschaftliche Verhältnis zu der braunschweigischen Familie, das damals zweifellos bestand, Herzog Albrecht von Sachsen veranlasst haben, dem jungen Welfen seine Hilfe gegen den Erzbischof zuzusagen und für seine berechtigten Ansprüche einzutreten? Hinzu kommt noch ein anderes Moment. Im Interesse des damaligen Königs Wilhelm von Holland schien ein Einschreiten gegen den Erzbischof geboten. Zwischen dem Erzbischof und dem König bestanden damals erhebliche Differenzen. Wie die Stader Annalen berichten[2]), soll damals im Jahre 1254 der Erzbischof von Köln dem König und dem päpstlichen Legaten zu Neuss das Haus über dem Kopfe angezündet haben. Herzog Albrecht hatte kurz vorher im Jahre 1252 von Wilhelm das wichtige Zugeständnis

[1]) vgl. Steudener, a. a. O. p. 98.

[2]) M. G. S. S. XVI, p. 373.

der Belehnung der Bischöfe von Schwerin, Ratzeburg und Lübeck erhalten[1]). Er war also dem König zu Dank verpflichtet. Sollte dieser Umstand nicht auch dazu beigetragen haben, am Kampfe der westfälischen Grossen gegen den Erzbischof auf der Seite der Opposition teil zu nehmen?

[1]) vgl. Ficker, vom Reichsfürstenstande I. p. 275; Loreck, a. a. O. p. 278 ff.; Steudener, a. a. O. p. 92 ff.

III. Kapitel.

So weit ich im vorigen Kapitel die Rechte der Askanier untersucht habe, hielt ich mich bei der Bestimmung des herzoglichen Begriffs an jenen, den man als den ursprünglichen im Sinne der Stellvertretung des Königs gegenüber dem ganzen Stamme bezeichnet hat, an den Begriff, dem notwendig die Idee der delegierten Amtsgewalt zugrunde liegt. Bei dieser Auffassung ergab sich, dass die askanische Gewalt in den behandelten Gebieten durchaus territorialer Natur war. Von der Ausübung spezifisch herzoglicher Rechte findet man nichts. Die Askanier standen zu Westfalen und Engern wie etwa die Billunger vor ihnen. Auch diese hatten Grafschaftsbesitz, den sie bei seiner Entfernung von den Hauptterritorien anderen Herren überliessen, die dann naturgemäss die Stelle von Vizegrafen einnahmen. Ebenso hatten die Askanier ihre gräflichen Rechte an die ihren Territorien benachbarten Grafen von Hoya, Holstein-Schauenburg u. a. verliehen. Aber es wäre verkehrt, wollte man diese Überordnung der Herzöge staatsrechtlich aus einer höheren herzoglichen Befugnis herleiten, ebenso wie es verkehrt ist, die Stellung der Billunger vor ihnen in diesem Sinne aufzufassen. Für die Askanier ergab sich eine im Herzogtum begründete Lehnshoheit nur dort, wo die Herzogsgewalt noch staatsrechtlich gleichsam als ursprüngliche Amtsgewalt weiterlebte, in den nordalbingischen Territorien.

Es bleiben nun noch eine Reihe von Zeugnissen übrig, die uns eine bestimmte Einwirkung der Herzöge von Sachsen auf Westfalen und Engern zeigen. Diese haben z. B. Grauert als Argumente gedient, um die Herzogsgewalt der Askanier zu erweisen. Indessen stammen diese Zeugnisse alle aus einer verhältnismässig späteren Zeit, sie tauchen Ende des 13. Jahrhunderts auf und

nehmen im 14. Jahrhundert zu[1]). Wir haben hier den Vorgang, dass, während die Herzöge von Sachsen ihre Rechte, die wir als territorial erkannt haben, einbüssten, sie in gewissem Sinne vor allem hinsichtlich der Gerichtsbarkeit ideale Befugnisse ausübten, die den ursprünglich herzoglichen gleichkommen. Aber es wäre irrig, wollte man sagen, dass hier die Askanier mit der Begründung im Wechsel vom Jahre 1180 ihre richterliche Oberhoheit noch am Ende des 13. Jahrhunderts und darüber geltend gemacht haben, es sich hier, wenn auch in abgeschwächter Bedeutung noch um die Fortsetzung des alten Stammesherzogtums handelte[2]).

Es liegen vielmehr Veränderungen vor, die auf dem Boden neuer Rechtsbildungen erwachsen sind.

Die erhöhte Gewalt der Herzöge von Sachsen steht in engstem Zusammenhange mit der Kurwürde. Zweifel kann hier herrschen, welche sächsische Linie, ob die wittenbergische oder die lauenburgische in dem rechtmässigen Besitz des Kurrechts gewesen ist. Grauert hat sich für die wittenbergische Linie entschieden, wodurch dann erwiesen wäre, dass die späteren Rechte der Sachsen-Lauenburger in Westfalen und Engern eben nur auf die Teilung vom Jahre 1180 zurückzuführen sind. Doch hat schon Lindner[3]) bemerkt, dass die Wittenberger erst im Jahre 1356 (auf dem Reichstage zu Metz) durch Karl IV. das Kurrecht endgültig übertragen erhielten. Dieser Ausgang in dem Streit gründet sich aber nicht auf das bessere Recht der Wittenberger, sondern war das Ergebnis besonderer Umstände. Bei der Wahl Adolfs von Nassau und Albrechts von Österreich übte Albrecht II. von Sachsen-Wittenberg das Kurrecht allein, weil die Söhne des früh verstorbenen Johann (im Jahre 1285) noch unmündig waren. Im Jahre 1308 starb Albrecht III. von Sachsen-Lauenburg plötzlich, so dass auch hier Rudolf I. von Sachsen-Wittenberg wieder allein stimmte[4]). Entscheidend aber

---

[1]) vgl. Hermann Hecker, die territoriale Politik des Erzbischofs Philipp I. von Köln, Historische Studien, 10. Heft, 1883 p. 114, macht auf diesen Umstand gegen Grauert aufmerksam.

[2]) so vor allem Grauert, a. a. O. p. 35, 37, 76 u. 83.

[3]) a. a. O. p. 343.

[4]) vgl. über die Wahlen O. Harnack, das Kurfürstenkollegium, Giessen 1883 p. 85 ff.; auch Römer, Staatsrecht des Kurfürstentums Sachsen, Halle 1787 I. p. 244 f.

wurde schliesslich, dass Erich von Sachsen-Lauenburg nach der Absetzung Ludwig des Bayern für den Grafen Günther von Schwarzburg, Rudolf I. für Karl IV. eintrat. Dadurch geriet Erich zu Karl IV. in ein gespanntes Verhältnis. Hinzu kam, dass dieser wegen seiner politischen Pläne, der Erwerbung der Mark Brandenburg, der damit zusammenhängenden erstrebten Verpflanzung der Wittenberger weiter westwärts (Eventualbelehnung mit dem Herzogtum Braunschweig-Lüneburg) Rudolfs bedurfte.

Diese Entwicklung zu ungunsten der Sachsen-Lauenburger hindert aber nicht, die Rechtmässigkeit der Ansprüche ihrerseits in Zweifel zu ziehen. Formell konnte ihr Vorrang nach dem Recht der Erstgeburt kaum bestritten werden. Wir haben ja auch deutlich Belege dafür, dass das Anrecht der Lauenburger von den anderen Fürsten anerkannt wurde. Das wird bewiesen durch mehrere Briefe an den Papst Johann XXII., nämlich zwei Schreiben der Grafen von Schwerin und von Holstein aus den Jahren 1328[1]) und 1334[2]), ein Schreiben der Bischöfe von Ratzeburg, Lübeck und Schwerin aus dem Jahre 1333[3]) und eins des Edelherrn von der Lippe und des Grafen von Schauenburg aus dem Jahre 1334[4]), über deren Inhalt weiter unten noch zu reden sein wird, ferner durch Urkunden der Erzbischöfe von Köln[5]), Mainz[6]), Trier[7]), der Markgrafen Otto und Waldemar[8]) und später Ludwigs[9]) von Brandenburg. Jedenfalls für unseren Zweck ergibt sich, dass die lauenburgische Linie auf das Kurrecht nicht verzichtet hat[10]), ihre Berechtigung zur Königswahl von den

---

[1]) Sudendorf, Registrum II. no 95.
[2]) ebenda no 98.
[3]) ebenda no 97.
[4]) ebenda no 99.
[5]) ebenda no 81, 83, 87 u. 88.
[6]) ebenda no 84.
[7]) ebenda no 82.
[8]) ebenda no 89 u. 91.
[9]) ebenda no 101.
[10]) Auch nach dem Jahre 1356 haben die Lauenburger ihre Ansprüche noch nicht aufgegeben. Im Jahre 1361 fordert Karl IV. auf Klage Herzog Rudolfs von Sachsen-Wittenberg Herzog Erich wegen seiner Anmassung des Kur- und Erzmarschallamts vor sein Gericht (Sudendorf, Registrum II. no 102). Im Jahre 1363 wird Herzog Erich von Karl

verschiedensten Fürsten tatsächlich anerkannt worden ist. Folglich müssen wir auch Rechte, die die Herzöge von Sachsen als Kurfürsten für sich beanspruchten, auch für die Lauenburger gelten lassen.

Meines Erachtens hat man bei der Beurteilung der askanischen Gewalt in Westfalen und Engern eben jenes Moment, die Bedeutung des Kurfürstentums nicht genügend gewürdigt. Der Prozess der Auflösung des Reiches in eine Zahl kleinerer oder grösserer Territorialherrschaften hatte zugleich mit der Schwächung der zentralen Gewalt ein Überhandnehmen partikularer Fehdesucht, eine allgemeine Friedlosigkeit und eine für das 13. Jahrhundert besonders charakteristische traurige Zerrüttung der Rechtsverhältnisse gebracht. Mit dem Ende des Interregnums, seit der Regierungszeit Rudolfs von Habsburg, beginnt aber hier eine Wandlung. Wie schon bei dessen Wahl das Kurfürstenkollegium als eine fest in sich geschlossene von den übrigen Reichsfürsten gesonderte bevorzugte Klasse erscheint, so gewinnt es zugleich mit der höheren Bedeutung, die es durch Emanzipation nach oben erreichte, nach unten eine gesteigerte autoritative Geltung. Hier aber hat vor allen Dingen die seit Rudolf von Habsburg in wachsendem Masse begonnene Gesetzgebung zur Herbeiführung friedlicher und geordneter Zustände das Übergewicht der Kurfürsten über ihre Territorien hinaus begründet. So haben besondere Verleihungen den Erzbischof von Köln mit der Zeit zum Landfriedenshauptmann über ganz Westfalen gemacht[1]). Den Markgrafen von Brandenburg sehen wir in den sächsischen Gegenden an der Spitze des Königsfriedens[2]). Für die Herzöge von Sachsen wurde von entscheidender Be-

---

wegen wiederholter Anmassung der Kur in die Reichsacht erklärt, ebenda III. no 49. Noch im Jahre 1424 und 1425 suchen die Herzöge von Sachsen-Lauenburg ihr alleiniges Recht an der Kur und dem Erzmarschallamt zu erweisen, ebenda III. no 61 und 64.

[1]) vgl. Grauert, a. a. O. p. 118 ff., wo die einzelnen Urkunden ausführlich zitiert sind; Jansen, a. a. O. p. 100 ff.

[2]) vgl. Sudendorf, U. B. I, no 134, 136, 139, 140, Quellen und Darstellungen Bd. XI, Teil 3 no 926 u. 1367. Später taucht allerdings neben dem Markgrafen von Brandenburg als capitaneus conservatorum pacis per Saxoniam Graf Otto von Anhalt auf; Böhmer-Redlich VI. no 2264 dazu no 2281 u. 2341.

deutung die Übertragung des Reichsvikariats in dem nördlichen Deutschland. Die Handhabung dieses vizeköniglichen Amtes hat in der Folgezeit zu jener Oberhoheit geführt, in der wir in veränderter Form, doch auf anderer Rechtsgrundlage gleichsam eine schwache Neubelebung des alten Stammesherzogtums wieder erkennen können.

Die Wurzeln des sächsischen Vikariats reichen zurück in die erste Zeit der Regierung Rudolfs von Habsburg.

Im Jahre 1277 übertrug nämlich der König den Herzögen Albrecht von Sachsen-Wittenberg und Albrecht von Braunschweig die Regierung der Städte Lübeck, Goslar, Mühlhausen, Nordhausen und alle Reichsbesitzungen in Sachsen, Thüringen und im Wendenlande. Insbesondere heisst es: sic quod iidem principes nostri nostro et imperii nomine ipsis terris presint salubriter et easdem dirigant sapienter et quod de ipsis possint et valeant libere ordinare et facere omnia, que nobis et imperio noverint expedire. Item predictis nostris principibus plenam tradimus postestatem retractandi et revocandi ad ius et proprietatem imperii ministeriales homines et vasallos . . . item iudicandi et iurisdictionen exercendi nomine nostro in terris et provinciis antedictis et omnia et singula faciendi, que nostris et imperii vtilitatibus viderint profutura[1]).

Im Jahre 1280 nach dem Tode des Herzogs Albrecht von Braunschweig wurde Herzog Albrecht von Sachsen das Reichsvikariat neu bestätigt, an die Stelle des Herzogs von Braunschweig traten jetzt die Markgrafen Johann, Otto und Konrad von Brandenburg[2]).

Dass das Vikariat nicht erlosch, zeigt ein Brief König Rudolfs an den Herzog Albrecht aus dem Jahre 1284, also vier Jahre nach der wiederholten Bestätigung. Rudolf tadelt dort Albrecht, er habe dem Markgrafen von Brandenburg in einem Kriege gegen die Herren Slaviens und die Bürger von Lübeck beigestanden, er macht ihm den Vorwurf, durch sein Verhalten den allgemeinen Landfrieden geschädigt zu haben, für dessen

[1]) M. G. Legg. III. p. 165, Böhmer-Redlich VI. no 866.

[2]) Riedel, cod. dipl. Brand. II, 1 no 188; vgl. über die Datierung Böhmer-Redlich VI. no 1219, über das Vikariat Kupke, das Reichsvikariat und die Stellung des Pfalzgrafen bei Rhein, Diss. Halle 1891, p. 16.

Wahrung doch gerade er einstehen müsste: iuxta crediti tibi a nobis officii debitum eo quod in illis partibus noster officialis et vicarius existis[1]).

Aus diesen Urkunden geht genugsam hervor, dass Rudolf von Habsburg, da er selbst bei der Entlegenheit dieser Gegenden — er hat Niederdeutschland nicht ein einziges Mal betreten — die Reichsrechte hier nicht handhaben konnte, Herzog Albrecht für die Dauer seiner ganzen Regierung mit dem Vikariate betraut hatte. Dieses wurde nun in der Hand des Herzogs von Sachsen allmählich zu einer bleibenden Rechtsinstitution, es verwuchs gleichsam als Pertinenz mit der Würde des Kurfürsten, ebenso wie das Amt des Erzmarschalls als an der Kur haftend gedacht werden muss.

Den Stempel dieser Wandlung und damit einen Beweis für die allgemeine Gültigkeit der reichsvikariatischen Befugnisse des Herzogs von Sachsen auch für die spätere Zeit zeigen die oben schon erwähnten Briefe der Grafen von Schwerin und Holstein, des Edelherrn von der Lippe und des Grafen von Schauenburg. In diesen Schreiben, durch welche die Grafen die Rechtmässigkeit der Sachsen-Lauenburger an der Kur und dem Erzmarschallamte beweisen wollen, heisst es unter anderem: quod ad ipsum dominum Ericum predictum tamquam ad marschallum[2]) sacri imperii ab omnibus principibus orientalibus ducibus comitibus baronibus et ceteris nobilibus in omnibus causis de iure et de facto appellatur, qui etiam supradicti bona sua feudalia ab ipso recipiunt et se vasallos suos fore recognoscunt. Ymmo et recognoscimus eiusdem nos fore vasallos in terris nostris supradictis. Item quod de predictis omnibus et singulis in partibus Saxonie Angarie Westfalie marchionatus Brandenburg. Slavie Holtsatie et aliis locis vicinis fuit et est publica vox et fama ac publica et notoria fuerunt et sunt in locis supradictis et a tempore cuius contrarii memoria non existit.

Man erkennt hier deutlich, dass es sich, wenn vielleicht übertrieben, um Rechte handelt, die schon Rudolf im Jahre 1277 dem Herzoge Albrecht von Sachsen-Wittenberg übertrug. Dass

---

[1]) Riedel, ebenda no 229; Böhmer-Redlich VI. no 1836.

[2]) Ob an der Kur oder dem Erzmarschallamt haftend gedacht, bleibt für uns dasselbe.

man den wahren Ursprung der Rechte im Vikariat nicht mehr kannte, sie mit dem Erzmarschallamt in Verbindung brachte, ist in den Briefen wohl auffallend. Ohne Zweifel eben ein Beweis, dass das Vikariat gleichsam wie das Erzmarschallamt[1]) accessorisch zu der Kur gehörte, die Rechte des Vikars die besonderen Rechte des Kurfürsten von Sachsen geworden waren. So erklärt es sich denn auch, dass die sächsisch-lauenburgische Linie mit der Kur auch die vikariatischen Rechte für sich beanspruchte, während diese doch ursprünglich durch besondere Verleihung den Wittenbergern übertragen waren. Für die Begründung der in den Briefen angeführten Rechte der Herzöge durch das ehemalige Reichsvikariat, wie Harnack[2]) und Triepel[3]) ebenfalls erkennen, und nicht durch das ursprüngliche Herzogtum, wie Grauert[4]), Stüwe[5]) u. a. wollen, spricht, glaube ich, vor allen Dingen, dass sich die Zuständigkeit des Herzogs nicht bloss auf Sachsen, Engern und Westfalen, sondern auch die Markgrafschaft Brandenburg und Slavien und noch andere Gegenden erstreckt, also auf Gebiete, die unmöglich zu den räumlichen Grenzen des ducatus Westfalie et Angarie gezogen werden können.

Den Abschluss in der Entwicklung des sächsischen Vikariats bildet die goldene Bulle vom Jahre 1356. Ihre Bestimmungen über die besonderen Rechte des Herzogs von Sachsen wie auch des Pfalzgrafen bei Rhein sind mehr eine reichsgesetzliche Kodifikation, wie bei manchem Verfassungsmoment in der deutschen Geschichte eine nachträgliche Sanktion eines schon bestehenden Herkommens[6]).

Nach Kap. 5 der goldenen Bulle wurde das Reich in zwei Vikariatshälften zerlegt, eine mehr südliche und eine mehr nördliche. Der Pfalzgraf bei Rhein erhielt das Vikariat in partibus Reni et Suevie et in iure Franconico, der Herzog von Sachsen in illis locis, ubi Saxonica iura servantur. Als besondere Rechte der Vikare werden hier angeführt: die Befugnis der Gerichts-

[1]) vgl. H. Haedicke, Kurrecht und Erzamt der Laienfürsten, Progr. Pforta 1872, p. 60 f.

[2]) a. a. O. p. 89.

[3]) Das Interregnum, Leipzig 1892, p. 25 ff.

[4]) a. a. O. p. 31 ff.

[5]) Gogerichte, p. 101 ff.

[6]) so auch Triepel, a. a. O. p. 25 ff.

barkeit (iudicia exercendi), die Präsentation von Kirchenpfründen, Erhebung von Einkünften, Erteilung von Lehen mit Ausnahme der Fürsten- und Fahnlehen, deren Verfügung dem Könige vorbehalten bleibt[1]).

Bemerkenswert ist, dass nach der Bulle das Vikariat nur für die Zeit der Thronvakanz in Kraft treten soll. Von einer solchen Beschränkung kann zur Zeit Rudolfs von Habsburg keine Rede sein, sie wird auch unter den nächsten Königen, die ebensowenig wie Rudolf in der Lage waren, die Reichsregierung in den nördlichen Gegenden kräftig zu führen, bestanden haben[2]). Die Neuerung erklärt sich ohne Zweifel aus der wachsenden Bedeutung der Reichsgewalt unter Karl IV. Zu beachten ist auch die räumliche Ausdehnung der beiden Vikariate. Es werden nicht provinzielle Grenzen bestimmt, sondern Rechtskreise. Der Pfalzgraf übt seine Befugnis in den Ländern fränkischen, der Herzog von Sachsen in den Ländern sächsischen Rechts. Der Herzog übt sie demnach nicht nur in den partes Saxonie, sondern auch in allen Gebieten, wo das Sachsenrecht rezipiert wurde. Es kommen also noch hinzu die Mark Brandenburg, Hessen, Westfalen, Ostfriesland, ja selbst Böhmen und Schlesien[3]).

Von der Handhabung vikariatischer Gerechtsame durch den Herzog von Sachsen sind uns nun einzelne Spuren überliefert. Hierhin gehören eine ganze Reihe von Zeugnissen, aus denen man irrtümlich die zu Gelnhausen verliehene Oberhoheit der Herzöge von Sachsen hat nachweisen wollen.

Wo die Gewalt der Herzöge über die territoriale hinausging, hat sie ihren Ursprung nicht im Herzogtum, sondern im Reichsvikariat. Das gilt sowohl für einzelne Teile der Provinz Sachsen, wie auch für die nordwestfälischen Bistümer.

[1]) vgl. Altmann-Bernheim, ausgewählte Urkunden zur deutschen Verfassungsgeschichte, Berlin 1909, p. 66; Kupke, a. a. O. p. 29; Römer, a. a. O. p. 317 ff. und 330.

[2]) vgl. Römer, a. a. O. p. 306 u. 316.

[3]) Schwäbisches Lehnrecht L. 41: Und so der chunich von tûtschem lande vert, so mag er des riches marschalich wol den gewalt geben, daz er den pan an seiner stat lihe, daz ist der herzog von Sahsen; der sol das tûn in Sahsen vnd in Durigen und in Hessen vnze an Pehem und über al Franken swer der ist, der sein undertan ist.

Hierhin gehören die Rechtsentscheidungen für die Städte Lüneburg[1]) und Goslar[2]). Ein Urteil aus dem Jahre 1286 lässt deutlich seinen rechtlichen Ursprung aus der Reichsverweserschaft erkennen. In dem Streite der Landbewohner Holsteins, den letztere in diesem Jahre gegen ihren Bischof führten, bestimmt Herzog Albrecht von Sachsen, dass Verbrechen gegen Freiheit, Leben und Gut der Geistlichen nicht bloss der geistlichen, sondern auch der weltlichen Gerichtsbarkeit des Landesherrn unterliegen sollen. Das Urteil fällt er auctoritate imperiali, nachdem er noch den Markgrafen Albrecht von Brandenburg u. a. zu Rate gezogen hatte[3]).

Eine ähnliche Bewandnis hat es mit den Eingriffen des Herzogs Erich von Sachsen-Lauenburg in die Gerichtsbarkeit der Diözese Hildesheim, wie die beiden Urkunden, die eine aus der Zeit von 1320—1330[4]), die andere aus dem Jahre 1344, zu erkennen geben. Dass die rechtliche Begründung für diese beiden Fälle im Herzogtum liegen soll, wie auch L. v. Heinemann[5]) behauptet, ist ausgeschlossen. Das Bistum war vollkommen selbständig und von jeder herzoglichen Gerichtsbarkeit befreit, wie die Vorgänge auf dem Mainzer Reichstag vom Jahre 1235 beweisen. Bei der ersten Urkunde handelt es sich um ein Rechtsurteil, das insofern von anderen abweicht, als die Form einen mehr persönlichen Eingriff darstellt. Bei der zweiten Urkunde, in der Herzog Erich zur Unterstützung des Bischofs Erich von Schauenburg gegen den Bischof Heinrich von Braunschweig auffordert, alle Untertanen und die Geistlichkeit des Stiftes von dem Gehorsam gegen letzteren entbindet, spielte zweifellos auch das private Interesse des Herzogs eine Rolle. Bischof Erich war sein Verwandter, dessen Mutter Helene war eine Herzogin von Sachsen-Lauenburg. Ausserdem handelte Herzog Erich im Auftrage des Papstes Johann XXII. Dieser

[1]) Sudendorf, U. B. VII. no 207; vgl. auch Doebner, U. B. der Stadt Hildesheim III. no 323.

[2]) U. B. der Stadt Hannover, no 429.

[3]) U. B. des Bistums Lübeck I. no 300.

[4]) Sudendorf U. B. VIII. no 92, note 1 und 3.

[5]) siehe oben p. 22, note 3.

hatte ihn im Jahre 1334 mit der Unterstützung des Bischofs Erich betraut[1]).

Was die westfälisch-engrischen Rechtsentscheidungen der Herzöge betrifft, so hat hier bereits Lindner die Begründung durch das Herzogtum zurückgewiesen[2]). Die Rechtsurteile der Erzbischöfe von Köln haben wohl ihren Ursprung in der herzoglichen Gewalt, wie ausdrücklich gelegentlich einer Anfrage des Bischofs von Paderborn und des Grafen von Arnsberg aus dem Jahre 1291 betont wird[3]), aber die Herzöge von Sachsen übten solches Recht nur vermöge ihrer reichsvikariatischen Befugnis. Denn die sächsischen Urteile beschränken sich nicht bloss auf die nordwestfälischen Bistümer Minden und Osnabrück[4]), sie sind auch für das kölnische Westfalen bekannt. Bei der Anfrage der Stadt Herford im Paderbornischen liegt die Erklärung nicht in der Lage der Stadt hart an den Grenzen des Mindener und des Osnabrücker Bistums, wie Grauert will[5]); es konnte ja auch von dem Gericht zu Recklinghausen, das im Inneren des kölnischen Westfalens lag, an die Gerichtsbrücke zu Lauenburg appelliert werden[6]). Die Appellation von den Freistühlen Westfalens gehört ebenfalls hierher, eine rechtliche im Herzogtum begründete Instanz hat darum die Gerichtsbrücke zu Lauenburg nicht gebildet. Ja selbst der Erzbischof von Köln holte einmal ein Gutachten von dem Herzog von Sachsen im Jahre 1311 ein. Es handelte sich in diesem Falle um die Anlage von Burgen, keineswegs ist der Text der Urkunde so auszulegen, dass der Herzog als sein Recht beanspruchte, die Errichtung von Burgen für die nordwestfälischen Bistümer zu genehmigen oder zu untersagen[7]). In späterer Zeit, Ende des 14. Jahrhunderts, tauchen schliesslich auch Gutachten der Herzöge von Sachsen für die Diözese Münster auf, eine Rechtsbelehrung in einem Streite zwischen dem Bischof

[1]) Quellen und Darstellungen XXII. Bd. IV. no 1353.

[2]) a. a. O. p. 342 ff., vgl. auch Hecker, a. a. O. p. 114.

[3]) v. Spilker, a. a. O. p. 211, no 239.

[4]) vgl. die Rechtsentscheidungen bei Grauert, a. a. O. p. 27 ff.

[5]) a. a. O. p. 30 f.

[6]) vgl. Lindner a. a. O. p. 342 f.

[7]) Seibertz, U. B. II. no 541; vgl. Grauert a. a. O. p. 86 f. berichtigt durch Lindner, a. a. O. p. 343.

von Münster und der Stadt Borken[1]) (im Jahre 1370) und eine Entscheidung zugunsten des Edelherrn Baldewin von Steinfurt (um das Jahr 1395)[2]) also für ein Bistum, das selbst mehrfach als Herzogtum bezeichnet wird.

Auf das reichsvikariatische Amt des Herzogs von Sachsen ist es jedenfalls auch zurückzuführen, wenn im Jahre 1289 die Grafen Otto und Gerhard von Hoya Macht und Gewalt gegen einen jeden in gebührender Weise Rache zu üben übertragen erhalten[3]), nur dass sich in diesem Falle bei dem Herzoge Albrecht staatsrechtliche Amtsbefugnis mit askanischem Privatinteresse mischt. Unter dem Herzog kann hier nur Albrecht von Sachsen-Wittenberg verstanden werden, weil die Söhne Johanns I. von Sachsen-Lauenburg (gestorben im Jahre 1285), Johann, Albrecht und Erich, zu jener Zeit noch im Kindesalter waren.

Bei deren Unmündigkeit, die erst im Jahre 1296 ihr Ende erreichte, wird es auch der Wittenberger gewesen sein, der noch vor dem Jahre 1293 Rudolf von Diepholz zum iudex in partibus Westfalie ernannte[4]). Es handelt sich auch hier nicht, wie Grauert irrig nachzuweisen sucht, um einen Akt der höheren Gerichtsbarkeit des Herzogs, sondern des Reichsvikars.

An dem Text der Urkunde ist zunächst auffallend, dass die Einsetzung des Diepholzer auf Anraten des Erzbischofs von Köln geschieht. Wenn es sich bloss um die Ausübung eines herzoglichen Rechtes handelte, so muss man sich wundern, wie gerade der Erzbischof dazu kommen sollte, den Herzog von Sachsen zu seiner Wahrnehmung zu veranlassen, wo er doch selbst danach strebte, seine Herzogsgewalt auch auf die nördlichen Teile Westfalens auszudehnen. Es ist unverständlich, warum er nicht selbst aus eigener Machtvollkommenheit einen Richter setzte, wie er ja auch im Jahre 1260 den Herzögen von Braunschweig gewisse Beschränkungen hinsichtlich des linksweserischen

---

[1]) vgl. Lindner, a. a. O. p. 342.

[2]) Schmitz-Kallenberg, Reg.-Bez. Münster, Bd. 4 p. 537, no 57.

[3]) siehe oben p. 46.

[4]) Westf. U. B. VI. no 1492, dazu no 1497, vgl. Grauert, a. a. O. p. 35 ff. Grauert, wie auch L. v. Heinemann, a. a. O. p. 213, note 1 irren, wenn sie annehmen, eine über die territoriale Gewalt hinausgehende Oberhoheit lässt sich allein für die lauenburgische Linie nachweisen.

Teils Westfalens auferlegte. Das iudicium nostrum, mit dem Albrecht von Sachsen Rudolf von Diepholz betraut, ist eben keine andere Gerichtsbarkeit als die, zu der er in seiner Eigenschaft als Vikar ermächtigt war[1]). Dass hierzu, wie aus der Urkunde hervorgeht, noch der Konsens des Markgrafen Otto von Brandenburg nötig gewesen ist, hat weniger seinen Grund in der Landfriedenshauptmannschaft des Markgrafen. Er war vielmehr nach der Urkunde Rudolfs von Habsburg vom Jahre 1280 an Stelle des verstorbenen Herzogs Albrecht von Braunschweig mit seinen Brüdern Johann und Konrad neben dem Herzoge von Sachsen zum Reichsvikar ernannt worden.

Bei unserer Auffassung erklärt sich auch die Wahl gerade Rudolfs von Diepholz aus einem anderen Grunde, als Grauert erkennt. Es ist kein Zeugnis bekannt, dass die Edelherren von Diepholz jemals in irgend einem Verhältnis zu den Herzögen gestanden haben. Ihre Lehnsmänner sind sie nicht gewesen. Die Herzöge hatten kaum einen Grund, ihre herzoglichen Interessen durch sie vertreten zu lassen. Die Wahl Rudolfs, dessen Herrschaft zum Teil auf dem linken Ufer der Weser lag, erklärt sich nicht aus dem Umstande, dass Herzog Albrecht seine Obergewalt auch in der Diözese Osnabrück gewahrt sehen wollte. Vielmehr, vermute ich, hat der Erzbischof von Köln Rudolf von Diepholz, seinen Lehnsmann im nördlichen Westfalen, vorgeschlagen. Im Jahre 1290 ging ein Teil des Schlosses Vlotho durch Verkauf an den Erzbischof über[2]), im Jahre 1295 besitzt Rudolf das Schloss als kölnisches Lehen[3]). Er muss also nach dem Jahre 1290 in ein Lehnsverhältnis zu dem Erzbischof getreten sein und das mag auch letzteren bestimmt haben, ihn auch bei dem Herzoge von Sachsen in Vorschlag zu bringen.

[1]) Herzog Albrecht braucht die Wendung in terminis nostris. Es ist doch merkwürdig, dass wir keine Urkunde von den Herzögen besitzen, die den Ausdruck ducatus bringt. Immer Umschreibungen, deren Interpretation unsicher bleibt (siehe z. B. oben p. 14 note 1). Die termini nostri sind eben die Gebiete, wo die Askanier von altersher grösseren Territorialbesitz besassen, es sei denn, dass Albrecht mit dem Ausdruck Grenzen seines Vikariats gemeint hat.

[2]) Westf. U. B. VI. no 1444.

[3]) ebenda no 1535 vgl. auch v. Hodenberg, Diepholzer U. B. no 14 (J. 1307); Lamey, no 82, p. 74 ff. (J. 1313).

Es bleibt in dem Zusammenhang dieses Kapitels noch übrig die Frage nach der Lehnshoheit der Herzöge. Nach den Briefen aus den Jahren 1328, 1333 und 1334 heisst es, dass alle Fürsten, Herzöge, Grafen, Barone, Edle sich für die Vasallen der Herzöge von Sachsen halten, ihren Besitz von ihnen zu Lehen empfangen. Die goldene Bulle beschränkt dieses Recht auf die Zeit der Thronvakanz und schliesst Fürsten- und Fahnlehen, demnach den Stand der Reichsfürsten von der Belehnung durch den Herzog aus. Ohne Zweifel muss hier die Lehnsabhängigkeit einzelner Dynasten durch das Reichsvikariat erklärt werden.

Die Oberhoheit über die Grafen von Schwerin, Holstein-Schauenburg, die ihre Vasallität auf das Erzmarschallamt des Herzogs zurückführen, datiert in die ältere Zeit zurück; sie wurde vor der Schlacht von Bornhövede erworben und hat, wie zahlreiche Urkunden beweisen, dauernd ihre Geltung bewahrt. Der Ursprung liegt hier staatsrechtlich im Herzogtum. Bei den Edelherren von der Lippe, die zu keiner Zeit in irgend einer Beziehung zu den Herzögen gestanden haben, kann sie nicht im Herzogtum gesucht werden, sie erklärt sich nur aus dem Vikariat. Wenn schliesslich die Herrschaft Lippe in dem Lehnsbrief, den Sigismund im Jahre 1414 dem Herzog Erich von Sachsen-Lauenburg ausstellt, neben einer Reihe anderer Herrschaften, bei denen ebenfalls eine Lehnsabhängigkeit nicht nachweisbar ist, aufgeführt wird[1]), so mag diese Rechtsverwirrung durch die Handhabung der vikariatischen Befugnisse herbeigeführt sein, indem man das staatsrechtliche Verhältnis zu einem privatrechtlichen machte.

Man könnte ja auch die Belehnung der Grafen von Hoya mit ihren Herrschaften am Ende des 14. Jahrhunderts hierher setzen. Wir gaben oben die Erklärung der Lehnshoheit in der privaten Abhängigkeit der Grafen von dem Hause Sachsen, aber das Verhältnis der Grafen von Hoya zu ihren Herzögen während des 13. und 14. Jahrhunderts war doch so verschiedener Natur von dem der anderen westfälisch-engrischen Grafen, dass wir die sächsische Lehnshoheit kaum aus dem Vikariat herleiten mögen. Hinzu kommt, dass dieses für das Ende des 14. Jahrhundert schon auf die Zeit der Thronvakanz beschränkt war,

[1]) siehe oben p. 48 f.

eine rechtliche Begründung also nicht mehr im Vikariat gesucht werden kann.

Schliesslich erhebt sich die Frage ob man die Belehnung mit den Gogerichten nicht ebenfalls hierher ziehen könnte. Dafür spräche ja, dass die erste Belehnung überhaupt, die Übertragung der Gografschaften in Verden, Dörwerden, Schneeverdingen . . . an den Bischof Konrad von Verden ins Jahr 1288[1]), die erste Bestätigung mit einem Gogericht für die Diözese Minden erst ins Jahr 1303[2]) fällt. Aber schon jene Übertragung an den Bischof von Verden zeigt deutlich den Ursprung in dem privaten Besitzrecht. Albrecht übereignet die Gogerichte mit den Worten: quas nostri progenitores a multis retroactis temporibus habuerunt. Es scheint demnach nicht angängig, die Belehnung, resp. Bestätigung des Grafen auf das reichsvikariatische Amt des Herzogs zurückzuführen. Es ist aber nicht ausgeschlossen, dass man in einzelnen strittigen Fällen, wie man ja auch sonst Rechtsgutachten bei dem Herzoge einholte, diesem auch die Entscheidung über die Besetzung gleichsam als einem kompetenten Richter überliess.

---

[1]) siehe oben p. 39 note 2.

[2]) siehe oben p. 34 u. 53 f

Zusammenfassung.

Das Resultat unserer Untersuchung über die Gewalt der askanischen Herzöge in Westfalen und Engern wäre, um es kurz zusammenzufassen, etwa folgendes. Eine herzogliche Gewalt im Sinne der alten Stammesgewalt haben die Askanier zu keiner Zeit mehr ausgeübt. Die Auffassung, dass eine solche wenigstens in vereinzelten Spuren noch zur Ausübung gekommen, die Idee des alten Herzogtums bis zum 14. Jahrhundert und darüber in den Ansprüchen der Herzöge von Sachsen noch wirksam gewesen ist, muss als widerlegt gelten. Soweit Tatsachen vorliegen, haben die Herzöge nur noch territoriale Rechte geltend gemacht und diese können unmöglich im Sinne der Geltendmachung herzoglicher Rechte interpretiert werden. Der Besitz erhält seine Begründung nicht durch das Herzogtum, sondern durch die Erbansprüche, die die Askanier nach dem Tode des Herzogs Magnus Billung als seine nächsten Verwandten erheben konnten. Für die Ansprüche war, wie wir zeigten, nicht das staatsrechtliche, sondern das privatrechtliche Verhältnis bestimmend. Die Stellung der Herzöge zu Westfalen und Engern konnte keine andere sein, als die der Billunger vorher. Wie diese beschränkten sie sich auf die ostsächsischen Territorien, verliehen ihren Besitz in dem welfischen Hausgebiet an Grafen und kleinere Dynasten, die dadurch wohl in ein privates Abhängigkeitsverhältnis, aber keineswegs in eine staatsrechtliche Unterordnung unter das Herzogtum kamen.

Die Gerichtshoheit, die die Herzöge seit Ausgang des 13. Jahrhunderts ausgeübt haben und die als das sprechendste Argument zugunsten der Herzogsgewalt angeführt worden ist, erklärt sich ebensowenig aus dem Herzogtum. Schon der Um-

stand, dass erst etwa 100 Jahre nach dem Sturze Heinrichs des Löwen Spuren einer solchen über die territoriale Gewalt hinausgehenden Gerichtsbarkeit bemerkt werden, musste uns zwingen, die Gründe anderweitig zu suchen. Hier ergab sich, dass die Gerichtsgewalt der Herzöge ihren Ursprung hat in den besonderen rechtlichen Veränderungen am Ausgang des 13. Jahrhunderts. Durch die Übertragung der reichsvikariatischen Befugnisse im nördlichen Deutschland, die durch Rudolf von Habsburg erfolgte, gewann das sächsische Herzogtum bis ins 14. Jahrhundert hinsichtlich der Gerichtsbarkeit eine weit über seine Territorien hinausgehende Kompetenz. Da das Reichsvikariat ähnlich dem Erzmarschallamt sich zu einem spezifischen Recht des Kurfürsten entwickelte, haben dann beide Linien, nicht nur die wittenbergische, sondern auch die lauenburgische, wie sie schon um den Besitz der Kur mit einander rivalisierten, die Gerichtsbarkeit für sich in Anspruch genommen und ausgeübt.

Lebenslauf.

Ich, Karl Emil Ferdinand Boedler, Sohn des Geheimen Rechnungsrevisors bei der Königl. Ober-Rechnungskammer zu Potsdam Rechnungsrats Hermann Boedler und seiner Ehefrau Minna, geb. Gauger (†), evangelischer Konfession, bin geboren zu Köln/Deutz am 20. April 1888. Ich besuchte das Kgl. Marienstiftgymnasium zu Stettin bis Januar 1902, dann das Kgl. Viktoriagymnasium zu Potsdam, das ich Ostern 1907 mit dem Zeugnis der Reife verliess. Darauf studierte ich in Jena 3, Berlin 4 und Halle 3 Semester Geschichte, Germanistik und Philosophie. Ich hörte die Vorlesungen der Herren: Cartellieri, Eucken, Fester, Goetz, Harms, Hintze, Jahn, Judeich, Keutgen, Krueger, Lehmann-Haupt, Leitzmann, Liebmann, Lindner, Mentz, Menzer, Ed. Meyer, Michels, Moore, W. Norden, Roethe, Saran, D. Schäfer, E. Schmidt, M. Schmidt, v. Schmoller, Sternfeld, Stoy, Strauch, Thiele, Wilhelm und Wissowa, nahm teil an den historischen Übungen der Herren Fester, Hintze, Keutgen, Lindner, Mentz, D. Schäfer und Sternfeld und war Mitglied der deutschen Seminare der Herren Roethe, E. Schmidt, Säran und Strauch.

Ihnen allen bin ich zu grossem Danke verpflichtet, insbesondere Herrn Geheimen Regierungsrat Professor Dr. Lindner, der mich zu dieser Arbeit anregte und in liebenswürdiger Weise unterstützte.